

Begründet 1864

MittBayNot

Jubiläumsausgabe

Sonderheft

November 2011

Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern

50 Jahre

Landesnotarkammer

Bayern

1961–2011

Sonderausgabe anlässlich des 50-jährigen Bestehens
der Landesnotarkammer Bayern

Jubiläumsausgabe

Sonderausgabe anlässlich des 50-jährigen Bestehens
der Landesnotarkammer Bayern

Inhaltsübersicht

Aufsätze

<i>Merk</i> : Grußwort zum Festakt zum 50-jährigen Bestehen der Landesnotarkammer Bayern	1
<i>Bracker</i> : 50 Jahre Landesnotarkammer Bayern	2
<i>Steiner</i> : Der Notar im Kraftfeld des deutschen und europäischen Rechts	10
<i>Zwenger/Höpfel</i> : Die staatliche Aufsicht über das Notariat in Bayern	14

Länderberichte zur notariellen Aufsicht

Italien (<i>Kleewein</i>)	21
Ungarn (<i>Csizi-Schlosser</i>)	22
Tschechische Republik (<i>Rombach</i>)	23
Österreich (<i>Spruzina</i>)	25
Spanien (<i>Gallego</i>)	28
Frankreich (<i>Gresser</i>)	30

Sonstiges

Überblick über die Standesführung der Landesnotarkammer Bayern seit ihrer Gründung sowie die Notarassessoren an der Geschäftsstelle	33
Statistik – Notare, Notarassessoren, Notarstellen	39
Fotos vom Festakt anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Landesnotarkammer Bayern	40

Jubiläumsausgabe

Sonderausgabe anlässlich des 50-jährigen Bestehens
der Landesnotarkammer Bayern

Sonderheft zu Ausgabe 6/2011 der
Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins,
der Notarkasse und der
Landesnotarkammer Bayern – MittBayNot

Schriftleitung: Notarassessoren Dr. Ulrich Gößl,
Eliane Schuller
Herausgeber:
Landesnotarkammer Bayern,
Ottostraße 10,
80333 München

Druck: Mediengruppe Universal
Grafische Betriebe München GmbH,
Kirschstraße 16, 80999 München
Gedruckt auf Papier aus 100 % chlorfrei gebleichten Faserstoffen

Grußwort zum Festakt zum 50-jährigen Bestehen der Landesnotarkammer Bayern¹

Von Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. *Beate Merk*, München

Der Zweite Weltkrieg, meine sehr verehrten Damen und Herren, zersplitterte nicht nur Völker, Familien- und Freundschaftsbände. Auch das Recht der Notare ist seit diesem Krieg zersplittert. Das war zwar eine weit weniger dramatische Folge. Aber nichts desto trotz eine Folge, die korrigiert werden musste. 16 Jahre lang hat diese Korrektur auf sich warten lassen, bis sie am 1. April 1961 durch die Bundesnotarordnung vorgenommen wurde. Sie stellte das Notarwesen auf eine einheitliche bundesgesetzliche Grundlage. Seither bilden die in Bayern bestellten Notarinnen und Notare die Landesnotarkammer Bayern.

Sie ist es, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Dr. *Bracker* sowie durch ihre Vorstandsmitglieder und bestehend aus den bayerischen Notarinnen und Notaren, der ich heute zu ihrem 50. Geburtstag gratulieren darf! Herzlichen Glückwunsch Ihnen allen!

Ein funktionsfähiges Notarwesen repräsentiert die grundlegenden Werte unserer Gesellschaftsordnung: Privatautonomie und Vertragsfreiheit einerseits. Rechtssicherheit und Schutz des Schwächeren andererseits. Die Landesnotarkammer ist Garant für ein solches funktionsfähiges Notarwesen. Und zwar seit nunmehr 50 Jahren. Wie ihr das gelungen ist? Und Tag für Tag erneut gelingt?

Indem sie – zuerst und vor allen Dingen – über die Erhaltung und Förderung der Integrität der Bayerischen Notare und Notarinnen wacht. Bei all ihren vielfältigen Aufgaben.

Unter diesen Aufgaben besonders hervorheben möchte ich die nicht nur effektive, sondern vor allen Dingen vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Notarkammer und der Justizverwaltung, die in erster Linie bei der staatlichen Aufsicht zum Tragen kommt.

Notare sind nicht nur unabhängige Träger eines freien Berufes. Sondern auch Träger eines öffentlichen Amtes: Der Staat hat ihnen öffentliche Aufgaben übertragen. Wenn der Staat seine Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, bei Rechtsgeschäften oder Willenserklärungen notarielle Dienste in Anspruch zu nehmen, dann muss er zugleich dafür sorgen, dass dem Bürger dies auch möglich ist. Diese Pflicht hat der Staat auf die Notare übertragen. Damit hat sich auch die Pflicht des Staates gewandelt: Der Staat ist nun verpflichtet, die Notariate zu überwachen.

Dank der Standesaufsicht über ihre Mitglieder, die die Landesnotarkammer selbständig und unabhängig ausübt, hat die staatliche Aufsicht in allererster Linie vorbeugenden Charakter. Vor allen Dingen Dank der Richtlinien, mit denen die Landesnotarkammer die Pflichten ihrer Mitglieder konkretisiert hat, wird den Notaren ein standesgerechtes Verhalten leicht gemacht.

Das Ergebnis dieser Standesaufsicht ist nicht nur eine überaus hohe Qualität der notariellen Beratung in Bayern. Sondern auch der Umstand, dass die staatliche Aufsicht sich meist auf die Berichtigung von Fehlern beschränken kann.

Die wesentlichen Instrumente dieser vorbeugenden Aufsicht sind: Geschäftsprüfungen sowie Auskunfts- und Berichtspflichten. Disziplinarische Maßnahmen sind sehr seltene Ausnahmen.

Aber die Landesnotarkammer sorgt nicht nur dafür, dass die Aufsicht sich meist auf vorbeugende Maßnahmen beschränken kann. Sie unterstützt diese vorbeugende Aufsicht wo immer sie kann. Und ermöglicht so nicht nur eine sachgerechte Aufsicht, sondern auch Qualitätssicherung.

Neben der staatlichen Aufsicht gibt es noch einen weiteren Punkt, in dem die Kammer eng und hervorragend mit der Landesjustizverwaltung zusammenarbeitet: die Notarstellenplanung und die Besetzung freier Notarstellen. In zweifacher Weise unterstützt die Landesnotarkammer auch hier den Staat:

Zum einen prüft sie vor der Ausschreibung einer Notarstelle, ob die Errichtung einer weiteren Notarstelle im Amtsbereich oder die Einziehung der freien Notarstelle erforderlich ist. Die Kammer ist damit ganz entscheidend mitverantwortlich für eine flächendeckende angemessene Versorgung der Bürger Bayerns mit Ihren herausragenden notariellen Leistungen.

Ist eine Stelle zu besetzen, wirkt die Landesnotarkammer ganz wesentlich bei der Auswahl eines Nachfolgers für eine freie Notarstelle mit. Sie nimmt die Bewerbungen entgegen, erholt von den Präsidenten der Landgerichte Eignungsbilder und übermittelt der Landesjustizverwaltung eine begründete Empfehlung zur Besetzung der freien Notarstelle. Auch so sorgt die Landesnotarkammer dafür, dass dem hohen Qualitätsanspruch und -niveau im bayerischen Notariat immer Rechnung getragen werden wird.

Abschließend möchte ich zu einem Aspekt unseres gemeinsamen Wirkens kommen, der bei der Feier zum 100-jährigen Bestehen der Landesnotarkammer hoffentlich nur noch eine

¹ Es gilt das gesprochene Wort.

Anekdote sein wird: Das Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission unter anderem gegen Deutschland angestrengt hat. Stein des Anstoßes ist der Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Zugang zum Notarberuf. Die Europäische Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit. Zumindest behauptet sie das. Ihre Äußerungen, die sie im Laufe des Verfahrens verkündet hat, lassen nämlich befürchten, dass es ihr letztlich um etwas ganz anderes geht: um die Zuständigkeit für die freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt, deren integraler Bestandteil das Notariat ist.

Wenn es wirklich das Ziel der Kommission ist, den gesamten Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten herauszulösen, wenn sie die freiwillige Gerichtsbarkeit tatsächlich einer zentralen europäischen Regulierung unterwerfen will, dann wäre das bewährte lateinische Notariat faktisch abgeschafft!

Bayern hat – wie auch der Bund – immer betont, es bestehe keinerlei Zweifel daran, dass die deutschen Notare unmittelbar und spezifisch öffentliche Gewalt ausüben. Oder können Sie sich erklären, warum notarielle Urkunden eine besondere Beweiskraft besitzen? Warum sie unmittelbar vollstreckbar sind? Doch nur, weil durch Sie – durch unsere Notare – öffentliche Gewalt ausgeübt wird!

Damit unterfällt die notarielle Tätigkeit der Bereichsausnahme, die der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union regelt. Am 14. September 2010 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge gestellt. Auch er ist der Auffas-

sung, dass Notare hoheitliche Gewalt ausüben. Wenn der Europäische Gerichtshof seiner Rechtsansicht folgt, wäre der Weg zu einer zentralen europäischen Regulierung der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeschnitten. Unser Notariat stünde wieder auf sicherem Boden. Mit Spannung erwarten wir die für den 24. Mai 2011 angekündigte Entscheidung des Gerichtshofs. Ich hoffe sehr, dass diese Entscheidung den gewachsenen Strukturen unseres Notariats Rechnung trägt.

Es bleibt – der Dank. Dank all denen, die dafür sorgen, dass unsere Bürgerinnen und Bürger in Bayern notarielle Leistungen auf allerhöchstem Niveau in Anspruch nehmen können und dürfen. Dank allen Notarinnen und Notaren, die in ihrer täglichen Arbeit unermüdlich und hoch professionell die unterschiedlichsten Rechtsfragen lösen. Dank der Notarkasse, ihrem Präsidenten Dr. *Götte*, ihren Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihren Geschäftsführern. Mein ganz besonderer Dank gilt heute aber Ihnen, Herr Dr. *Bracker*, dem Präsidenten der Landesnotarkammer Bayern. Mit größtem Engagement setzen Sie Ihre herausragende und schier unerschöpfliche Sachkunde, Ihre enorme Erfahrung, aber auch Ihren Menschenverstand und Ihr Mitgefühl für die Interessenvertretung der Notare ein. In meinen Dank schließe ich auch alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung der Landesnotarkammer ein. Auch Sie leisten mit Ihrem Engagement für das bayerische Notariat einen unverzichtbaren Dienst am Einzelnen und an der gesamten Gesellschaft.

Ich wünsche uns allen, dass wir auch in den nächsten 50 Jahren und weit darüber hinaus auf die herausragende Qualität des bayerischen Notariats zählen dürfen.

50 Jahre Landesnotarkammer Bayern¹

Von Notar Dr. *Ulrich Bracker*, Weilheim i. OB.

I. Begrüßung

Nach dieser schönen musikalischen Einstimmung fällt mir heute die beglückende Aufgabe zu, Sie, liebe Gäste und Kollegen, auf das Herzlichste zu begrüßen. Gleichzeitig lade ich Sie ein zu einem Spaziergang durch die Vergangenheit und Zukunft, damit Sie sich selbst davon überzeugen können, dass wir etwas zu feiern haben, uns das nicht nur einbilden.

Was erwarten wir, wenn wir ein Jubiläum feiern? „Die Vergangenheit zu feiern, ist hübsch, wenn man, was Gegenwart und Zukunft angeht, guter Dinge ist“, so räsoniert eher skeptisch der Firmenchef in *Thomas Manns* Roman über das Fest zum 100-jährigen Bestehen des Lübecker Handelshauses Buddenbrook am 7.7.1868. Dass sein Unbehagen sich später als berechtigt erweist, soll uns heute die Laune nicht verderben.

Fast 100 Jahre später, am 1.4.1961, tritt die Bundesnotarordnung in Kraft, gleichzeitig die Geburtsstunde der Landesnotarkammer Bayern. Ich freue mich, dass Sie alle unserer Einladung gefolgt sind und unseren Mut anerkennen, so guter Dinge über Gegenwart und Zukunft zu sein, dass wir gerne mit Ihnen zusammen das 50. Gründungsjubiläum feiern.

Immer „guter Dinge“ zu sein „was Gegenwart und Zukunft angeht“, fällt nicht nur literarischen Figuren schwer. Ein Geburtstag ist ein schöner Anlass, sich über die Alltagsarbeit hinaus seiner Zuversicht zu vergewissern, was die Zukunft angeht. Denn Zukunft ist Herkunft; kramen wir in den Geschichten der Vergangenheit, so um zu lernen, wie wir die Aufgaben der Zukunft lösen können. Sehr bald wird uns dazu die in zwei Wochen zu erwartende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der Frage, ob der Beruf des Notars mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, Gelegenheit geben.

Lassen Sie sich heute zunächst zurück in die Entstehungsgeschichte der Kammer und deren erste 50 Jahre führen. Ein Ausblick auf künftige Aufgaben soll uns dann beweisen, dass wir mit Überzeugung guter Dinge sein dürfen, was die Zukunft der Landesnotarkammer Bayern angeht.

Herzlich willkommene Gäste begleiten uns auf dem heutigen historischen Spaziergang.

Der nicht auf Freiwilligkeit, sondern auf Pflicht beruhende Zusammenschluss aller bayerischen Notare in der Landesnotarkammer Bayern vor 50 Jahren ist Freiheitseinschränkung. Er bedarf als solcher einer gesetzlichen Grundlage. Wir begehen also eigentlich als Geburtsstunde das Inkrafttreten der Bundesnotarordnung – Ergebnis eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens – zusammen mit der bayerischen Verordnung über die Bildung der Landesnotarkammer Bay-

¹ Ansprache des Präsidenten der Landesnotarkammer Bayern zum Festakt am 7. Mai 2011 in der Allerheiligen-Hofkirche in München. Die Redefassung wurde beibehalten.

ern als einer einzigen Kammer für die drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirke. So freue ich mich, dass Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften aus Bund und Land zu uns gekommen sind und ich begrüße

aus dem Bundestag Herrn *Jerzy Montag*, Mitglied des Rechtsausschusses,

und aus dem Bayerischen Landtag Herrn *Franz Schindler*, Vorsitzender des Rechtsausschusses.

Der Beruf eines deutschen Notars bringt es mit sich, Mitglied seiner Notarkammer zu sein. Jeder bayerische Notar ist allein deswegen, weil er bayerischer Notar ist, Pflichtmitglied der Landesnotarkammer Bayern. Die Rechtfertigung, ja Notwendigkeit der Pflichtmitgliedschaft zu begründen, will ich heute versuchen. Manche sprechen in diesem Zusammenhang von Zwangsmitgliedschaft und wollen dadurch zum Ausdruck bringen, dass ein solcher Zwang mit verfassungsverbürgten Freiheitsrechten schwer zu vereinbaren sei. Vorschriften der Bundesnotarordnung sind schon sehr bald nach ihrem Inkrafttreten Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren gewesen – und so ist es bis heute. Die grundsätzlichen Fragen der Notariatsverfassung und auch der Pflichtmitgliedschaft in Notarkammern haben die verfassungsrechtliche Prüfung bestanden. Es ehrt uns, dass Richter der Verfassungsgerichtsbarkeit aus Bund und Land heute unter uns sind. Ich begrüße

Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichtes Prof. Dr. *Reinhard Gaier*

und den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und des Oberlandesgerichts München Dr. *Karl Huber*.

Einen Richter des Bundesverfassungsgerichtes a. D. begrüße ich mit besonderer Dankbarkeit. Prof. Dr. *Udo Steiner* aus Regensburg hat unsere Bitte um den Festvortrag erhört und der volle Saal beruht nicht zuletzt auf dem Interesse, das Ihrem Vortrag entgegenfiebert, Herr Prof. Steiner!

Was wäre eigentlich die Alternative, wenn es Berufskammern nicht gäbe? Die zuständigen Stellen der Staatsverwaltung müssten deren Aufgaben weitestgehend selbst übernehmen und erledigen. So ist es nicht verwunderlich, dass der engste und alltägliche Kontakt der Landesnotarkammer Bayern dorthin besteht, wo, gäbe es sie nicht, ihre Aufgaben erfüllt werden müssten. Das ist die Justizverwaltung als der Teil der Staatsorganisation, zu dem die Notare gehören und den die Kammern von Arbeit entlasten. Ich freue mich, dass Sie, Frau Staatsministerin Dr. *Beate Merk*, Ihre Verbundenheit mit den Notaren auch heute durch Ihre Anwesenheit zum Ausdruck bringen und begrüße Sie auf das Herzlichste.

Mit Ihnen, Frau Staatsministerin, sind Vertreter Ihres Hauses gekommen, mit denen uns gemeinsame Aufgaben verbinden und denen wir an dieser Stelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit herzlich danken. Ich begrüße aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

die Herren Ministerialdirigenten *Peter Küspert* und Dr. *Thomas Dickert*

sowie den Leiter „unseres“ Referates Herrn Ministerialrat *Andreas Zwirger*.

Und in alter Verbundenheit heiße ich willkommen die früheren Amtschefs des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz *Wolfgang Held* und *Hans-Werner Klotz* sowie die früheren Notarreferenten Dr. *Wolfgang Schaffer* und *Peter Gummer*, die uns natürlich aus ihren zuletzt ausgeübten Funktionen als Präsidenten des OLG Bamberg und des BayObLG in Erinnerung sind.

Wegen der Erfüllung von Staatsaufgaben durch die Notare muss die letzte Entscheidung in Notarsachen bei staatlichen Stellen verbleiben, auch wenn die Landesnotarkammer Bayern sie in vielfältiger Weise begleitet und unterstützt. Häufig liegt die Entscheidung nicht bei der Landesjustizverwaltung, sondern bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder der Landgerichte. Ihnen obliegt nach dem gesetzlichen Konzept die Aufsicht über die Notare. Es ist schön, dass wir unter uns begrüßen dürfen

neben Herrn Dr. Huber auch die Präsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg *Peter Wernld* und Dr. *Stefan Franke*,

die Präsidenten der Landgerichte München I und II sowie den Vizepräsidenten des Amtsgerichts München, die Herren *Gerhard Mützel*, *Christian Schmidt-Sommerfeld* und *Rolf Werlitz*.

Dass die Landesnotarkammer Bayern keine einzigartige Einrichtung ist, sondern im Konzert der Deutschen Notarkammern mitspielt, zeigt sich durch die Anwesenheit vieler vertrauter und lieber Gäste aus dem Berufsstand. Der Zusammenschluss aller Notarkammern und ihr fachlicher Austausch untereinander in der Bundesnotarkammer sind in den letzten 20 Jahren immer wichtiger geworden, weil sich viele Entscheidungen und Abläufe auf die Bundesebene und europäische Ebene verlagert haben. Ich begrüße herzlich den Präsidenten der Bundesnotarkammer und der Notarkasse Notar Dr. *Tilman Götte* und als Vertreter deutscher Notarkammern die Kollegen *Uwe Breuer*, Sachsen-Anhalt, *Wolf Nottelmann*, Kassel, *Ulrich Schäfer*, Westfälische Notarkammer, *Amadeus Thomas*, Sachsen, Justizrat Dr. *Gerald Wolf*, Pfalz, und *Heiko Zier*, Hamburg.

Über die Staatsgrenzen hinaus verbinden uns freundschaftliche Kontakte mit den Kollegen in den angrenzenden Ländern. Beweis ist die Anwesenheit der Präsidenten der Notarkammern für Tirol und Vorarlberg Dr. *Philipp Schwarz* und für Salzburg Prof. Dr. *Claus Spruzina*, seien Sie herzlich willkommen.

Mit den Organisationen und Verbänden anderer juristischer Berufe und der freien Berufe insgesamt verbinden uns gemeinsame Interessen und Aufgaben, an deren Lösung wir auch gemeinsam arbeiten. Heute dürfen wir gemeinsam feiern. Ich darf unter uns begrüßen den Vorsitzenden des Bayerischen Richtervereins *Walter Groß*, den Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer München *Michael Then* und den Vizepräsidenten des Verbandes Freier Berufe in Bayern Dr. *Klaus Ottmann*.

Pflichtmitgliedschaft der Notare und ein begrenzter Katalog übertragener Aufgaben schließen es aus, dass eine Notarkammer in allen Angelegenheiten, die die Notare insgesamt betreffen, als deren Interessenvertreter oder Sprachrohr auftritt. Deshalb ist es dringend notwendig, daneben eine auf freiwilligem Beitritt beruhende berufsständische Organisation zu haben, die allgemeine Interessen der Notare im politischen Meinungskampf pointiert und mit Nachdruck vertreten kann und die allen denjenigen, die sich darin nicht wiederfinden, die Möglichkeit des Austritts bietet. Dass das Nebeneinander von Berufskammer mit Pflichtmitgliedschaft und privatrechtlicher Vereinigung mit freiwilliger Mitgliedschaft kein Gegeneinander bedeutet, sondern dass beide Organisationen in ihren jeweiligen Aufgabengebieten gleichgerichtete Interessen entwickeln und sich gegenseitig ergänzen, wird heute sichtbar durch die Anwesenheit des Präsidenten des Deutschen Notarvereins Notar Dr. *Oliver Vossius* und des Vorsitzenden des Bayerischen Notarvereins Notar Dr. *Winfried Kössinger*, die ich herzlich begrüße, ebenso wie an dieser Stelle den Vorsitzenden der Deutschen Notarrechtlichen Ver-

einigung Notar a. D. Prof. Dr. *Rainer Kanzleiter*, die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden von Notarkasse und Notarverein Dr. *Ring*, Prof. Dr. *Bengel* und Dr. *Schelter* und alle Gremienmitglieder und Vertreter der Notarorganisationen, Ihre Nachsicht erhoffend, wenn ich Sie nicht allenamentlich begrüße.

Im Bemühen, Aufgaben und Besonderheiten des Notarberufes schon in die Juristenausbildung zu integrieren, fördern die Bayerischen Notare Forschungsbereiche bzw. Institute an den Universitäten München und Würzburg. Ich begrüße aus den Direktorien die Professoren Dr. *Johannes Hager* und Dr. *Hans-Georg Hermann* sowie Notar Prof. Dr. *Peter Limmer*.

Wir dürfen heute in unserer Mitte auch Vertreter der Medien, insbesondere der Presse begrüßen. Die Arbeit der Notare spielt sich ja regelmäßig im Verborgenen ab und ist kaum jemals Gegenstand öffentlicher Wahrnehmung, solange es nicht um Skandale geht. Deshalb freuen wir uns besonders, dass Sie uns heute die Chance geben, Stellung und Aufgaben eines Notars anlässlich des Kammerjubiläums in die Medien zu bringen. Lassen Sie mich bei der Gelegenheit betonen, dass die Notare gerne als Gesprächspartner für alle rechtspolitischen Fragen, die in ihrem Arbeitsgebiet auftreten, auch außerhalb solcher Jubiläumsveranstaltungen zur Verfügung stehen.

Zu guter Letzt begrüße ich mit allen anderen Gästen, die zu uns gestoßen sind, sehr herzlich alle bayerischen Kolleginnen und Kollegen, die diesen Raum füllen und dadurch beweisen, dass sie als Mitglieder zu ihrer Kammer stehen, nicht nur aus Zwang, sondern weil sie Sinn und Nutzwert der Berufsorganisation mit Pflichtmitgliedschaft bejahen. Besonders danken will ich an dieser Stelle bereits allen, die sich früher und jetzt zur Verfügung gestellt haben, um Ämter und Funktionen in der Landesnotarkammer Bayern zu übernehmen. Ich freue mich, dass nahezu alle früheren und derzeitigen Vorstandsmitglieder der Kammer gekommen sind; seien Sie mir herzlich willkommen.

Nach dem letzten kommt ein allerletzter aber besonders wichtiger Gruß. Er ist gleichzeitig Dank für schon Geleistetes und Ausdruck freudiger Erwartung auf das was noch kommt. Unsere Feierstunde wird musikalisch umrahmt von einer Camerata Notariorum. Als Mitwirkende stelle ich Ihnen vor

Notar Dr. *Andreas Albrecht*, Regensburg, Querflöte/Piccolo und

Notarin *Sigrun Erber-Faller*, Memmingen, Querflöte, beider Ehegatten

Dr. *Elisabeth Albrecht*, Violine,

Karl Faller, Viola,

Notarin Dr. *Constanze Huber*, Erlangen, Violine,

Notar Dr. *Florian Satzl*, Straubing, Klarinette,

Notar Dr. *Christoph Giehl*, Erlangen, Violoncello.

Unsere Musiker beweisen, dass die Notare nicht nur mit Paragraphen hantieren, sondern dass sie auch Violinschlüssel, Vorzeichen und Noten zu lesen und Akkorde zu formen verstehen, und ich erbitte für sie einen herzlichen Applaus.

Erlauben Sie mir nun, Sie auf meinen angekündigten historischen Spaziergang mitzunehmen. Es sollen nur drei Schritte werden.

Im ersten Schritt will ich die Entstehungsgeschichte der Landesnotarkammer Bayern und damit der Bundesnotarordnung nachzeichnen;

Dann möchte ich im zweiten Schritt einen Blick auf die letzten 50 Jahre werfen, auf Geschichten, aus denen wir lernen wollen.

Und schließlich soll ein gedanklicher Schritt in die Zukunft beweisen, dass wir, „was Gegenwart und Zukunft angeht, guter Dinge“ sein dürfen, um Thomas Buddenbrook alias Thomas Mann aufzugreifen.

II. Geschichte

Für einen Menschen beginnt nach dem 50. Geburtstag die Zeit der Ernte. Er sollte ungefähr da angekommen sein, wo er nach seinem Lebensplan hin will. Ist ihm einiges gelungen, so mag er zu dem Fazit kommen, das ich vor vielen Jahren im Dankesbrief eines 50-Jährigen las. Sein Geburtstagsfest, so schrieb er, habe ihm bewiesen: „Es ist gut, dass es mich gibt.“

Ob es gut ist, dass es eine Institution wie die Landesnotarkammer Bayern gibt, muss sich in ihren Leistungen zeigen. Der Zeitablauf allein sagt darüber nichts aus. Wenn wir die Notarkammern in Hamburg und in der Pfalz betrachten, die dort ununterbrochen seit 200 Jahren und länger bestehen, dann wird die Legitimation fraglich, ob ein 50. Kammergeburtstag einer Feier wert ist.

Andererseits sind wir nicht ganz so jung. Unsere Schwesterkammern in den Bundesländern Brandenburg bis Thüringen gibt es jetzt seit 21 Jahren, die Bayerische Ingenieurekammer Bau seit 20 Jahren. Unter der Geltung des Bayerischen Notariatsgesetzes gab es auch in Bayern viele Jahrzehnte vier Notariatskammern. Die Reichsnotarordnung hat sie 1936 abgeschafft und zu regionalen Untergliederungen der nach dem Führerprinzip organisierten Reichsnotarkammer gemacht. Nach dem Zusammenbruch hob die amerikanische Militärregierung alle Berufskammern auf, so dass es nach 1945 im rechtsrheinischen Bayern keine Notarkammer gab. In der ehemals bayerischen Pfalz war das unter französischem Einfluss anders.

Die Interessenwahrnehmung der bayerischen Notare lag nach dem 2. Weltkrieg bei der nach dem Zusammenbruch fortbestehenden Notarkasse. Die hat allerdings keine Mitglieder. Deshalb wurden schon kurz nach dem Zusammenbruch Rufe laut, eine alle Notare umfassende Körperschaft zu errichten. Versuche, auf privatrechtlicher Basis eine Vertretung gegenüber der Militärregierung zu schaffen, die sich „Notarkammer Bayern“ nannte, verliefen im Sande.

Stattdessen bildete das Bayerische Staatsministerium der Justiz Anfang 1949 einen „Notarausschuss“ in Bayern, der mit zehn von ihr ausgesuchten Personen besetzt wurde. Er sollte die nach der Reichsnotarordnung den Notarkammern übertragenen Aufgaben kommissarisch wahrnehmen. Erster Präsident wird Notar Dr. *Richard Daimer*, Garmisch-Partenkirchen, bereits sechs Monate später der Münchner Notar Dr. *Georg Feyock*. Dr. *Feyock* wird zur dominierenden Figur des bayerischen Notariates in den ersten 20 Nachkriegsjahren, ist Präsident der Notarkasse, Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins, erster Präsident der Landesnotarkammer Bayern und der Bundesnotarkammer. An ihm führt damals kein Weg vorbei.

Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes stellt das Bayerische Justizministerium in einer Stellungnahme fest, dass für die Schaffung einer echten Notarkammer mit Pflichtmitgliedschaft keine Gesetzgebungskompetenz des Landes bestehe. Bereits 1952 äußert sich aber das Ministerium dahin, dass in absehbarer Zeit mit einer gesetzlichen Neuregelung auf Bundesebene und der Schaffung einer Notarkammer in Bayern gerechnet werden könne. In den Akten findet sich nicht der Hauch eines Zweifels daran, dass die anstehende gesetzliche Neuordnung des Notariates wie der Rechtsanwaltschafts Berufungskammern vorsehen werde, ja, es einer Kammer dringlich

bedürfe – im Lichte heutiger Diskussionskultur über Freiheit und Zwang im Berufsrecht durchaus bemerkenswert.

Berufskammern in ihrer heutigen Form können historisch auf zwei ganz unterschiedliche Bedürfnisse zurückgeführt werden. Bei den Gewerbetreibenden diene das Kammerwesen als Ausgleich zu der im 19. Jh. eingeführten Gewerbefreiheit. Der in die Freiheit entlassene Handeltreibende sollte seine Freiheit nur in regierungstreuer Weise gebrauchen. Deshalb wurde er in die damals staatlich bevormundeten und beaufsichtigten Handelskammern mit Zwangsmitgliedschaft eingegliedert.

Die Träger freier Berufe wollten sich demgegenüber gerade aus staatlicher Bevormundung und Disziplinierung lösen. Die Übertragung der Aufsicht und beruflichen Reglementierung vom Staat auf die Berufskammern diene der Absicherung neu gewonnener Freiheiten, zuallererst in der Advokatur.

Die bayerischen Notare müssen nach der Feststellung des Justizministeriums, ein Bundesgesetz stehe unmittelbar bevor, noch fast zehn Jahre warten, bis die Bundesnotarordnung in der dritten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abschließend beraten und verabschiedet wird. Bereits vor ihrem Inkrafttreten liegt, angeregt vom Notarausschuss und von der Notarkasse, am 5.3.1961 dem Ministerrat der Entwurf einer Verordnung über die Landesnotarkammer Bayern vor. Weniger als drei Wochen später wird die Verordnung erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23.3.1961 verkündet, so dass sie gleichzeitig mit der Bundesnotarordnung am 1.4.1961 in Kraft treten kann.

Abweichend vom Grundsatz der Bundesnotarordnung, für jeden Oberlandesgerichtsbezirk eine Kammer einzurichten, gibt es damit eine landesweite Berufskammer. Für eine effektive Kammerarbeit, so heißt es in der Begründung zu der Verordnung, sei die Zahl der Notare in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zu klein. Die Zusammenfassung der Bayerischen Oberlandesgerichtsbezirke in einer Notarkammer hat sich im Rückblick immer bewährt. Genauso wichtig war die gesetzgeberische Entscheidung, auch für die Notare im Nebenberuf eigene Notarkammern vorzusehen. Das war durchaus umstritten, sind sie doch schon Mitglied der Rechtsanwaltskammern. Eine Bundesnotarkammer wäre aber ohne Anwaltsnotarkammern nicht denkbar. Durch die gemeinsame Vertretung aller Notare unabhängig von der Form der Berufsausübung ist das deutsche Notariat in den letzten 50 Jahren zu einer bedeutsamen Größe in der Rechtspolitik geworden.

Mit der Neuordnung des Berufsrechts in der Bundesnotarordnung war 1961 ein dringender Wunsch der deutschen Notare in Erfüllung gegangen. Das Gesetz trägt die Unterschrift des damaligen Bundesjustizministers als Fachminister, meines Großvaters *Fritz Schäffer*. Aus seinem Nachlass besitze ich einen persönlichen Brief, in dem Dr. *Georg Feyock*, auch erster Präsident der Bundesnotarkammer, an *Fritz Schäffer* zum Ausscheiden aus dem Amt als Bundesminister der Justiz Ende 1961 schrieb: „Es wird bei uns unvergessen bleiben, dass die Bundesnotarordnung unter Ihrer Amtsführung endlich Gesetz geworden ist.“ Ich empfinde es als persönliches Geschenk, heute mitwirken zu dürfen, dass das wirklich unvergessen bleibt.

Die Landesnotarkammer wird von ihrem Vorstand als Kollegialorgan geführt. Der Präsident vollzieht lediglich die Beschlüsse des Vorstands. Trotzdem prägen in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens die Personen der Präsidenten Wahrnehmung und Wirkung des Handelns der Kammer und ihres Auftretens nach innen und außen. Nach Dr. *Feyock* und

seinem Nachfolger als Präsident Notar Dr. *Ludwig Mittenzwei* gilt das in herausragender Weise für Notar Prof. Dr. *Helmut Schippel*, der das Amt für 20 Jahre inne hatte; auch er war gleichzeitig Präsident der Bundesnotarkammer, die er schon als ihr erster Geschäftsführer aufgebaut hatte. Seine Ära ist vielen hier im Saale noch lebhaft in Erinnerung. Ich freue mich, dass seine Witwe heute unter uns ist und begrüße Sie, liebe Frau *Schippel*, herzlich. Von 1993 bis 2001 wird Notar Dr. *Helmut Keidel* Präsident der Landesnotarkammer Bayern. Seither bin ich in 50 Jahren der fünfte Präsident der Kammer.

Es mag ein Beweis für Kontinuität und Weitsicht sein, dass die Notare *Mittenzwei*, *Schippel* und *Keidel* jeweils vorher als Stellvertreter des Präsidenten dem Vorstand der Kammer angehört. Neben ihnen sind als Stellvertreter zunächst der früh verstorbene Notar Dr. *Eppig* aus München zu nennen, für Prof. Dr. *Schippel* Notar Dr. *Christian Schelter*, Erlangen, für Dr. *Keidel* Notar Dr. *Jürgen Vollhardt*, Hersbruck, der auch zunächst als mein Stellvertreter dem Vorstand angehört. Von ihm ging die Funktion auf Notar Dr. *Andreas Albrecht*, Regensburg, über.

Der Vorstand und der Präsident einer Berufskammer sind im Ehrenamt tätig. Sie müssen daneben und im Erstberuf Notar sein. Deshalb sind die hauptberuflichen Mitarbeiter der Kammer durchaus vergleichbar prägend für Ansehen und Leistungen der Kammer wie deren Präsidenten. Am Anfang mussten sie sich erst von der Geschäftsführung der Notarkasse emanzipieren, die 16 Jahre lang gewohnt war, alles allein zu machen. Man meinte, die Kammerarbeit nebenbei mit erledigen zu können. Erst 1968, nachdem im Jahresrhythmus die Geschäftsführung von verschiedenen bei der Notarkasse tätigen Kollegen übernommen worden war, wurde die Position längerfristig mit Dr. *Helmut Keidel* besetzt, dem 1975 Dr. *Jürgen Vollhardt* als Geschäftsführer der Landesnotarkammer Bayern folgte. Dessen Nachfolge wurde 1984 mir übertragen, bevor Dr. *Oliver Vossius* von 1992 bis 1996 Geschäftsführer war. Ihm folgte Dr. *Joachim Vollrath*, ab 2001 *Hans Ulrich Sorge* und heute liegt die Geschäftsführung in den Händen von Dr. *Rainer Regler*. Ihnen allen, zum großen Teil sind Sie heute unter uns, gebührt der Dank der Kollegenschaft und auch der Justiz insgesamt für ihren immer überpflichtmäßigen und erfolgreichen Einsatz. Dr. *Regler* habe ich ganz persönlich zu danken für die Vorbereitung des heutigen Feiertages.

III. Leistungen

Von den drei Schritten, in denen ich Vergangenheit und Zukunft nachspüren will, sind Sie den ersten in die Historie mitgegangen. Als Nächstes möchte ich Sie in fragmentarischer Weise zu den Inhalten mitnehmen, die in den vergangenen 50 Jahren die Arbeit der Landesnotarkammer Bayern geprägt haben.

Auch hier sollen es drei Schwerpunkte sein,

zunächst die Entlastung der Staatsverwaltung bei notarrechtlichen Verfahren,

sodann der Einfluss der Landesnotarkammer Bayern auf die Rechtsgestaltung

und schließlich ihre Aufgabe, über die bayerischen Grenzen hinaus Ansehen und Fortbestand des deutschen Notariates zu fördern und zu sichern.

Zu allen drei Themen erinnere ich an die Ausgangsfrage, unter die ich meinen Rückblick stelle: Bedarf es für die Erfüllung dieser Aufgaben wirklich einer Organisation mit Pflichtmitgliedschaft aller Berufsangehörigen oder könnte man sie

auch ohne eine Kammer, die verpflichtend alle bayerischen Notare umfasst, erledigen?

1. Auch in kundigen Kreisen hat es den Anschein, notarrechtliche Entscheidungen würden durch die Landesnotarkammer Bayern getroffen und nicht durch die Justizverwaltung, so eng ist die Einbindung der Kammer in diese Verfahren. Im Bericht über die Prüfung der Amtsführung eines Notars las ich kürzlich, er beschäftige einen juristischen Mitarbeiter mit Zustimmung der Notarkammer. Natürlich hat die Genehmigung der Präsident des OLG erteilt, nicht die Kammer; aber sie bereitet vor, prüft Anträge, klärt den Sachverhalt, macht Entscheidungsvorschläge.

Aus der Vielfalt der Verfahren will ich den Zugang zum Beruf herausgreifen. Dazu gehört die Entscheidung über die richtige Zahl der Stellen, die der Staat für Notare zur Verfügung stellt, und deren Besetzung.

1961, als die Landesnotarkammer Bayern geschaffen wurde, amtierten im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg 68 Notare, im Oberlandesgerichtsbezirk München 136 Notare und im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg 79 Notare – jeweils zu wenig. Sie erinnern sich, für eine sachgerechte Kammerarbeit. Insgesamt waren es in Bayern also 273 Notare. Heute würde man eine gesamt-bayerische Kammer mit dem Argument der kleinen Zahl wohl nicht mehr schaffen können. Denn von 1961 bis zum Jahr 2000 stieg die Zahl der Notare in Bayern in jedem Jahrzehnt etwa um 50. Bereits 1962 war die Zahl von 300 überschritten, am 1.1.1972 gab es 350 Notarstellen in Bayern und im Jahr 1979 wurde die 400. Stelle geschaffen. 1992 gab es 450 Notarstellen und im Jahre 2001 die 500. Notarstelle.

Die Entwicklung der letzten zehn Jahre hat gezeigt, dass die 90er-Jahre nach der Wiedervereinigung einen nur vorübergehenden Anstieg der Nachfrage nach notariellen Leistungen in Bayern gebracht haben. Deshalb musste in den letzten Jahren die Zahl der Notarstellen wieder reduziert werden, so dass am 1. Januar dieses Jahres in Bayern 492 Notarstellen bestanden.

Darüber zu entscheiden und Grundsätze dafür zu schaffen, wo und wie viele Stellen für Notare es geben soll, obliegt der Landesjustizverwaltung im Rahmen ihrer Organisationshoheit für das Notarwesen. Sie baut dabei auf der sachlichen Nähe der Kammer zu den maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen auf und nutzt deren persönlichen Kontakt zu den Kollegen an den betroffenen Orten. Die allgemeinen Grundsätze und jeden konkreten Einzelfall der Errichtung oder Aufhebung von Notarstellen hat die Landesnotarkammer Zeit ihres Bestehens inhaltlich vorbereitet und begleitet. In enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz konnten dadurch sachgerechte und in der Praxis weitestgehend unangefochtene Entscheidungen fallen. Die Akzeptanz in der Kollegenschaft hat auch in der Zeit nicht gelitten, als in den 70er-Jahren Notarstellen über Bedarf hinaus errichtet wurden, weil anders ein erheblicher Ernennungstau bei den Notarassessoren gedroht hätte. Ein Teil dieser Notarstellen wurde später wieder aufgehoben, als sich die Personalsituation entspannt hatte.

Begleitung und Mitgestaltung von Organisationsentscheidungen, die sich auf die Berufstätigkeit und die berufliche Praxis der bereits amtierenden und der hinzukommenden Berufsangehörigen massiv auswirken, wäre ohne Beteiligung sämtlicher Berufsangehöriger – und sei es nur durch ihre reine Mitgliedschaft in der Kammer – nicht denkbar. Eine auf freiwilligem Beitritt beruhende Interessenvertretung könnte zwar Vorschläge machen, aber nicht einen Teil des Verfahrens führen, den Sachverhalt ermitteln und Entscheidungen vorberei-

ten. Ohne Mitgliedschaft aller wären auch die anschließenden Aktivitäten der Landesnotarkammer Bayern nicht hinzunehmen. Schon bald erkannte sie es als ihre Aufgabe, das Wissen in der Bevölkerung und die Akzeptanz neu errichteter Notarstellen zu fördern. So informiert die Kammer bis heute durch Bekanntmachungen in der Presse das breite Publikum. Sie unterrichtet alle öffentlichen Stellen und Einrichtungen über neue Notarstellen und wirkt auf eine gleichmäßige Verteilung der Beurkundungsaufträge aus dem öffentlichen Raum hin. Ohne die Aktivitäten der Kammer wären unangemessener Wettbewerb und eigene, gewerblichem Tun vergleichbare Werbeanstrengungen der betroffenen Notare kaum zu verhindern.

Die Entscheidung darüber, wem eine neu errichtete oder frei gewordene Notarstelle zu übertragen ist, ist für die betroffenen Bewerber existentiell. In die Auswahlverfahren ist die Landesnotarkammer Bayern seit jeher eng eingebunden. Dabei geht es nicht nur um die Sachverhaltsaufklärung, sondern auch darum, „jede regelwidrige Beeinflussung des Verfahrens bei der Besetzung von Notarstellen“ zu verhindern, wie der Vorstand der Kammer bereits 1972 in einem Rundschreiben feststellte. Hier wird soziale Kontrolle in der Gruppe der Notare angemahnt, die nur gelingen kann, wenn alle Gruppenmitglieder aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft angesprochen werden.

Darüber hinaus wäre es vollkommen ausgeschlossen, Verfahren zu führen, in denen über den Berufszugang entschieden wird, ohne dass alle Betroffenen Mitglieder sind. Werden solche Verfahren dann im Berufsstand transparent und sachkundig geführt, so überzeugen sie auch in den Ergebnissen und können Streitige Auseinandersetzungen auf ein Mindestmaß reduzieren.

Die Landesnotarkammer Bayern wirkt hierbei nach zwei Seiten. Einerseits vermittelt sie die Entscheidung und ihre Gründe in den Berufsstand, andererseits klärt sie den Sachverhalt und bringt ihr Wissen um die praktischen Bedingungen ein. Mit der Zeit ist die Entscheidungsvorbereitung durch die Landesnotarkammer Bayern immer intensiver geworden, seit zehn Jahren bereitet sie Stellenbesetzungen bis zur Entscheidungsreife vor. Dadurch kann die Landesjustizverwaltung ihre eigenen Kräfte schonen, die sie sonst zur Verfahrensführung einsetzen müsste. Gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz konnten die Entscheidungen bisher immer nachvollziehbar und die Verfahrensabläufe durchsichtig gehalten werden. Das gewährleistet Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bei der Vergabe der Notarstellen, Werte, die auch für die berufliche Praxis des Notars höchste Priorität besitzen.

2. Die Stichworte Rechtssicherheit und Rechtsfrieden führen mich zum zweiten Tätigkeitsschwerpunkt in den letzten 50 Jahren. Im Notaralltag droht das Streben nach Rechtssicherheit und Rechtsfrieden immer wieder an unzulänglichen Rechtsquellen und Gestaltungsmöglichkeiten zu scheitern.

Notare sind bestellt für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Die Erwartung, die an ihre Berufsausübung gelegt wird, erschöpft sich nicht darin, niederzuschreiben und Tatsachen beweiskräftig festzuhalten. Als Herr des Beurkundungsverfahrens trägt der Notar auch Verantwortung für den Inhalt seiner Urkunden, er muss seinen Einfluss auf die rechtliche Gestaltung der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte wahrnehmen.

Und die Notare stellen sich dieser Aufgabe. Sie erfinden Rechtsgestaltungen, die Geschichte machen. Ob es die Varia-

tionen von Gesellschaftsformen sind, angefangen mit der GmbH & Co. KG, ob Behindertentestament oder modifizierter gesetzlicher Güterstand, überall finden sich als Urheber einzelne Notare. Es mag jeweils die unterschiedlichsten Motive geben, einmal mehr das Steuerrecht, ein anderes Mal mehr Haftungsgefahren oder sozialrechtliche Überlegungen, aber immer sind die Gestaltungserfindungen Verdienst der Notare, nicht der Landesnotarkammer Bayern. Sie hat sich aber durch die Jahrzehnte den Erfindungsreichtum ihrer Mitglieder zunutze gemacht.

Die Landesnotarkammer Bayern wurde hineingeboren in die Anfänge des Bauträgerwesens. Dieses entwickelte sich zunächst ungezügelt und in Goldgräbermanier, ohne rechtliche oder soziale Kontrolle und ohne Kontrolle durch Verfahren.

Bis zum Jahre 1973 war nach dem bürgerlichen Recht nur die Verpflichtung zur Veräußerung, aber nicht die Verpflichtung zum Erwerb von Grundbesitz beurkundungspflichtig. Einseitig die Käufer bindende privatschriftliche Verträge mit ungesicherten Vorleistungen oder Ausschluss der Haftung für Bauleistungen waren an der Tagesordnung. In den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts hat der Gesetzgeber bis hin zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen viel geleistet. Nicht selten hat er in seinen Gesetzen aber das niedergeschrieben, was durch Rundschreiben, Gestaltungsempfehlungen und Vorschläge der Landesnotarkammer Bayern und der Bundesnotarkammer vorbereitet worden und im Berufsstand bereits durchgesetzt war.

In den 60er-Jahren sollte verbreitet der Käufer ungesicherte Vorleistungen an den Bauträger erbringen, ohne dass die Löschung eingetragener Grundschulden gesichert war. Verfahren, um solche Risiken zu vermeiden, wurden von einzelnen Notaren entwickelt und mündeten in einer quasi verbindlichen Anordnung des Vorstandes der Landesnotarkammer Bayern vom 3.2.1970, Bauträgerverträge nicht ohne Freistellungsverpflichtung durch den Globalgläubiger zu beurkunden – ein Standard, der in die Makler- und Bauträgerverordnung übernommen wurde und bis heute hält.

Eine ganze Kaskade von Rundschreiben beschäftigte sich mit der Haftung des Bauträgers für seine Werkleistungen, lange vor den gesetzlichen Anforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen.

Neben der inhaltlichen Gestaltung musste zunächst auch um das richtige Beurkundungsverfahren gerungen werden. Wer erinnert sich, dass das Beurkundungsgesetz erst 1969 erlassen wurde?

Es gelang, im Notariat einheitliche Verfahrensweisen durchzusetzen,

- wenn es um die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Vorgänge geht,
- wenn es um die Trennung von Verträgen in Angebot und Annahme geht,
- wenn es um umfangreiche Vollmachten für den Bauträger, für Treuhänder oder Angestellte der Notare geht. Die in den 70er- und 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts durchgesetzten Beschränkungen sind heute teilweise in die gesetzliche Regelung des § 17 Abs. 2 a BeurkG übernommen.

In den 80er-Jahren waren vergleichbare Anstrengungen erforderlich, um die seinerzeit zur Maximierung von Steuervorteilen erfundenen Bauherrenmodelle vertragsrechtlich einigermaßen sachgerecht gestalten zu können. Über die wirtschaftlichen Ergebnisse derartiger Anlageentscheidungen konnten und können die Notare keine Beratung oder Gestal-

tung anbieten. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf den Übereilungsschutz und die sichere Rechtsgestaltung, auch wenn mancher Betroffene wirtschaftliches von rechtlichem Scheitern nicht recht zu unterscheiden vermag und auch den Notar an seiner Fehlspekulation beteiligen möchte.

Die rechtsgestaltende Kraft ist beachtlich, die seinerzeit die Rundschreiben der Landesnotarkammer Bayern entfaltet haben. In der Rückschau muss man die Frage stellen, ist es eine Leistung oder ist es Anmaßung einer Berufskammer, ihren Mitgliedern vorzuschreiben, wie sie eine bestimmte Art von Verträgen inhaltlich zu gestalten haben? Es ist schwer vorstellbar, dass die Erfolge, die zugunsten der Erwerber von Bauträgerobjekten seinerzeit erreicht wurden allein durch die klaren und nach Verbindlichkeit heischenden Gestaltungsvorschläge der Landesnotarkammer Bayern, dass solche Erfolge heute in vergleichbarer Weise erzielt werden könnten. Die Beurkundung von Regelungen, die nach dem Gesetzeswortlaut seinerzeit noch legal gewesen wären, wurde schlichtweg von allen Notaren verweigert. Auf diese Weise hat sich vorsorgende Rechtspflege bewährt. Eine Nachsorge durch Gerichte, wie heute bei anderen Kapitalanlagen üblich, ist nicht flächendeckend notwendig geworden. In weiser Selbstbeschränkung hat die Kammer auch nie mehr gefordert und verlangt, als nahezu allgemeinen Überzeugungen entsprach. Sie ist Forderungen nicht gefolgt, viel weitergehende, in der Rechtspraxis umstrittene Gestaltungsanweisungen herauszugeben, um sich dadurch quasi an der Spitze der Bewegung eines allumfassenden Anlegerschutzes zu stellen. Pflichtmitgliedschaft fordert Zurückhaltung gegenüber Extremen, nur wo ein weitgehender Konsens sichtbar wird, kann die Kammer ihre Mitglieder mit Aussicht auf allgemeine Gefolgschaft führen.

Andererseits wäre vielleicht die Rechtsprechung zu sittenwidrigen Eheverträgen entbehrlich gewesen, hätten wir seitens der Notarorganisationen auch im Familienrecht diese Gestaltungskraft besessen und den Einfluss auf die Mitglieder der Kammer genutzt.

Heute treffen wir auf ein geschärftes Bewusstsein für unternehmerische Freiheit, für kartellrechtliche Schranken und für grundrechtliche Berufsausübungsfreiheit der Notare. Deshalb fällt es auch der Landesnotarkammer Bayern erheblich schwerer, durch quasi-verbindliche Gestaltungsvorschläge Rechtsfortbildung zu betreiben. Es bleibt ihr ein weiter Bereich, den Notaren Vorgaben zur Auslegung des Verfahrensrechtes zu machen, sei es durch Hinweise und Erläuterungen, sei es in Normen, vom Gesetz Richtlinien genannt. Manche von Gerichten entschiedene Einzelfälle sind Anlass, sich auch im Bauträgerrecht weiter anzustrengen. Das übernimmt heute die Bundesnotarkammer, die erst jüngst mit Vorschlägen an die Öffentlichkeit gegangen ist, wie das Fertigstellungsrisiko des Erwerbers vermindert werden könnte. Die Auffassungen darüber, was sachgerecht ist und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Anbieters und des Käufers darstellt, wandeln sich stetig.

3. Sie begleiten mich auf einem Spaziergang durch 50 Jahre Arbeit der Landesnotarkammer Bayern. Ihre staatsentlastende Funktion und ihre rechtsfortbildende Gestaltungskraft habe ich geschildert. Darüber sagt das Gesetz wenig. Wer nach den Aufgaben der Kammer sucht, wird als Erstes darauf stoßen, dass sie über Ehre und Ansehen der Notare zu wachen und für eine lautere und gewissenhafte Berufsausübung zu sorgen hat.

Ich wäre mir Ihrer Aufmerksamkeit und Neugier sicher, würde ich jetzt Einzelheiten über die Disziplinierung von pflichtvergessenen Notaren schildern, die auch der Landesnotarkammer Bayern nicht erspart geblieben ist und zu ihren Aufgaben gehört. Erwartungen in diese Richtung enttäusche

ich aber, Anlass und Zweck unserer Feierstunde gebieten Zurückhaltung. Es gibt genug anderes zu berichten, wie die Kammer nicht nur in Bayern, sondern über die bayerischen Grenzen hinaus Ansehen und Fortbestand des deutschen Notariates maßgeblich mitgestaltet und gefördert hat.

Pflichtvergessenheit von Notaren ist nicht nur Anlass zur Disziplinierung, sondern führt auch zu Vertrauensverlust und wirtschaftlichen Schäden. Vor über 30 Jahren mussten die deutschen Notarkammern auf Schäden reagieren, die durch Unterschlagung bei einem Notar hinterlegter Gelder entstanden waren. Weil die Berufshaftpflichtversicherung in solchen Fällen bewusster Schädigung nicht leistungspflichtig ist, haben die Kammern einen Fonds gegründet, aus dem vorsätzlich angerichtete Schäden gedeckt werden. Bis zum Bundesgerichtshof wurde über die Frage gestritten, ob Beitragsmittel für solche Zwecke verwendet werden dürfen. Da es um das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit geht, welches zu wahren ein gesetzlicher Auftrag der Kammern ist, hat der Feuerwehrrfonds der Notare die Billigung der Rechtsprechung erhalten. Die Kammern sind befugt, Geld hierfür auszugeben, und können sich die Vertrauensschadenvorsorge nur leisten, weil ausnahmslos alle Notare daran mitwirken und mitwirken müssen.

Eine andere, heute nicht mehr aus dem Berufsalltag wegzu-denkende Einrichtung der deutschen Notare ist das Deutsche Notarinstitut in Würzburg. Es entstand nicht als Reaktion auf Schäden, sondern als Qualitätsoffensive, initiiert von einer Gruppe damals junger bayerischer Notare. Deren Ideen hat die Landesnotarkammer Bayern in einem Gründungskonzept ausgeformt, das nahezu eins zu eins von der Bundesnotarkammer übernommen wurde. Auch hier musste der Bundesgerichtshof klären, dass die Verwendung von Kammerbeiträgen für das Deutsche Notarinstitut zulässig war. Nachzulesen ist das alles, auch zum Bauträgerrecht und dem Versicherungsfonds der deutschen Notarkammern im Sonderheft der Deutschen Notarzeitschrift, das kürzlich erschienen ist.

Die größte Bewährungsprobe für die Solidarität aller Berufsangehörigen untereinander stellte die deutsche Wiedervereinigung dar. Über 20 Jahre liegen die bewegenden Zeiten, in denen sich das Notariat beim Aufbau der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der früheren DDR hervorragend bewährt hat, nun schon zurück. Nur wenig mehr als doppelt so lange sind die Zeiten her, als in den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts die Landesnotarkammer Bayern die Kollegen noch auf Besonderheiten hinweisen musste, wie mit dem Gebiet umzugehen sei, das damals als sowjetisch besetzte Zone bezeichnet wurde. Es ging um die Registrierung der Testamente von Personen, die dort geboren waren, und um den Postverkehr mit Westberlin.

Im Anschluss an die Wiedervereinigung waren alle bayerischen Notare eingebunden in die Aus- und Fortbildung der Kollegen in den Bundesländern der früheren DDR. Die Patenschaften, die bayerische Notare im Anschluss an die Kammerversammlung 1990 flächendeckend übernommen haben, wirken als persönliche Freundschaften bis heute nach. Es macht stolz und froh, bei der heutigen Feierstunde die Repräsentanten der dortigen Kammern unter uns zu sehen.

In der hochpolitischen Frage der Notariatsverfassung, über welche die DDR noch autonom entscheiden konnte, mussten sich alle Kammern wegen ihres begrenzten gesetzlichen Handlungsauftrages zurückhalten.

Nicht zurückhalten muss sich eine Berufskammer aber dann, wenn es um die Existenz des Berufsstandes insgesamt geht, denn den Beruf zu fördern ist ihr gesetzlicher Auftrag. Des-

halb hat die Landesnotarkammer Bayern immer dann erhebliche Anstrengungen unternommen, den bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmen aufrechtzuerhalten, wenn dieser in einer Änderungsdiskussion befangen war. Bereits 1972 tagte eine Enquetekommission zur Reform des Grundgesetzes, die das Notariat in die seinerzeit geschaffene Rahmengesetzgebung überführen wollte. In den Beratungen zur Föderalismusreform Anfang unseres Jahrhunderts wurde das Notariat zur Verfügungsmasse für eine Stärkung der Länderkompetenzen. In beiden Fällen ist es gelungen, die Gründe für eine bundeseinheitliche Kompetenznorm so überzeugend darzustellen, dass kompetenzrechtlich alles beim Alten blieb.

Derzeit warten wir auf den Ausgang eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof, das den Zugang zum Notarberuf betrifft. Er ist in den meisten europäischen Ländern auf eigene Staatsangehörige beschränkt. Den Angriffen der Europäischen Kommission gegen diese Beschränkung sind die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Organisationen des Notariats gemeinsam entgegen getreten. Dass die Notarkammern hier für sämtliche Berufsangehörige sprechen und auftreten können, gibt den Argumenten das notwendige Gewicht. Der Einfluss des europäischen Rechts insgesamt auf das deutsche Rechtssystem, nicht nur der Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH wird die deutschen Notare und ihre Kammern in ganz überschaubarer Zeit vor neue große Herausforderungen stellen.

IV. Zukunftsaufgaben

Damit habe ich schon die Überleitung gefunden zum dritten Kapitel meines Spaziergangs, bei dem Sie mich begleiten. Welche Aufgaben stellen sich für die Landesnotarkammer Bayern in der Zukunft?

Der Blick in die Vergangenheit hat gezeigt, dass alles, was wir als Erfolge der letzten 50 Jahre, als Projekt der Staatsentlastung, als Ertrag der Selbstverwaltung erkennen, ohne den Zusammenschluss aller Berufsangehörigen nicht denkbar wäre. Die Übernahme der Verfahrensvorbereitung für die Justizverwaltung duldet keine Außenstehenden. Verbindliche Standards für die Berufsausübung zu setzen, kann nur gelingen, wenn alle Berufsangehörigen an diese Standards gebunden sind.

Der Blick in die Vergangenheit hat aber auch gezeigt, dass die Landesnotarkammer Bayern kein abstrakter Begriff ist, sondern nur als Zusammenschluss aller ihrer Mitglieder funktionsfähig sein kann. Nur das, was ihre Mitglieder anregen, sich ausdenken und erarbeiten, kann zu einer Richtlinie, einer Gestaltungsempfehlung oder gutachtlichen Stellungnahme werden. Und die Mitglieder der Kammer, die bayerischen Notare, regen an, denken und arbeiten mit, lassen ihre gewählten Repräsentanten nicht allein. Hierfür darf ich an dieser Stelle allen Kammermitgliedern, ebenso den bayerischen Notarassessoren herzlich danken. Ohne die aus der täglichen Praxis gewonnenen Erfahrungen der Notare gelingt die in der Kammer mögliche Bündelung nicht. Deshalb besteht die Arbeit der Kammer aus nehmen und geben. Und auf diese Weise wird sie auch weiter notwendig und ertragreich sein.

Wieder will ich es in drei thematischen Schritten versuchen, Zukunftsaufgaben zu umreißen.

1. Schon im letzten Jahrzehnt und mit zunehmender Bedeutung in der Zukunft prägt der elektronische Rechtsverkehr den Arbeitsalltag des Notars. In den 80er-Jahren konnten sich die Kammern noch darauf beschränken, ihren Mitgliedern Hinweise zur Verwendung elektronischer Datenverarbeitung im eigenen Büro zu geben. Heute bestimmt die Informations-

technologie einen wesentlichen Teil der Außenbeziehungen des Notars. Erst im Dezember letzten Jahres hat der Gesetzgeber der Bundesnotarkammer und damit den in ihr zusammengeschlossenen Notarkammern und Notaren die Aufgabe übertragen, ein elektronisches Testamentsregister zu führen. Am 1.1.2012 soll es starten. Das kann nur gelingen, wenn sämtliche Notare, die damit umgehen müssen, in die Vorbereitungen, in Fortbildungsmaßnahmen, in die Entwicklung geeigneter Kommunikationswege eingebunden sind, und ohne Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern ist ein solches Projekt nicht umsetzbar. Wir haben es bei der Umstellung auf den elektronischen Handelsregisterverkehr bewiesen. Dass die Anforderungen des Europäischen Gesetzgebers völlig problemlos im deutschen Handelsregisterverkehr erfüllt werden konnten, wäre ohne die personellen, intellektuellen und finanziellen Leistungen der deutschen Notare und ihrer Berufskammern nicht möglich gewesen.

Über ein elektronisches Urkundenarchiv, das die Notarkammern für ihre Mitglieder bereitstellen sollen, wird derzeit beraten. Und am Horizont ist ein weiteres Großprojekt des elektronischen Rechtsverkehrs erkennbar, die Einführung eines elektronischen Grundbuchwesens ähnlich dem elektronischen Handelsregisterverkehr. Sie verlangt nach noch größeren Veränderungen im Arbeitsalltag der Notare und stellt noch größere Anforderungen an eine Vorbereitung, die keinen Berufsangehörigen auf der Strecke bleiben lässt.

2. Während also die Aufgaben der Landesnotarkammer Bayern in der virtuellen Welt wachsen, wird ihr Einfluss auf die Rechtsgestaltung eher abnehmen. Persönliche Freiheitsrechte auch bei der Ausübung eines Berufes, der mit einem öffentlichen Amt verbunden ist, werden heute anders bewertet als in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens. In Zeiten, in denen eine verfassungsgerichtliche Überprüfung selbst von Lappalien für erforderlich gehalten wird, ist die allgemeine Durchsetzung berufsethischer Standards, die nicht in Gesetzesworten gegossen sind, schwierig geworden. Die Landesnotarkammer Bayern wird vor dieser Schwierigkeit nicht kapitulieren. Ihre Aufgabe ist es unverändert, für ganz Bayern eine Berufsausübung durch alle bayerischen Notare sicherzustellen, die den Erwartungen der Bevölkerung gerecht wird. Eine Rechtspflegeeinrichtung, die die wirtschaftliche und persönliche Existenz des Bürgers sichern soll, muss im ganzen Land einheitlich funktionieren. Hierfür ist es unverzichtbar, dass jeder Träger des Notaramtes angesprochen, informiert und notfalls gemaßregelt werden kann. Keiner darf einen Sonderweg einschlagen, der sich regelmäßig als Holzweg erweisen würde.

3. Die erste Aufgabe, die sich der Landesnotarkammer Bayern und allen Notarkammern stellen wird, ist an der richtigen Antwort auf den Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof mitzuarbeiten. Das wird eine leichte Aufgabe, wenn der Gerichtshof wie der Generalanwalt entscheidet. Sollte er aber die Grundfreiheiten

des EU-Vertrages auf Notartätigkeiten in weiterem Umfang anwenden wollen, stehen wir vor einem neuen Konflikt zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht, das die Notaraufgaben als originäre Staatsaufgaben ansieht. Regierungsverantwortliche und Parlamente sind dann aufgerufen, sich zum Notariat als Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtung zu bekennen. Das deutsche Notariat ist als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine die deutsche Rechtsordnung prägende Rechtspflegeeinrichtung. Werden die auf die gewerbliche Wirtschaft zugeschnittenen Freiheiten der Europäischen Verträge dem Notariat aufgezwungen, so wird es seine Fürsorgeaufgaben für die Bevölkerung nicht mehr wahrnehmen können. Aus Vorsorge würde Nachsorge, werden soziale, emotionale und finanzielle Belastungen, die mit jedem ausgetragenen und nicht vermiedenen Konflikt verbunden sind. Die Bayerischen Notare werden sich dem weiterhin entgegenstellen.

V. Fazit

Lassen Sie mich ein Fazit ziehen.

Was Gegenwart und Zukunft angeht, bin ich guter Dinge. Ich bin es nicht nur, weil ich genügend Aufgaben sehe, die nur in der Organisationsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft aller Notare erfüllt werden können. Ich bin es auch, weil die Idee der Berufskammern politisch lebendig ist. Wer wendet sich denn jüngst gegen den Vorschlag, eine Pflegekammer einzurichten, weil das ein „bürokratisches Monster“, „destruktiv und absolut überflüssig“ sei? Diejenigen, die sich bisher als Sprachrohr der Pflegeberufe selbst ernannt haben, diejenigen, die Partikularinteressen vertreten und für ihre Klientel besonders viel herausholen wollen. Wem an Gleichbehandlung, an beruflicher Selbstbestimmung und an Selbstverwaltung in demokratischen Strukturen gelegen ist, der wird für Kammern eintreten. Ich bin guter Dinge, auch weil ich mich darin eins weiß mit den Parlamenten, mit der Staatsverwaltung und der Justiz.

Ich schließe mit dem Dank für eine konstruktive und wohlwollende Begleitung durch 50 Jahre,

mit dem Dank an das Parlament für die Errichtung der Notarkammern vor 50 Jahren,

mit dem Dank an alle, die in der Landesnotarkammer Bayern in dieser Zeit Funktionen übernommen haben,

mit dem Dank für die sachkundige und den Anliegen der Notare stets aufgeschlossene Begleitung durch alle Angehörigen der Justizverwaltung und schließlich

mit dem Dank an alle Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern, die die Kammer bilden und ihre Kammer tragen, fördern und in die Lage versetzen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Ad multos annos Landesnotarkammer Bayern.

Der Notar im Kraftfeld des deutschen und europäischen Rechts

Von Prof. Dr. em. *Udo Steiner*, Regensburg

I.

1. Unter den Genesisfachleuten ist streitig, an welchem Tag der Schöpfung der bayerische Notar entstanden ist. Ein rechtskultureller Höhepunkt war es allemal. Die Mitteilungen des bayerischen Notariats – die MittBayNot – sind da schon bescheidener. Sie lassen den Geburtstag des lateinischen Notariats auf Napoleons Gesetz über die Organisation des Notariats vom 16.3.1803 festlegen.¹ In Oper und Operette hat im dann folgenden Jahrhundert der Notar keinen einfachen Ansehensstand, teilt sich aber in diesem Genre die Last der Berufsdiskriminierung mit den Juristen allgemein.² Sieht man in *Teubners* „Satirisches Rechts-Wörterbuch“³ unter dem Stichwort „Notar“ nach, so kann man lesen: „Notar. Amtlicher Schreiber, von dem früher nur ein beschränktes Maß juristischen Wissens verlangt wurde, heute ein wenig mehr.“ Satire darf alles, auch Notare kränken. Die Wahrheit ist natürlich eine ganz andere. Noch zu keiner Zeit in seiner Geschichte war der Notar in seiner Praxis mit einer so komplexen Rechtsordnung konfrontiert wie heute. Sie ist natürlich auch deshalb so komplex, weil zu ihr schon längst das ausländische und das europäische Recht gehören. Dem entspricht es, dass man für die Darstellung der Notarhaftung heute mehrere hundert Seiten benötigt.⁴ Komplex ist das Recht, kompliziert seine Sprache. Der Blick in den Gesetzestext erschwert gelegentlich die Rechtsfindung. Der österreichische Verfassungsgerichtshof formuliert, das moderne Recht setze nicht nur eine „subtile Sachkenntnis“ und „außerordentliche methodische Fähigkeiten“ des Interpreten voraus, sondern auch eine „gewisse Lust im Lösen von Denksportaufgaben“.⁵ An diesem Anforderungsprofil „Denksportfähigkeit“ hat sich die gesetzliche Fortbildungspflicht des Notars nach § 14 Abs. 6 BNotO vor allem auszurichten.

Von *Henri Beyle* alias *Stendhal* wird gesagt, er habe täglich ein paar Seiten im französischen Code Civil gelesen, um seinen Stil als Romancier zu vervollkommen. Dem deutschen Gegenwartsdichter zur Verbesserung seiner Sprachkraft die Lektüre des Bundesgesetzblatts zu empfehlen, würde bestenfalls als hochwertiger Scherz verstanden werden. Das Notariat benötigt die besten juristischen Kräfte. Dankenswerterweise verlieren wir als Universität nicht immer den Kampf mit dem Notarstand um den besonders begabten bayerischen Nachwuchs. Haben wir den Kampf aber verloren, leisten die der Universität verlorenen Söhne (und zunehmend auch Töchter) Wiedergutmachung durch Rückkehr an die Universität als Honorarprofessoren zu Entgeltbedingungen, die sie

sich als Notare nunmehr leisten können. So wunderbar gerecht kann gelegentlich das Leben sein.

2. Unklarheiten über den Geburtstag der Bayerischen Notarkammer gibt es nicht. Als sie 1961 als Landesnotarkammer Bayern gegründet wurde,⁶ hatte man längst und dies zu Recht vergessen, dass die amerikanische Besatzungsmacht nach 1945 die Errichtung berufsständischer Kammern mit Zwangsmitgliedschaft nicht wollte.⁷ In Art. 179 unserer Bayerischen Verfassung sind diese Vorbehalte noch heute nachzulesen. Aus amerikanischer Sicht hatten die Kammern nach 1933 den Aufstieg des Nationalsozialismus in der Gemengelage zwischen Staat und Gesellschaft begünstigt. Die „Notarkammer Bayern“ startete deshalb nach Kriegsende als privatrechtliche Organisation. Längst sind viele Berufsstände in Deutschland wieder in Kammern als Selbstverwaltungs- und Solidargemeinschaften organisiert und gehören zum guten Ordnungskonzept unseres Landes, freilich immer mit Rückstand gegenüber Österreich, das noch mehr Berufsstände und sogar seine Skilehrer verkammert hat.⁸

Zeugen die Berichte über die Notariatsgeschichte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch von den großen Noterfahrungen dieser Zeit, den Problemen, die sich daraus den Notaren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stellten, aber auch von ihrer eigenen wirtschaftlichen Not,⁹ so scheinen die Aufgaben einer Notarkammer und der von ihr betreuten Notare heute weniger existenziell zu sein. Gewicht haben sie aber allemal. Zu den 50 Jahren der Geschichte der Landesnotarkammer Bayern gehören immerhin Stichworte wie: Deutsche Teilung und Deutsche Einheit, Notar- und Notarstellenbedarf, Fragen des ordnungsgemäßen Beurkundungsverfahrens, Folgen der Gebietsreform und natürlich – auch nicht ganz unwichtig – die Auswirkungen der Notarentscheidungen des BVerfG zum Berufsrecht der Notare. Ein mittelschweres Problem ist 2005/2006 der Notar und die (reformierte) deutsche Rechtschreibung. Die MittBayNot¹⁰ empfiehlt den Notaren, sich an die FAZ und deren Rechtschreibpraxis zu halten, eine Art dynamische Verweisung kluger Köpfe auf kluge Köpfe. Hundert Jahre früher, 1904, hatten sich die Notare schon einmal mit der deutschen Sprache grundsätzlich zu beschäftigen. Es ging damals in den Zeiten nationalen Hochgefühls um die Begrenzung des Fremdwörtergebrauchs in der notariellen Praxis.

Zu den Gegenwartsaufgaben des bayerischen Notariats gehört freilich auch, dass den Rechtssuchenden überall Notare in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen (vgl. § 4 BNotO). Notare müssen bleiben, gerade dort, wo die Justiz geht oder zu gehen droht. Vor diesem Hintergrund sind auch

¹ *Wolfram Eckhardt*, MittBayNot 2003, 106. Zur kontinentaleuropäischen Tradition des Notariats siehe *Rolf Stürmer* in GS für Manfred Wolf, 2011, S. 741.

² Zu den Juristenbildern in der Oper siehe *Ulf Domgörgen* in *Christine Hohmann-Dennhardt u. a. (Hrsg.), FS Renate Jaeger*, 2010, S. 835.

³ *Ernst Teubner*, *Satirisches Rechtswörterbuch*, 2. Aufl. 1998, S. 118.

⁴ Siehe *Stefan Zimmermann/Christian Zimmermann*, *Die Amtshaftung des Notars*, 3. Aufl. 2011.

⁵ Der Österr. VerfGH ist allerdings der Auffassung, dass eine Norm, deren Interpretation einen solchen Aufwand erforderlich mache, wegen Unbestimmtheit nicht rechtswirksam sei. Siehe zu dieser Rechtsprechung *Jablöner* in FS Adamovich, 1992, S. 193 (sog. Denksportaufgaben-Rechtsprechung).

⁶ Zur Geschichte der Bundesnotarordnung siehe *Ulrich Bracker* in *Bracker (Hrsg.), Bundesnotarordnung*, 9. Aufl. 2011, S. 1 ff. Zur jüngeren Entwicklung des Notarrechts siehe *Johannes Hager/Alexander Müller-Teckhof*, NJW 2011, 1716.

⁷ Dazu *Josef Franz Lindner* in *Lindner/Markus Möstl/Heinrich Amadeus Wolff*, *Verfassung des Freistaates Bayern*, Kommentar, 2009, Art. 179 Rdnr. 4; *Udo Steiner*, BayVBl. 1989, 705.

⁸ Siehe *Frank Rieger*, *Das Kammerwesen in Österreich in Jahrbuch des Kammerrechts*, 2003, S. 279, 310 f.

⁹ Die folgenden notarhistorischen Informationen sind dem Beitrag von *Ludwig Röhl* über 100 Jahre Deutsche Notar-Zeitschrift entnommen (DNotZ Sonderheft 2001, 105, insbes. 114, 118).

¹⁰ Siehe *Markus Sikora*, MittBayNot 2006, 121.

die bekannten Pläne zur Übertragung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf Notare zu bewerten. Noch kann die Landesnotarkammer Bayern für sich in Anspruch nehmen, dass es in Bayern mehr Notariate im ländlichen Raum gibt als Kraftfahrzeugzulassungsstellen (offenbar der Maßstab schlechthin für lebenswichtige staatliche Grundversorgung). Zahnärzte konnte man noch vor einiger Zeit auf das Land locken mit der Aussicht auf Jagd- und Fischereirechte, inzwischen – gesellschaftlich konsequent fortentwickelt – durch das Angebot der Nähe von Golfplätzen. Die bienenfleißigen Notare lassen sich naturgemäß so nicht zur Amtssitzentscheidung motivieren. Heute haben die Partner und nach wie vor überwiegend die Ehepartner, die beide berufstätig sind, auch selbständige Optionen in der Wohnsitzwahl, sofern nicht beiderseitige Bereitschaft zur ambulanten Ehe oder zur Mindestehe (im ausländerrechtlichen Sinne) besteht. Die Rolle der Frau hat sich auch in der Welt der bayerischen Notare seit der Nachkriegszeit geändert. Es ist eben nicht mehr so, dass man in der Bayerischen Verfassung von 1946 die Unterweisung allein der Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft vorschrieb (Art. 131 Abs. 4), und die Verfassungsväter, wie man nachlesen kann, der Meinung waren, der Aufwand für dieses Unterrichtsfach lohne sich, weil man sich daraus „glücklichere Ehen“ erwarten könne.¹¹ Quo vadis?, fragt heute oft der Partner, und er fügt, biblisch variiert, hinzu: Wohin gehst Du? Ich kann Dir nicht folgen. Man wünscht aber den bayerischen Notaren, dass die notarielle Unterversorgung von Räumen nicht mit gesetzlich-administrativen Mitteln – wie bei den Ärzten – vermieden werden muss.

II.

Nun haben nicht nur Institutionen Jubiläen. Auch juristische Streitfragen können in die Jahre kommen. Dazu gehört die Klärung des Grundstatus der Notare im deutschen und europäischen Kontext,¹² die offenbar für das Jahr 2011 vorgesehen ist. Vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erwartet man, dass er im Mai dieses Jahres entscheidet, ob die Ausübung des Notarberufs in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten unter Staatsangehörigkeitsvorbehalt gestellt werden darf.¹³ Das BVerfG wird sich möglicherweise aus Anlass einer Verfassungsbeschwerde¹⁴ eines Anwaltnotars aus Schleswig-Holstein noch einmal grundsätzlich mit dem Verfassungsstatus des Notars und der Staatsaufsicht über Notare in der Form dienstaufsichtlicher Weisungen befassen.¹⁵ Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die offenbar gewichtigen Buchungsgrundsätze des § 10 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). Die angenehm distinguierte und gelassene Atmosphäre in den Amtsräumen des bayerischen Notariats lässt vergessen, dass es außerhalb dieser Räume durchaus juristische Unruhe gibt. Der Notar muss sich im Kraftfeld des deutschen und des europäischen Rechts behaupten.

1. a) Die Probleme, die das deutsche Notariat gegenwärtig mit Europa hat, lassen sich freilich nicht auf die Staatsangehörigkeitsfrage reduzieren. Die tägliche notarielle Praxis wird

durch den politischen Willen der Europäischen Kommission bestimmt, das Vertragsrecht in Europa zu vereinheitlichen. Schon heute ist es für den Notar schwierig, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden. Materiell ist zu beklagen oder zumindest zu befürchten, dass die Privatautonomie – „Maß der Liberalität eines Gemeinwesens“¹⁶ – und insbesondere die Vertragsfreiheit unter der Herrschaft des Konsumentenschutzes¹⁷ zum großen Verlierer auf dem Weg zur europäischen Rechtseinheit werden. Dies hat *Andreas Knapp*¹⁸ in seinem Vortrag vor der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg am 16.11.2010 eindrucksvoll ausgeführt. Man könnte – inspiriert durch die FAZ – spötteln, wenn man schon die deutschen Babys in Windeln mit einem Seitenausschutz steckt, könne dies später nur in den Armen des Verbraucherschutzes enden. Hinzu kommt der Druck auf die Privatautonomie durch den machtvollen Gedanken der europäischen und nationalen Diskriminierungsverbote. Zu Recht wird zudem beanstandet: Die Kompetenz der Europäischen Union zur umfassenden Vertragsrechtsvereinheitlichung sei zweifelhaft.¹⁹ Diese Zweifel muss die Europäische Union allerdings nicht wirklich fürchten. Der EuGH ist leider kein Gericht, das die EU in ihre Kompetenzschränken verweist. Das deutsche BVerfG kennt im Streit zwischen Bund und Ländern um die Auslegung und Anwendung der kompetenzrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes Sieger und Verlierer in wechselnder Folge. Das BVerfG ist zwar ein Verfassungsorgan des Bundes, seine Judikatur aber nicht tendenziell bundesfreundlich. Der EuGH entscheidet dagegen ganz selten in Kompetenzfragen zulasten der Gemeinschaft.²⁰

Von Notarseite erwartet man aber auch vom EuGH – im Grundsatz zu Recht – mehr Verständnis für die Stabilität von zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen; er soll die Wirkung seiner Urteile häufiger auf die Zukunft beschränken.²¹ Bekanntlich geht der Gerichtshof mit der Gewährung von Vertrauensschutz in der Folge seiner Entscheidungen sparsamer um als das BVerfG. Seine Auslegung des Gemeinschaftsrechts gilt ex tunc, es sei denn, schwerwiegende Störungen sind bei gutgläubig begründeten Rechtsverhältnissen für die Vergangenheit zu befürchten, und zu befürchten zudem nachweisbar erhebliche finanzielle Risiken im Falle einer Rückwirkung der Auslegung.²² Der EuGH allein kann Vertrauensschutz gewähren oder versagen. So ist sein Anspruch. Die nationalen Gerichte sind im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts nicht zur Ergänzung oder Nachbesserung des Vertrauensschutzes befugt. Sie können – so regt das BVerfG²³, vielleicht etwas

16 *Josef Isensee* in *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), *HdbStR*, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 150 Rdnr. 149.

17 Siehe dazu *Hans-Ulrich Sorge*, *MittBayNot* 2000, 398.

18 *Andreas Knapp*, *Europarecht und Vertragsgestaltung*, 2011; zum Stand der Harmonisierung des Vertragsrechts siehe, *NJW-aktuell* 20/2011, 10. Zur Aufgabe des EuGH bei der Entfaltung des europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts siehe *Thomas v. Danwitz*, *ZEuP* 2010, 463; umfassend *Martin Gebauer/Thomas Wiedmann* (Hrsg.), *Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, 2. Aufl. 2010.

19 Siehe *Knapp* (Fn. 18), S. 57 ff.

20 Zur Diskussion um die Einrichtung eines eigenen Kompetenzgerichts, das diesem Mangel abhelfen soll, siehe u. a. *Ulrich Everling* in *FS für Günter Hirsch*, 2008, S. 63.

21 Siehe *Knapp* (Fn. 18), S. 57 ff.

22 EuGH, Slg. 1980, 1205 – *Denkavit*; st. Rspr. Zu dieser Rechtsprechung siehe *Knapp* (Fn. 18), S. 21; *Spelge*, *FA* 2011, 34 und *Udo Steiner*, *EuZA* 2009, 140, 152 ff.

23 BVerfG, Beschluss vom 6.7.2010, *NJW* 2010, 3422, 3427; zu dieser Rechtsprechung siehe u. a. *Walter Frenz*, *EWS* 2010, 401; *Daniel Gehlhaar*, *NZA* 2010, 1053; *Ulrich Karpenstein/Christian Johann*, *NJW* 2010, 3405; *Heiko Sauer*, *EuZW* 2011, 94; *Ernst R. Zivier* in *Recht und Politik* 2011, 44.

11 Siehe Protokolle des Vorbereitenden Verfassungsausschusses in Bayern, eingeleitet und kommentiert von *Karl-Ulrich Gelberg*, 2004, unter Nr. 19, S. 259.

12 Siehe statt vieler *Martin Hensler/Matthias Kilian*, *EuR* 2005, 192; *Ulrich Karpenstein/Ingo Liebich*, *EuZW* 2009, 161; siehe schon *Günter Hirsch*, *DNotZ* 2000, 729, 734 ff.

13 Siehe jetzt EuGH (Große Kammer), Urteil vom 24.5.2011, Rs. C-54/08, Beck Rs 2011, 80889 u. a.

14 1 BvR 3017/09.

15 Siehe schon *Thomas Dickert*, *MittBayNot* 1995, 421.

hilflos, an – Entschädigung zusprechen, wenn ein Betroffener auf eine gesetzliche Regelung vertraut und auf der Grundlage dieses Vertrauens Dispositionen getroffen hat. Damit geht man aber bestenfalls in den Hoffungslauf.

In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu bedenken: Es ist naturgemäß ambivalent, der gerichtlichen Feststellung der Gemeinschafts- oder Verfassungswidrigkeit von Rechtsakten oder deren Auslegung durch den EuGH oder durch das BVerfG nur Wirkung für die Zukunft beizulegen. Vor allem der Richter in den Instanzen muss dem Kläger klarmachen, wenn dieser sich auf eine ihm günstige höchstrichterliche Rechtsprechung beruft, dass diese ihm zwar in der Sache Recht gibt, er aber aus ihr mangels Rückwirkung keinen Nutzen ziehen kann. Der österreichische Verfassungsgerichtshof versucht in solchen Fällen jedenfalls den, der die Verfassungsmäßigkeit einer Norm mit Erfolg in Frage gestellt hat, nicht ohne juristischen Erfolg dastehen zu lassen. Man nennt dies im Jargon „Fangprämie“.

b) Das BVerfG lässt sich gegen die Gemeinschaftsorgane und insbesondere gegen den EuGH schwerlich in Stellung bringen. Es beansprucht zwar die Befugnis zur Kontrolle,²⁴ wenn die europäischen Organe Kompetenzen in Anspruch nehmen, die ihnen von Deutschland nicht übertragen wurden oder nicht übertragen werden konnten, weil sie unter grundgesetzlichem Integrationsvorbehalt stehen. Das Verfassungsgericht will auch eine Ultra-vires-Prüfung vornehmen, wenn der EuGH die Grenzen der Rechtsfortbildung und damit die Grenzen seiner judikativen Kompetenz überschreitet. Ein solcher Interventionsfall soll allerdings nur dann eintreten, wenn das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und zudem der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt. Dies ist der Stand nach den Entscheidungen des BVerfG zum Lissabonner Vertrag, aber auch in den Verfahren „Honeywell“ und „Mangold“.²⁵ Diese Entscheidungen beenden eine Diskussion, in der die deutschen Juristen gegen den EuGH – auch verbal martialisch – zu den Waffen gerufen wurden. Die sog. ausbrechenden Rechtsakte seiner Rechtsprechung sollten wieder eingefangen werden.²⁶ Übel hat man dem EuGH genommen, dass er ohne Rechtsgrundlage das Verbot der Altersdiskriminierung dem deutschen Arbeitsrecht aufgedrängt hatte.²⁷ Dabei hat der EuGH in seiner Rechtsprechung schon sehr viel gewaltigere Schritte richterlicher Rechtsfortbildung gewagt: das Prinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht, die Anerkennung der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien, Staatshaftung der Mitgliedstaaten bei Verletzung von Unionsrecht. Über den Wolken scheint auch die richterliche Freiheit grenzenlos zu sein.²⁸ Es bleibt aber bei meiner schon vor zehn Jahren geäußerten Einschätzung, dass man dem BVerfG – trotz des großen, epischen Gestus in der Lissabon-Entscheidung und dem Versprechen, die deutsche Verfassungsidentität gegenüber Europa zu bewahren – in diesen Fragen nur die Rolle eines Edelreservisten zutrauen kann, dessen Spieleinsatz eher selten ist.²⁹ Die Rechtsprechung des EuGH spaltet schon lange die deutsche Staatsrechtslehre. Die einen verzei-

hen ihm alles, die anderen nichts. Es überzeugt, wenn das BVerfG formuliert, die Ultra-vires-Kontrolle dürfe nur europarechtsfreundlich ausgeübt werden.³⁰

2. Seit langem leben wir mit der Erfahrung, dass die Europäische Kommission gewachsene und bewährte Strukturen in Deutschland erfolgreich in Frage stellt und sich dabei auf das Gemeinschaftsrecht beruft. Jedenfalls gefühlt könnte man in vielen Fällen von aufgedrängter Entreicherer sprechen. So hat sie das Kehrmonopol der Bezirksschornsteinfegermeister, einem Joch, unter dem die Deutschen seit den 1930er Jahren bekanntlich so gelitten haben, inzwischen beseitigt und den Kehrmarkt liberalisiert.³¹ Der Hauseigentümer in Deutschland kann endlich europäisch kehren lassen. Offenbar will nun die Europäische Kommission auch mit der Durchsetzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Notare im kontinental-europäischen Raum Grundfreiheitsgeschichte schreiben. Da ist es dann schon leichter zu ertragen, dass sie bei der Öffnung der europäischen Energiemärkte zugunsten der Verbraucher noch nicht ganz so erfolgreich war.

Gemeinschaftsrechtlich ist mit der Entkoppelung von Notaramt und Staatsangehörigkeit eine Frage aufgeworfen, bei deren Beantwortung es wirklich frische Gedanken nicht gibt. Sie ist im Großen und Ganzen ausgeschrieben. Ich will deshalb auch gar nicht den Versuch machen, zu dieser Diskussion etwas Produktives beizutragen. Bekanntlich geht es ja nicht darum, dass sich Juristen aus anderen europäischen Ländern durch die Teilnahme am Zweiten Bayerischen Staatsexamen um die Platzziffern bemühen, die den Zugang zum bayerischen Notariat eröffnen. Sie sind dazu herzlich eingeladen. Bekanntlich sieht Art. 94 Abs. 2 Satz 1 BV vor, dass die öffentlichen Ämter in unserem Freistaat nach Maßgabe von Befähigung und Leistung offen stehen, die, soweit möglich, – ganz im europäischen Sinne – durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs festgestellt werden. International ist dieses Staatsexamen ohnehin konzipiert, bekanntlich durch Anknüpfung an den französischen Concours, aber auch mit Elementen, wie die neuere Forschung ermittelt hat, von den Beamtenprüfungen der chinesischen Han-Dynastie.³² Es geht natürlich primär um den Zugang zum Beruf des Anwaltnotars. Über die zu erwartende Entscheidung des EuGH will ich nicht spekulieren. Man sollte das Gericht nicht vor dem Abend tadeln.³³ Noch wird der Landesnotarkammer Bayern nicht empfohlen, rein vorsorglich für den Fall einer negativen Entscheidung des europäischen Gerichts einen Integrationsbeauftragten zu bestellen. Vielleicht lässt sich der Gerichtshof von dem methodisch strafwürdigen Argument des Generalanwalts³⁴ eben nicht beeindrucken, zwar falle die Tätigkeit des öffentlichen Amtes des Notars in den Anwendungsbereich des Art. 51 AEUV, doch müsse in Frage gestellt werden, ob der Staatsangehörigkeitsvorbehalt der verklagten Mitgliedstaaten der EU verhältnismäßig sei. Das schmeichelt nur scheinbar den Deutschen. Zwar meinen sie, sie seien in Europa wohl nicht die Erfinder, aber die führenden Veredler des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Gelegentlich benötigen wir aber klare, kalkulierbare Rechtsergebnisse und nicht nur Abwägungskunst.

²⁴ BVerfGE 123, 267, 353 ff.

²⁵ Siehe Fn. 23.

²⁶ Siehe BVerfG (Fn. 23), S. 3423 f.

²⁷ Zur Altersgrenze des Notarberufs siehe BGH, Beschluss vom 22.3.2010, NJW 2010, 3783; BVerfGK 13, 256; BVerfG, Beschluss vom 5.1.2011, 1 BvR 2870/10 – juris.

²⁸ Siehe Ansgar Staudinger, RRA 2010, 10.

²⁹ Siehe Udo Steiner in Max-Emanuel Geis/Dieter Lorenz (Hrsg.), FS Hartmut Maurer, 2001, S. 1005, 1013 Fn. 43.

³⁰ BVerfG (Fn. 23), S. 3424.

³¹ Siehe Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26.11.2008, BGBl I, S. 2242.

³² Der Leser möge dem Autor vertrauen, dass diese These einer Monographie entstammt, deren Kopie er nicht mehr auffinden kann.

³³ Jetzt muss man das Gericht leider tadeln (siehe Fn. 13). Kritik an dieser Entscheidung kann im vorliegenden Zusammenhang nicht geleistet werden.

³⁴ Zusammengefasst in NJW-Aktuell Heft 40, 2010, S. 62.

3 a) Spätestens seit dem Senatsbeschluss vom 5.5.1964³⁵ beschäftigen die Notare das BVerfG als Berufsstand, insoweit in harter Konkurrenz mit den wehrfähigen Apothekern. Das grundrechtsdogmatisch unsterbliche Apothekenurteil vom 11.6.1958³⁶ verbindet beide Berufsstände. In dieser Entscheidung hat das BVerfG die bekannte, aber von der Rechtswissenschaft nie allgemein akzeptierte Formel entwickelt, je näher ein Beruf an den öffentlichen Dienst herangeführt werde, umso eher kämen die Sonderregeln des Art. 33 GG zur Geltung, die das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG zurückdrängen. Seitdem wissen die Notare nicht mehr so ganz genau, wo sie im einzelnen Konfliktfall zwischen Art. 33 GG – als Träger eines öffentlichen Amtes – und Art. 12 Abs. 1 GG – als Inhaber eines selbständigen Berufes – stehen. Stabil ist allerdings die Aussage des Verfassungsgerichts von 1964 geblieben, der Notar übe ein „öffentliches Amt“ aus. Nach der Art der von ihm zu erfüllenden Aufgabe der „vorsorgenden Rechtspflege“ stehe er dem Richter nahe. Der Notar nehme „originäre“ Staatsaufgaben wahr. In der Tat ist die Notartätigkeit in ihrem Kern wesensmäßig staatlich, nicht nur vom Gesetzgeber als staatlich ausgestaltet. Ausgestaltet hat der Gesetzgeber das Notaramt als außerdienstliches öffentliches Amt, wie es einmal *Walter Leisner* genannt hat. Das BVerfG hat die Aufgaben des Notars als Zuständigkeiten bezeichnet, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sein müssen.³⁷ Diese Aussage kann man auch in den europäischen Raum mit Anstand hineintragen.

b) An der funktionalen und qualitativen Einheit des deutschen Notariats, in den Elementen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verbunden,³⁸ gilt es festzuhalten. Diese Einheit hat das BVerfG nicht in Frage gestellt, auch wenn seine Entscheidungen zur Sozietätsfähigkeit des Anwaltnotars³⁹ und zur angemessenen Gewichtung fachspezifischer Leistungen beim Zugang zum Beruf des Notars im Nebenamt⁴⁰ den Unterschieden in den Notariatsformen Rechnung getragen haben. Es ist allerdings in der Rechtsprechung des BVerfG nicht zu übersehen, dass das Gericht mit Hilfe des Art. 12 Abs. 1 GG Antworten vor allem auf Rechtsfragen gibt, die von den Anwaltnotaren gestellt werden. Die Mitglieder des Ersten Senates, die wegen ihrer unterschiedlichen regionalen Herkunft in den verschiedenen Erscheinungsformen des Notariats „sozialisiert“ sind, haben sich aber immer bemüht, diese Einheit soweit als möglich zu bewahren. Jedenfalls ist

³⁵ BVerfGE 7, 277.

³⁶ BVerfGE 73, 280, 294.

³⁷ Dazu *Bracker* (Fn. 6), § 1 Rdnr. 16 ff.; *Norbert Frenz* in Horst Eylmann/Hans-Dieter Vaasen, Bundesnotarordnung – Beurkundungsgesetz, 3. Aufl. 2011, § 14 Rdnr. 4 ff.

³⁸ BVerfGE 98, 49.

³⁹ BVerfGE 98, 49.

⁴⁰ BVerfGE 110, 304.

das BVerfG nicht dafür verantwortlich, dass in die deutsche Fußball-Nationalmannschaft der Notare vorerst nur Notare im Hauptamt berufen werden.

III.

Nicht wenige Berufe waren in jüngerer Zeit in Deutschland erfolgreich im Bemühen, ihr überkommenes Ansehen zu vermindern oder zu verlieren. Auch die Notare haben diese Chance, aber es sieht so aus, dass sie diese Chance nicht nutzen wollen. An besorgten Veröffentlichungen über die Rolle des Notars im sog. Rechtsbesorgungsmarkt, auch aus den Reihen der Notare selbst, fehlt es allerdings nicht.⁴¹ Ihre Berechtigung zu beurteilen, steht mir als Gast und Außenstehenden nicht zu. Es ist eine der überlebenswichtigen Aufgaben der Notarkammern, mit ihren Mitteln sicherzustellen, dass die Praxis des Notars dem anspruchsvollen Berufsbild des § 14 BNotO entspricht. Die Kammer hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Die sehr vorsichtige Rechtsprechung des BVerfG zu den Grenzen des gesetzlichen Werbeverbots der Notare⁴² hat diese Aufgabe nicht wirklich erschwert. Die Verdienste der Landesnotarkammer Bayern um die Redlichkeitssicherung im Bauträgersgeschäft sind historisch vermerkt.⁴³ Ad multos annos ruft man einer Kammer zum Geburtstag nicht zu. Berufsständische Kammern sind in Deutschland tendenziell unsterblich, und die Rechtsprechung des BVerfG hat zu dieser Unvergänglichkeit beigetragen. Was der Erste Senat des BVerfG⁴⁴ zur Selbstverwaltung der Notare aus Anlass seiner Notarkassenentscheidung formuliert hat, liest sich gut und ist wie immer für die Ewigkeit geschrieben. Was man aber als „Geburtstagsgeschenk“ mitbringen darf, ist die Zuversicht, dass das Siegel „notariell beaufsichtigt“ und „notariell beurkundet“ weiterhin für Qualität und Integrität eines Berufsstandes steht, der zu Recht zu den wichtigsten Vertrauensberufen in unserem Land gehört. Wir wissen nicht, wo speziell der bayerische Notar im Ansehensranking der Berufe steht.⁴⁵ Wir müssen es aber auch nicht wissen. Denn an den Spitzenplatz der Feuerwehrleute kommen wir ohnehin alle nicht heran.

⁴¹ Siehe etwa *Jens Eue* in FS Helmut Schippel, 1996, S. 601; *Jean Limon*, a. a. O., S. 741; *Rüdiger Zuck*, a. a. O., S. 817; *Andreas Albrecht*, MittBayNot 2001, 346, 349 ff.; *Herbert Grziwotz*, DVBl. 2008, 1159; *ders.*, NJW Editorial 26/2009. Siehe auch schon *Claus Ott*, DNotZ Sonderheft 2001, 83.

⁴² BVerfG, Beschluss vom 24.7.1997, DNotZ 1998, 69; BVerfGE 112, 255; BVerfGK 6, 349; siehe zu dieser Rspr. auch *Jürgen Vollhardt*, MittBayNot 2002, 482 und *Eylmann* (Fn. 37), Erl. zu § 29 BNotO (S. 395 ff.).

⁴³ *Ludwig Röhl* (Fn. 9), S. 149.

⁴⁴ BVerfGE 111, 191, 215 f.

⁴⁵ Siehe auch *Dietmar Plaikner*, MittBayNot 2002, 485.

Die staatliche Aufsicht über das Notariat in Bayern

Von Ministerialrat *Andreas Zwerger* und Oberregierungsrätin Dr. *Marianne Höpfl*,
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, München

Die Landesnotarkammer Bayern kann im Jahr 2011 auf ihr 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist es insbesondere ihre Aufgabe, über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen. Neben der selbständigen Standesaufsicht durch die Landesnotarkammer Bayern, deren Instrumente in §§ 74, 75 BNotO geregelt sind, besteht eine umfassende staatliche Aufsicht über das Notariat. Der Staat übt die Aufsicht über das Notariat im weiteren Sinne aus, indem er über die Zahl, den Sitz und den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Notarstellen bestimmt, die Nachwuchskräfte auswählt und ernennt sowie über die Ernennung und Amtssitzverlegungen wie auch die Bildung von Sozietäten von Notaren entscheidet. Dem Staat sind damit die grundsätzlichen Organisations- und Personalentscheidungen im Notarbereich vorbehalten. Gleichzeitig obliegt dem Staat die Aufsicht im engeren Sinne, d. h., er überwacht die Amtsführung der einzelnen Notare. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die staatliche Aufsicht im engeren Sinne.¹

I. Grundlage der staatlichen Aufsicht

Die staatliche Aufsicht findet ihre Grundlage in § 1 BNotO, der den Status der Notare bestimmt. Danach werden die Notare als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege bestellt. Insbesondere mit der Beurkundung von Rechtsvorgängen übt der Notar in besonderem Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten aus: Die notarielle Urkunde genießt besondere Beweiskraft, § 415 ZPO, und sie genügt als Vollstreckungstitel, § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Der besondere Charakter der Tätigkeiten des Notars auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, d. h. die umfassende und sachkundige Beratung bei der Gestaltung privater Rechtsbeziehungen, zeigt sich ferner in der unbeschränkten persönlichen Amtshaftung des Notars, § 19 Abs. 1 BNotO, seiner Pflicht zur Amtstätigkeit, § 15 Abs. 1 BNotO, wie zur Erhebung der gesetzlichen Gebühren, § 17 Abs. 1 BNotO, und besonders auch in seinen Schutzpflichten gegenüber unerfahrenen und ungewandten Beteiligten, § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 a BeurkG.² Der Notar übt Funktionen aus, die dem Staat, und zwar der Justiz, obliegen; der Staat hat ihn mit diesen Funktionen betraut. Der Staat kann sich damit jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber den Teilnehmern am Rechtsverkehr, denen er unter anderem die Beurkundung von bestimmten Vorgängen zu deren Wirksamkeit vorschreibt, freizeichnen. Seine Verantwortung wandelt sich lediglich von einer Wahrnehmungs- in eine Überwachungsverantwortung, d. h., die staatliche Aufsicht bildet die Kehrseite der Aufgabenüberantwortung.³

Mit der Aufgabenübertragung hält § 1 BNotO gleichzeitig die Grenze der staatlichen Aufsicht fest: die Notare werden als

unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes bestellt. Als externer Funktionsträger ist der Notar nicht in den Behördenaufbau des Staates eingegliedert; er ist vielmehr neben seiner Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes Träger eines freien Berufes. Die Garantie seiner Unabhängigkeit, wie sie sich aus § 1 BNotO und § 2 BNotO ergibt, wonach der Notar allein den Vorschriften der BNotO unterliegt, ist zwar nicht unmittelbar – wie bei der Judikative – mit Verfassungsrang ausgestattet. Sie ist aber mittelbar über den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im Grundgesetz verankert.⁴ Ziel und damit Grenze der staatlichen Aufsicht liegen daher in der Wahrung des Rechtsstaatsgebotes bezüglich notarieller Tätigkeiten. Als Teil des Rechtsstaatsgebotes bindet so der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Aufsichtsbehörden in ihrer Entscheidung über das „ob“ und „wie“ staatlicher Aufsichtsmaßnahmen; es gilt das Übermaßverbot.⁵

II. Gegenstand der staatlichen Aufsicht

Gegenstand der Aufsicht ist grundsätzlich das gesamte Verhalten des Notars, d. h. die Amtsführung im eigentlichen Sinn wie auch das außerberufliche Verhalten.

Bereits die BNotO bestimmt einige Amtspflichten, die zwar dem *außerberuflichen Bereich* zuzuordnen sind, jedoch in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen, zum Beispiel das Verbot bestimmter weiterer beruflicher und Nebentätigkeiten, § 8 Abs. 2 und 3 BNotO i. V. m. Nr. 6 Notarbekanntmachung (NotBek)⁶, das Gebot der Residenzpflicht, § 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO, und des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung, § 19 a BNotO, sowie die Anzeigepflicht bei Entfernung vom Dienstsitz, § 38 BNotO i. V. m. Nr. 4 NotBek. Darüber hinaus unterliegt das außerberufliche Verhalten des Notars der Aufsicht, wenn und soweit dadurch die Achtung und das Vertrauen gegenüber dem Notaramt beeinträchtigt werden könnten. In Betracht kommen hier strafrechtliche Verfehlungen sowie ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.⁷ Dabei ist stets die persönliche Unabhängigkeit des Notars zu beachten.⁸

¹ Siehe hierzu grundlegend bereits *Dickert*, MittBayNot 1995, 421 ff.

² Nach der einhelligen Auffassung des Bundesministeriums der Justiz, aller Landesjustizverwaltungen und Notarkammern in Deutschland wie auch der Justizverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten der EU mit lateinischem Notariat üben Notare unmittelbar und spezifisch öffentliche Gewalt aus. Der Generalanwalt *Villalón* hat sich dieser Ansicht in seinen Schlussanträgen vom 14.9.2010 im Rahmen des von der Europäischen Kommission unter anderem gegen Deutschland angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens (Rechtssache C-54/08) hinsichtlich der Auslegung von Art. 45 Abs. 1 EG-V angeschlossen; der EuGH ist dem in seinem Urteil vom 24.5.2011 indes bedauerlicherweise nicht gefolgt. In den Rdnr. 75 und 98 des Urteils wurde jedoch im Ergebnis festgestellt, dass durch die Entscheidung zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt das Recht der Mitgliedstaaten zur Organisation des Notariats im Übrigen nicht berührt wird.

³ *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 422, der i. Ü. von Beleihung spricht; *Bohrer*, Das Berufsrecht der Notare, 1991, Rdnr. 141 f.

⁴ *Bracker* in Schippel/Bracker, BNotO, 9. Aufl. 2011, § 1 Rdnr. 16 ff.

⁵ *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 424; *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 93 Rdnr. 9.

⁶ Neufassung der Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare vom 25.1.2001, JMBL, S. 32, zuletzt geändert mit ÄndVwV vom 1.8.2011, JMBL, S. 107.

⁷ *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 424; *Kanzleiter* in Schippel/Bracker, § 14 Rdnr. 60 f.

⁸ *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 424.

Daneben unterliegt die *Amtsführung im eigentlichen Sinne* selbstverständlich der Aufsicht. Die Amtsführung im eigentlichen Sinne betrifft zum einen die notarielle Tätigkeit als solche und zum anderen ihren äußeren Rahmen, nämlich die Einrichtung und Führung des Notariats.

Der Notar ist beruflich selbständig, weshalb die Art und Weise der *Einrichtung und Führung des Notariats* nur begrenzt der Staatsaufsicht untersteht. Wegen der organisatorischen Unabhängigkeit des Notars sind aufsichtliche Maßnahmen hier nur möglich, wenn die Art und Weise der Einrichtung und Führung des Notariats die ordnungsgemäße Erfüllung der notariellen Aufgaben zu gefährden droht. Einzuhalten sind jedenfalls einige organisatorische Mindeststandards, die ganz überwiegend in Verwaltungsvorschriften festgehalten sind, nämlich der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)⁹. Diese setzt Vorgaben für die Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere zur Siegelführung, ferner für die Führung der Bücher, Verzeichnisse und Akten, zur Erstellung von Übersichten über die Urkunds- und Verwahrsgeschäfte sowie zur Abwicklung der Urkunds- und Verwahrsgeschäfte und zur Herstellung notarieller Urkunden. Die BNotO enthält darüber hinaus einzelne punktuelle, aber grundlegende Beschränkungen der beruflichen Selbständigkeit, deren Wahrung der Aufsicht unterliegt, und zwar bezüglich der Beschäftigung von Mitarbeitern, §§ 25, 26 BNotO, und der Gründung von Sozietäten, §§ 9, 27 BNotO. § 29 Abs. 1 BNotO bestimmt ein grundsätzliches Werbeverbot.¹⁰

Zentrale Amtspflichten hinsichtlich der *notariellen Tätigkeit als solcher* legen die BNotO und im Speziellen bezüglich der Beurkundungen und Verwahrungen das Beurkundungsgesetz (BeurkG) fest. Die Staatsaufsicht steht hinsichtlich der notariellen Tätigkeit als solcher im Spannungsverhältnis zur sachlichen Unabhängigkeit des Notars, insbesondere bezüglich der Gestaltung des Beurkundungsverfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung des Urkundentextes, vgl. Nr. 11.2.2 NotBek. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle ist ausgeschlossen, da es sich bei der staatlichen Aufsicht lediglich um eine Rechts- und nicht um eine Fachaufsicht handelt. Insbesondere Weisungen und Richtlinien zur Rechtsanwendung im Einzelfall sind daher grundsätzlich unzulässig.¹¹ Unproblematisch ist dagegen die Kontrolle der Beachtung solcher Normen, die dem Notar konkret vorschreiben, ganz bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Beispielhaft zu nennen ist das Verbot der Beurkundung außerhalb des Amtsbezirkes, § 11 Abs. 2 BNotO. Daneben enthält das Beurkundungsgesetz zahlreiche detaillierte Bestimmungen zu Beurkundungen und Verwahrungen,¹² wobei auch die Sollvorschriften dieses Gesetzes für den Notar zwingend sind.

Ferner überwacht die staatliche Aufsicht, ob die notarielle Tätigkeit als solche den berufsrechtlichen Grundpflichten, wie sie sich aus der BNotO ergeben, genügt. An zentraler Stelle steht hier das Gebot zur Unparteilichkeit, §§ 14 Abs. 1

und Abs. 3 Satz 2, 28 BNotO. Der Notar wird auf seine Unparteilichkeit vereidigt, § 13 Abs. 1 BNotO. Das Recht des Notars, von seiner grundsätzlichen Pflicht zur Beurkundungstätigkeit nach § 15 Abs. 1 BNotO abzuweichen und sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes gemäß § 16 Abs. 2 BNotO zu enthalten, sichert das Gebot der Unparteilichkeit. Über eine Mitwirkung im Fall der Befangenheit¹³ ist es dem Notar verboten, einzelne Auftraggeber bevorzugt zu behandeln; dies gilt bereits für die Terminvergabe. Er darf bei widerstreitenden Interessen nicht einseitig Partei nehmen und muss stets auf eine faire Gestaltung der Rechtsgeschäfte wie des Beurkundungsverfahrens achten. Vor diesem Hintergrund hat der Notar auf seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu achten, vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 6 und 8, 54 Abs. 1 Nr. 2 BNotO. Es gilt, schon „den bösen Schein“ der Parteilichkeit zu vermeiden. Letzteres bildet gleichzeitig einen Teilaspekt einer weiteren beruflichen Grundpflicht, nämlich des Integritätsgebotes, §§ 14 Abs. 3 Satz 1, 31 BNotO. Das Integritätsgebot ist auf die Stellung des Notars gegenüber der Öffentlichkeit bezogen. Mit dem Verbot zur Mitwirkung an unerlaubten und unredlichen Handlungen hat es in § 14 Abs. 2 BNotO beziehungsweise § 4 BeurkG eine verfahrensrechtliche Ausprägung erhalten. Ferner unterliegt der Notar der Pflicht zur Verschwiegenheit, § 18 BNotO; er hat hierauf auch seine Mitarbeiter zu verpflichten, § 26 BNotO. Die BNotO bezieht diese Pflicht allgemein auf alles, was dem Notar bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist; § 51 BeurkG konkretisiert dies für das Beurkundungsverfahren auf die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich des Urkundentextes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist strafbewehrt, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, und ihr Schutz gleichzeitig verfahrensrechtlich abgesichert, §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 97 Abs. 1 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AO. Der Notar ist verpflichtet, die Vertraulichkeit auch gegenüber unbefugten Dritten durchzusetzen. An staatliche oder private Stellen darf er nur Informationen erteilen, wenn die Beteiligten dies gestattet haben oder er hierzu durch Gesetz berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung stellt § 93 Abs. 4 BNotO dar; gegenüber den Aufsichtsbehörden hat der Notar kein Recht auf Geheimhaltung, soweit die Aufsichtsbefugnis reicht.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Verweist die BNotO bezüglich der Zuständigkeit allgemein auf die „Aufsichtsbehörde“, so sind zunächst die Präsidenten der Landgerichte als unmittelbare, dann die Präsidenten der Oberlandesgerichte als höhere und schließlich das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als oberste Aufsichtsbehörde zuständig. Aufsichtsvorgänge sind Berichtssachen, vgl. Nr. 12, 14 NotBek. Besonderheiten ergeben sich, wenn die BNotO die „Landesjustizverwaltung“ für zuständig erklärt, so zum Beispiel im Bereich der Aufsicht im engeren Sinn hinsichtlich der Amtsenthebung und der Disziplinarverfahren.¹⁴

Für das Handeln der Aufsichtsbehörden gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 64 a Abs. 1 BNotO, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 111 Abs. 1 BNotO.¹⁵ Damit

⁹ Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 25.1.2001, JMBL, S. 32, zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 1.8.2011, JMBL, S. 107. Bei der DONot handelt es sich um eine von allen Ländern einheitlich beschlossene Verwaltungsvorschrift, die über Nr. 17 NotBek mit einigen Modifikationen in eine bayerische Verwaltungsvorschrift übersetzt wird. § 10 Abs. 3 Satz 1 DONot wird derzeit durch das BVerfG überprüft, im Rahmen dieser Prüfung sind auch Aussagen zur Verfassungsmäßigkeit der DONot als Verwaltungsvorschrift insgesamt zu erwarten.

¹⁰ Weiter zu Dienstpflichten bezüglich der Einrichtung und Führung des Notariats *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 424 f.

¹¹ Ausführlich *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 425; *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 93 Rdnr. 11 ff.

¹² Ausführlich *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 426.

¹³ Siehe §§ 3, 6, 7 BeurkG.

¹⁴ Dazu sogleich unter IV 2 b) und 3.

¹⁵ Siehe hierzu die Begründung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften, Drucksache des Bayerischen Landtages Nr. 16/1251, S. 10.

gilt insbesondere der Untersuchungsgrundsatz, Art. 24 BayVwVfG; gleichzeitig ist der betroffene Notar zur Mitwirkung verpflichtet, Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG, und muss vor dem Erlass belastender Maßnahmen grundsätzlich angehört werden, Art. 28 BayVwVfG.¹⁶ Besondere Bestimmungen der BNotO, zum Beispiel hinsichtlich der Missbilligung, § 94 BNotO, und hinsichtlich des Disziplinarverfahrens, §§ 95 ff. BNotO – § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO verweist auf die Bestimmungen des Bundesdisziplinalgesetzes – verdrängen diese allgemeinen Normen.

IV. Inhalt und Instrumente der staatlichen Aufsicht

Die staatliche Aufsicht hat im Wesentlichen vorbeugenden Charakter; Fehler sollen korrigiert und künftig vermieden werden. Es geht um die Sicherung eines funktions- und leistungsfähigen Notariats. Hierzu stehen den Aufsichtsbehörden zum einen Instrumente zur Prüfung der Art und Weise der Amtsführung eines Notars und zum anderen – im Falle der Feststellung einer Amtspflichtverletzung – Instrumente zu ihrer Ahndung einschließlich Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung.

1. Instrumente zur Überprüfung der Art und Weise der Amtsführung

a) Geschäftsprüfungen

Korrespondierend zum vorbeugenden Charakter der staatlichen Aufsicht bildet die regelmäßige Überprüfung der Art und Weise der Amtsführung eines Notars den Schwerpunkt aufsichtlicher Tätigkeit; das wesentliche Instrument hierzu ist die *ordentliche Geschäftsprüfung*, § 93 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNotO i. V. m. Nr. 11.1.2 NotBek. Sie wird in der Regel in Abständen von maximal sechs Jahren durchgeführt, bei neu bestellten Notaren innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung und bei einem Amtssitzwechsel innerhalb von drei Jahren nach dem Wechsel. Daneben steht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zur *zusätzlichen Geschäftsprüfung* ohne besonderen Anlass zu, § 93 Abs. 1 Satz 2 BNotO i. V. m. Nr. 11.1.2 NotBek. Darüber hinaus kann aus besonderem Anlass eine *außerordentliche Geschäftsprüfung* durchgeführt werden. Ein besonderer Anlass kann in einer Bewerbung auf eine neue Amtsstelle, aber auch in Beschwerden, Schadensfällen, Amtshaftungsklagen beziehungsweise entsprechenden Hinweisen der Landesnotarkammer Bayern liegen. Die Aufsichtsbefugnis umfasst diesbezüglich das Recht, Beschwerden sowie Mitteilungen – insbesondere der Straf- und Zivilgerichte¹⁷ – entgegenzunehmen, Zeugen einzuvernehmen, Akten und Auskünfte anderer Behörden einzuholen und den Notar anzuhören. Kann der Verdacht einer Amtspflichtverletzung auf diese Weise nicht ausgeräumt werden oder soll gerade der mit einer solchen Prüfung verbundene Überraschungseffekt genutzt werden, kommt eine außerordentliche Geschäftsprüfung in Betracht.¹⁸ Die Anordnung einer Geschäftsprüfung stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.¹⁹

Verantwortlich für die Prüfung der Amtsführung der Notare sind die Präsidenten der Landgerichte, die sich jedoch der

Hilfe von Beamten der Justizverwaltung und von Richtern bedienen können, § 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO, § 32 Abs. 2 DONot. Auch die Landesnotarkammer Bayern unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, und zwar insbesondere durch die Erstattung von Gutachten zu schwierigen Rechts- und Tatsachenfragen, § 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 BNotO. Schließlich kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Landesnotarkammer Bayern Notare hinzuziehen, § 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO.

Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte. Den Umfang des Prüfungsgegenstandes der ordentlichen Geschäftsprüfung bestimmt bereits § 93 Abs. 2 BNotO, der durch die Nummern 11.2.1 bis 11.2.3 NotBek weiter konkretisiert wird. Danach soll die Geschäftsprüfung ein umfassendes Bild der Amtsführung im Vergleich zu den übrigen Notaren des Landgerichtsbezirks vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich auf die Erledigung aller Amtsgeschäfte durch den Notar wie auch auf seine Beziehungen zu Rechtsuchenden, Gerichten und Behörden; zeitlich knüpft die Prüfung an die letzte ordentliche Geschäftsprüfung an. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist der Prüfungsgegenstand insbesondere bei der außerordentlichen und zusätzlichen Geschäftsprüfung in inhaltlicher wie zeitlicher Hinsicht je nach Prüfungsgrund einzuschränken, vgl. Nr. 11.1.2 Satz 2 NotBek. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Umfang der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist auch die für den Notar entstehende Belastung zu berücksichtigen, die mit dem Prüfungszweck in einem angemessenen Verhältnis stehen muss.²⁰

Den Notar treffen bezüglich der Geschäftsprüfung Duldungs- und Mitwirkungspflichten. Aufgrund des Eingriffscharakters dieser Pflichten sind diese in § 93 Abs. 4 BNotO gesetzlich verankert.²¹ Danach muss der Notar die Einsicht in seine Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie Urkunden gestatten beziehungsweise diese aushändigen; auch den Zugang zu Anlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss der Notar ermöglichen. Ferner ist der Notar verpflichtet, auf Verlangen persönlich zu erscheinen, die Besichtigung seiner Geschäftsräume zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Berichte abzugeben, § 93 Abs. 1 BNotO i. V. m. Nr. 11.1.1, 11.1.3 NotBek. Verletzt oder verzögert der Notar beharrlich seine Duldungs- und Mitwirkungspflichten, so begeht er ein Dienstvergehen.²² Selbstverständlich gilt für sämtliche Verlangen der Aufsichtsbehörde das Übermaßverbot.

Über das Ergebnis der Geschäftsprüfung erstellt die Aufsichtsbehörde einen Prüfungsbericht, von dem der Notar regelmäßig eine Ausfertigung erhält. Ein Anspruch auf Berichtigung oder Ergänzung steht ihm indes nicht zu. Soweit Mängel festgestellt werden, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, trifft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Notars die erforderlichen Anordnungen. Es können Berichtspflichten und die Pflicht zur Aufzeichnung über die Erledigung von Amtsgeschäften auferlegt werden, Nr. 11.3.1 NotBek.

b) Auskunfts- und Berichtspflichten

Auch außerhalb von Geschäftsprüfungen unterliegt der Notar Auskunfts- und Berichtspflichten. Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO obliegt den Aufsichtsbehörden die regelmäßige Prü-

¹⁶ Vgl. Ausführlich Herrmann in Schippel/Bracker, § 64 a Rdnr. 3 ff.

¹⁷ Zweiter Teil, 2. Abschnitt, Nr. 23 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) in der ab 1.6.2008 geltenden Fassung und Zweiter Teil, 5. Abschnitt, Nr. XXIII der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in der Neufassung vom 1.6.1998.

¹⁸ Dickert, MittBayNot 1995, 421, 427 f.

¹⁹ Zum gerichtlichen Verfahren wegen verwaltungsrechtlicher Notarsachen näher unter IV. 2. a) aa).

²⁰ Dickert, MittBayNot 1995, 421, 428.

²¹ Vgl. Herrmann in Schippel/Bracker, § 93 Rdnr. 2, 23.

²² Herrmann in Schippel/Bracker, § 93 Rdnr. 3.

fung und Überwachung der Amtsführung der Notare. Hieraus leitet sich ein allgemeines Informationsrecht ab, dem eine Auskunfts- und ggf. auch Berichtspflicht des Notars entspricht. Da jegliche aufsichtliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss, können solche Auskünfte und Berichte entweder nur einmalig und punktuell oder – bei Nichtbestehen eines konkreten Verdachts – lediglich auf einen Zeitraum von drei Monaten verlangt werden. Liegt jedoch der konkrete Verdacht vor, ein Notar vernachlässige seine Amtspflichten, können Auskünfte und Berichte auch unbefristet gefordert werden.²³

2. Instrumente zur Ahndung von Pflichtverstößen und Rechtsbehelfe

Die Instrumente zur Ahndung von Pflichtverstößen variieren nach der Art der Pflichtverletzung und lassen sich in drei Gruppen teilen: aufsichtliche Instrumente mit und ohne disziplinarischen Charakter auf der einen sowie Disziplinarmaßnahmen auf der anderen Seite. Unabhängig von der Zuordnung zu einer dieser Gruppen zielt jedes aufsichtliche Tätigwerden zur Ahndung eines Pflichtverstoßes nicht auf Sühne und Vergeltung für Unrecht. Wie die Aufsicht insgesamt dient es vielmehr der Sicherung eines funktions- und leistungsfähigen Notariats. Daher können aufsichtliche Instrumente zur Ahndung von Pflichtverletzungen grundsätzlich neben Kriminalstrafen eingesetzt werden, es handelt sich gerade nicht um eine nach Art. 103 Abs. 3 GG unzulässige Doppelbestrafung.²⁴

a) Instrumente mit und ohne disziplinarischen Charakter

aa) Nichtförmliche Instrumente

Bei Pflichtverletzungen leichterer Art, und zwar auch dann, wenn ein Verschulden nicht feststellbar ist, kommen zunächst eine *Beanstandung* oder *Belehrung* in Betracht. Sie haben lediglich feststellenden Charakter und ergehen formlos.²⁵ Ferner kann die *Weisung* ergehen, einen Fehler rückgängig zu machen und Fehler gleicher Art künftig zu vermeiden; es können *Berichtspflichten* angeordnet werden.²⁶ Darüber hinaus kann in ein aktuelles Eignungsbild aus Anlass einer Bewerbung eine entsprechende Bemerkung aufgenommen werden, Nr. 2.3.1 NotBek.

Hat das Vorgehen der Aufsichtsbehörde Regelungswirkung für den Betroffenen, handelt es sich mithin um einen Verwaltungsakt i. S. v. Art. 35 BayVwVfG, kann der Betroffene sich hiergegen mit der Anfechtungsklage wenden, § 111 b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Auf diesem Wege angreifbar werden daher grundsätzlich die Weisung zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere die Anordnung einer Auskunfts- und Berichtspflicht sein, nicht dagegen bloße Belehrungen und Hinweise.²⁷ Das Gerichtsverfahren richtet sich nach der VwGO, soweit die

BNotO keine besonderen Regelungen²⁸ enthält, § 111 b Abs. 1 BNotO. Es ist nicht erforderlich, vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. Art. 15 Abs. 2 AGVwGO. Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung ist in Bayern in der ersten Instanz das OLG München,²⁹ und zwar in der für Disziplinarsachen für Notare vorgeschriebenen Besetzung, §§ 111 Abs. 4 BNotO.³⁰ Gegen Urteile des OLG findet eine Zulassungsberufung zum BGH statt, §§ 111 Abs. 2, 111 d BNotO, der in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung, §§ 111 Abs. 4 BNotO,³¹ entscheidet. Damit bleibt trotz des Verweises der BNotO in das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung der bisherige und bewährte Instanzenzug erhalten, wie er vor der Änderung der BNotO durch das Berufsrechtsmodernisierungsgesetz³² galt.

bb) Missbilligung

Von der objektiven Beanstandung oder Belehrung zu unterscheiden ist die *Missbilligung* nach § 94 BNotO. Zwar handelt es sich dabei ebenfalls bloß um eine Aufsichtsmaßnahme; sie hat jedoch gewissermaßen disziplinarischen Charakter und ergeht förmlich. Bevor sie ausgesprochen wird, ist der Betroffene zu hören; sie ist schriftlich zu begründen und zu zustellen, § 94 Abs. 1 Satz 2, 75 Abs. 2 und 3 BNotO. Sie hat nicht nur feststellenden Charakter über das Bestehen einer Amtspflichtverletzung wie eine objektive Beanstandung oder Belehrung, sondern spricht einen Tadel aus; zur Abgrenzung sollte sie daher ausdrücklich als „Missbilligung“ bezeichnet werden.³³ Eine Verfügung, durch die einem Notar eine Missbilligung ausgesprochen wird, ist den übrigen Aufsichtsbehörden und der Landesnotarkammer Bayern mitzuteilen, Nr. 12.1 NotBek.

§ 94 Abs. 1 BNotO nennt als *materielle Voraussetzung* für eine Missbilligung ordnungswidriges Verhalten beziehungsweise Pflichtverletzungen leichterer Art. Erforderlich ist jedenfalls ein schuldhaftes Handeln des Notars, wobei auch leichte Fahrlässigkeit genügt. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, der auf ordnungswidriges Verhalten abstellt, was gleichfalls zumindest Fahrlässigkeit voraussetzt, vgl. §§ 1, 10

28 §§ 111 bis 111 g BNotO treffen Regelungen zur Rechtswegeröffnung, zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, zur Postulationsfähigkeit von Notaren und Notarassessoren, zur aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage, zur Passivlegitimation, zur Zulässigkeit von Rechtsmitteln, zur Gebührenerhebung und Streitwertfestsetzung; die Anwendung der Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter und der §§ 35, 36, 47 VwGO wird ausgeschlossen und die Fristen der §§ 116 Abs. 2 und 117 Abs. 4 VwGO werden modifiziert; siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. Nr. 16/11385, S. 53 f. und *Custodis*, DNNotZ 2009, 895 ff.

29 §§ 111 Abs. 1, 111 a Satz 3, 100 BNotO i. V. m. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27.7.1999 (BNotO-AV), GVBl S. 339, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 9.11.2009, GVBl S. 556.

30 §§ 99, 101 BNotO: Ein vorsitzender Richter, ein beisitzender Richter, der planmäßig angestellter Richter ist, und ein beisitzender Richter, der Notar ist.

31 §§ 99, 106 BNotO: Ein vorsitzender Richter und vier Beisitzer (zwei Richter und zwei Notare).

32 Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.7.2009, BGBl I, S. 2449.

33 *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 94 Rdnr. 4.

²³ Ausführlich hierzu mit Nachweisen zur einschlägigen Rechtsprechung *Dickert*, MittBayNot 1995, 421, 428 ff.

²⁴ *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 95 Rdnr. 1. Kommen allein die Disziplinarmaßnahmen des Verweises beziehungsweise der Geldbuße in Betracht, gilt dies nur eingeschränkt, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDG; siehe hierzu näher *Herrmann* in Schippel/Bracker, siehe Fn. 4, § 96 Rdnr. 19 ff., § 97 Rdnr. 5.

²⁵ *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 94 Rdnr. 3 f.

²⁶ *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 93 Rdnr. 6.

²⁷ *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 93 Rdnr. 6, § 111 b Rdnr. 2 ff.

OWiG. Auch die Gesetzssystematik erfordert ein schuldhaftes Handeln: Der tadelnde Charakter der Missbilligung ist nach dem – allem aufsichtlichen Tätigwerden zugrundeliegenden – Übermaßverbot nur bei schuldhaftem Verhalten gerechtfertigt.³⁴ Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz der Aufsichtsbehörde so ein formalisiertes Vorgehen in Fällen, in denen ein Disziplinarverfahren, das gleichfalls an eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung anknüpft, nicht verhältnismäßig wäre.³⁵ Ob konkret eine Missbilligung, eine Disziplinarmaßnahme oder gar eine nichtförmliche Beanstandung beziehungsweise Belehrung gerechtfertigt ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Dabei wird insbesondere darauf abzustellen sein, wie schwer das Verschulden wiegt, ob es sich um einen einmaligen Vorfall handelt sowie ob und welche materiellen Schäden beziehungsweise Außenwirkungen hierdurch verursacht wurden.³⁶ Schließlich sehen §§ 94 Abs. 1 Satz 2, 75 Abs. 2 Satz 2 BNotO einschränkend vor, dass eine Missbilligung ausgeschlossen ist, wenn seit dem zu beanstandenden Verhalten mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

Das Gesetz sieht in § 94 Abs. 2 BNotO ein *spezielles Verfahren zur Überprüfung der Missbilligung* vor. Dem Betroffenen steht zunächst eine befristete Beschwerde bei der Ausgangsbehörde zu. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, legt sie diese der nächsthöheren Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und zuzustellen. Hiergegen kann sich der Betroffene mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung an das OLG als Disziplinargericht für Notare³⁷ wenden, das abschließend durch Beschluss entscheidet. Zuständiges Gericht in Bayern ist das OLG München.³⁸ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht, §§ 3, 52 ff. BDG. Das Gericht kann die Missbilligung bestätigen oder aufheben; eine *reformatio in peius* ist ausgeschlossen, §§ 3, 52 Abs. 2 BDG i. V. m. §§ 81, 82 Abs. 1, 88 VwGO.³⁹

Die Missbilligung genießt keine materielle Rechtskraft. Der Aufsichtsbehörde stehen weiterhin Maßnahmen im Disziplinarwege offen. Etwas anderes gilt grundsätzlich nur dann, wenn eine Missbilligung bereits durch das Oberlandesgericht aufgehoben wurde, § 94 Abs. 3 BNotO.

b) Disziplinarmaßnahmen

Die *materiellen Voraussetzungen* für Disziplinarmaßnahmen bestimmt § 95 BNotO. Voraussetzung ist danach ein *Dienstvergehen*, d. h. eine schuldhaftige Verletzung der dem Notar obliegenden Amtspflichten. Zur Beurteilung des Dienstvergehens wird nicht auf einzelne schuldhaftige Amtspflichtverletzungen gesondert, sondern auf das Gesamtverhalten und die hierin liegenden schuldhaften Amtspflichtverletzungen des Notars abgestellt.⁴⁰ Erfasst ist jede – nach strafrechtlichen Maßstäben – vorsätzliche wie fahrlässige Pflichtverletzung.⁴¹ Kein Dienstvergehen liegt vor, wenn das Verhalten des Notars gerechtfertigt ist.⁴² Wie bereits vorstehend zur Missbilligung

erläutert, ist stets anhand einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu überprüfen, ob ein Dienstvergehen überhaupt eine Disziplinarmaßnahme unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt.

Über die in § 95 BNotO genannten Voraussetzungen hinaus konkretisiert die BNotO die Voraussetzungen der einzelnen Disziplinarmaßnahmen nicht. § 97 Abs. 1 und 2 BNotO enthält lediglich einen – abschließenden⁴³ – Katalog der möglichen Disziplinarmaßnahmen, nämlich den Verweis, die Geldbuße, die Entfernung vom bisherigen Amtssitz und die Entfernung aus dem Amt. Welche der Maßnahmen zu verhängen ist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Da das Gesetz mit der Möglichkeit des Disziplinarverfahrens die Sicherung eines funktions- und leistungsfähigen Notariats bezweckt, ist vorrangig nach der objektiven Schwere des Dienstvergehens zu fragen. Es ist zu prüfen, inwieweit das Dienstvergehen geeignet ist, das Vertrauen dem Notar und seinem Berufsstand gegenüber zu beeinträchtigen, und mit welcher Maßnahme dieses wieder hergestellt beziehungsweise künftige Beeinträchtigungen abgewendet werden können. Gegebenenfalls genügen erzieherische Maßnahmen wie der Verweis und/oder die Geldbuße beziehungsweise die auch erzieherische Maßnahme der Entfernung vom bisherigen Amtssitz, mit der gleichzeitig einem besonderen Schutzbedürfnis der rechtsuchenden Bevölkerung vor Ort Rechnung getragen werden kann, oder es bedarf einer Maßnahme mit ausschließlich reinigendem Charakter, nämlich der Entfernung aus dem Amt. Bei der Entscheidung sind außerdem – immer unter der Prämisse der Sicherung eines funktions- und leistungsfähigen Notariats – der Grad des Verschuldens wie auch das Gesamtverhalten des Notars zu berücksichtigen; die Disziplinarmaßnahme ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszuwählen.⁴⁴

Die Bestimmungen zum *Disziplinarverfahren* wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2010 grundlegend geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17.6.2009.⁴⁵ Die BNotO verweist nunmehr in § 96 Abs. 1 auf die Bestimmungen des Bundesdisziplinalgesetzes.⁴⁶ Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist die Aufsichtsbehörde, § 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO, verpflichtet, Ermittlungen gegen den Notar einzuleiten, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG. Die Verfahrenseinleitung muss aktenkundig gemacht und der betroffene Notar hierzu angehört werden, soweit dies die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet. Die Ermittlungen sind umfassend und objektiv durchzuführen, und zwar durch einen von der Aufsichtsbehörde beauftragten Ermittlungsführer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, § 96 Abs. 2 Satz 1 BNotO. Nach Beendigung der Ermittlung ist dem betroffenen Notar erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,⁴⁷ und die Aufsichtsbehörde stellt entweder – je nach Ermittlungsergebnis – die Ermittlungen ein,⁴⁸ erlässt eine Disziplinarverfügung oder erhebt eine Disziplinaranzeige.

³⁴ Herrmann in Schippel/Bracker, § 94 Rdnr. 3.

³⁵ Herrmann in Schippel/Bracker, § 94 Rdnr. 1.

³⁶ Herrmann in Schippel/Bracker, § 94 Rdnr. 2 f., § 95 Rdnr. 11, § 96 Rdnr. 4.

³⁷ Siehe zur Besetzung des Gerichts Fn. 30.

³⁸ § 100 BNotO i. V. m. § 2 Satz 1 BNotO-AV.

³⁹ Herrmann in Schippel/Bracker, § 94 Rdnr. 10.

⁴⁰ Herrmann in Schippel/Bracker, § 95 Rdnr. 7.

⁴¹ Herrmann in Schippel/Bracker, § 95 Rdnr. 10.

⁴² Herrmann in Schippel/Bracker, § 95 Rdnr. 9.

⁴³ Herrmann in Schippel/Bracker, § 97 Rdnr. 1.

⁴⁴ Ausführlich Herrmann in Schippel/Bracker, § 95 a Rdnr. 3 ff.

⁴⁵ BGBl I, S. 1282; vgl. hierzu die Übergangsvorschrift nach § 121 BNotO.

⁴⁶ Damit entfällt die Unterscheidung zwischen nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahren; vielmehr stellt das Bundesdisziplinalgesetz das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren auf eine verwaltungsrechtliche Grundlage (siehe BT-Drucks. Nr. 16/12062, S. 7).

⁴⁷ Ausführlich Herrmann in Schippel/Bracker, § 96 Rdnr. 9 ff.

⁴⁸ Ausführlich Herrmann in Schippel/Bracker, § 96 Rdnr. 14, 16.

Verweis und Geldbuße können durch *Disziplinarverfügung* verhängt werden, § 98 Abs. 1 Satz 1 BNotO, und zwar ggf. auch nebeneinander.⁴⁹ Die Verhängung eines Verweises und/oder einer Geldbuße ist allerdings dann unzulässig, wenn gegen den Notar im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist oder die Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann und zwischen der Tat und dem Dienstvergehen Sachverhaltsidentität besteht, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDG.⁵⁰ Zuständig ist die Aufsichtsbehörde; einschränkend bestimmt § 98 Abs. 2 BNotO, dass die Präsidenten der Landgerichte, d. h. die unteren Aufsichtsbehörden, Geldbußen gegen Notare nur bis zu einem Betrag von 10.000 € verhängen dürfen.⁵¹ Das grundsätzlich gegen Disziplinarverfügungen zulässige Widerspruchsverfahren, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 BDG, ist entsprechend der Möglichkeit nach § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO in Bayern gesetzlich ausgeschlossen, Art. 50 Abs. 3 AGGVG. Der Rechtsschutz des Betroffenen wird hierdurch nicht verkürzt, denn ihm steht die Klage zum Disziplinargericht offen, d. h. in Bayern zum OLG München,⁵² § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 52 Abs. 2 BDG. Das Verfahren richtet sich nach §§ 52 ff. BDG beziehungsweise nach der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit das Bundesdisziplinargesetz keine eigenen Regelungen enthält, § 3 BDG. Das Disziplinargericht überprüft die angefochtene Maßnahme nicht nur auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 60 Abs. 3 BDG.⁵³ Gegen die Urteile des OLG ist die Zulassungsberufung zum BGH statthaft, §§ 99, 105 BNotO i. V. m. § 64 Abs. 2 BDG.⁵⁴ Das Verfahren vor dem BGH richtet sich gemäß § 109 BNotO nach dem Bundesdisziplinargesetz; der BGH ist zweite Tatsacheninstanz.⁵⁵

Trotz formeller Unanfechtbarkeit können die höheren Aufsichtsbehörden die Disziplinarverfügung einer ihnen nachgeordneten Behörde und die Landesjustizverwaltung eine von ihr selbst erlassene Verfügung nachträglich aufheben und neu über den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt entscheiden. Eine für den betroffenen Notar ungünstigere Entscheidung als die Ausgangsverfügung ist aber nur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zustellung möglich, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BDG.⁵⁶

⁴⁹ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 98 Rdnr. 3.

⁵⁰ Bei entsprechender Schwere der Straftat beziehungsweise Dienstpflichtverletzung besteht jedoch disziplinar die Möglichkeit der Entfernung vom bisherigen Amtssitz beziehungsweise der Entfernung aus dem Amt, was die Erhebung einer Disziplinaranzeige und ein entsprechendes disziplinargerichtliches Urteil voraussetzt, siehe dazu näher sogleich. Zum Ganzen näher *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 96 Rdnr. 19 ff., § 97 Rdnr. 5.

⁵¹ In Bayern kann auch der Generalstaatsanwalt in München eine Einstellungs- beziehungsweise Disziplinarverfügung erlassen, wenn er das Verfahren zunächst mit dem Ziel der Erhebung einer Disziplinaranzeige übernommen hat, § 96 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 BNotO i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 BDG i. V. m. § 3 Nr. 7 BNotO-AV, § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 10.2.2000, GVBl S. 60, zuletzt geändert durch ÄndVO vom 8.1.2010, GVBl S. 46.

⁵² §§ 99, 100 BNotO i. V. m. § 2 Satz 1 BNotO-AV.

⁵³ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 98 Rdnr. 8 ff.

⁵⁴ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 105 Rdnr. 8 ff.

⁵⁵ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 109 Rdnr. 1 ff.

⁵⁶ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 98 Rdnr. 10 auch zur Frage der Entscheidungsbefugnis nach Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens.

Die Entfernung aus dem Amt oder die Entfernung vom bisherigen Amtssitz können nur im Wege der *Disziplinaranzeige* verfolgt werden, § 98 Abs. 1 Satz 2 BNotO. Zuständig zur Klageerhebung vor dem Disziplinargericht in Bayern ist der Generalstaatsanwalt in München, § 96 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und 3 BNotO i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 BDG i. V. m. § 3 Nr. 7 BNotO-AV, § 3 Nr. 2 NotV. Das Verfahren richtet sich nach §§ 52 ff. BDG beziehungsweise nach der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit das Bundesdisziplinargesetz keine eigenen Regelungen enthält, § 3 BDG.⁵⁷ Statthaftes Rechtsmittel ist die Berufung zum Bundesgerichtshof, §§ 99, 105 BNotO i. V. m. § 64 Abs. 1 BDG.⁵⁸ Zielt das Disziplinarverfahren auf die endgültige Entfernung aus dem Amt, kann der nach obigen Vorschriften zuständige Generalstaatsanwalt in München den Notar gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Amtes entheben, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 38 Abs. 1 BDG. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Maßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten und gleichzeitig verhältnismäßig ist.⁵⁹

3. Amtsenthebung als Instrument zur Sicherstellung einer geordneten Rechtspflege, Rechtsbehelfe

Außer in den Fällen der Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil erlischt das Amt des Notars durch Amtsenthebung, §§ 47, 50 BNotO. Die beiden Instrumente sind voneinander unabhängig.⁶⁰ Die Tatbestände des § 50 BNotO erfordern – anders als das Disziplinarrecht – insbesondere keine Verschulden. Trotz der Tragweite der Entscheidung bedarf es für die Amtsenthebung keiner gerichtlichen Gestaltungsanzeige, vielmehr entscheidet die Landesjustizverwaltung, d. h. die oberste Aufsichtsbehörde und damit letztlich die Justizministerin beziehungsweise der Justizminister,⁶¹ nach Anhörung der Landesnotarkammer Bayern, § 50 Abs. 3 BNotO, und des betroffenen Notars, § 64 a Abs. 1 BNotO i. V. m. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG, § 50 Abs. 1 BNotO knüpft an die Erfüllung der dort genannten Tatbestände die zwingende Folge der Amtsenthebung; der Verwaltung steht hier kein Ermessen zu. Die in § 50 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bis 10 BNotO genannten Tatbestandsvoraussetzungen zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Vorliegen die Amtsführung eines Notars als eine Gefahr für die Rechtssuchenden erscheinen lässt und so eine geordnete Rechtspflege nicht mehr sichergestellt ist.⁶² Dies rechtfertigt die schwerwiegende Folge der Amtsenthebung. Der Katalog des § 50 Abs. 1 BNotO ist nach seinem Wortlaut abschließend.

Die Entfernung aus dem Amt kann als belastender Verwaltungsakt gerichtlich mit der Anfechtungsklage angefochten werden, § 111 b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Diese hat aufschiebende Wirkung, § 111 b Abs. 1 BNotO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO.⁶³ Ein Wider-

⁵⁷ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 98 Rdnr. 15 ff.

⁵⁸ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 105 Rdnr. 3 ff.

⁵⁹ Ausführlich *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 96 Rdnr. 24 ff.

⁶⁰ *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 95 a Rdnr. 26.

⁶¹ Umkehrschluss aus § 112 BNotO i. V. m. § 3 Nr. 8 BNotO-AV i. V. m. § 3 NotV.

⁶² Vgl. *Herrmann* in Schippel/Bracker, § 50 Rdnr. 1 f.

⁶³ Aus diesem Grund wurde das vor der Änderung der Bundesnotarordnung durch das Berufsrechtsmodernisierungsgesetz in einigen Fällen der Amtsenthebung vorab durchzuführende gerichtliche Feststellungsverfahren ausdrücklich aufgegeben, der betroffene Notar genieße einen ausreichenden Rechtsschutz, siehe Begründung zum Gesetzesentwurf, siehe Fn. 28, S. 51 f.

spruchsverfahren ist nicht statthaft, § 111 b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO.

Um während des Enthebungsverfahrens und des sich ggf. anschließenden gerichtlichen Verfahrens aufgrund der Amtsführung des betroffenen Notars bestehende Gefahren für die Rechtsuchenden zu verhindern, eröffnet § 54 BNotO der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einer vorläufigen Amtsenthebung, und zwar ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Sie stellt damit eine einstweilige Schutzmaßnahme im Rahmen des Amtsenthebungsverfahrens dar.⁶⁴ Dementsprechend hält § 54 Abs. 1 Satz 2 BNotO fest, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Amtsenthebung keine aufschiebende Wirkung haben. Zuständig für eine Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung sind in Bayern die Präsidenten der Oberlandesgerichte (vgl. Nr. 10 NotBek).

⁶⁴ *Bracker* in Schippel-Bracker, siehe Fn. 4, § 54 Rdnr. 1, *Herrmann* in Schippel/Bracker, siehe Fn. 4, § 96 Rdnr. 30.

V. Fazit

Die staatliche Aufsicht über das Notariat sichert zusammen mit der selbständig ausgeübten Standesaufsicht der Landesnotarkammer Bayern ein geordnetes Notarwesen. Die Staatsaufsicht kann jedoch ein – im besten Sinne gemeintes – hohes Standesbewusstsein der Notare und Notarinnen nicht ersetzen. Notarinnen und Notare genießen in der Bevölkerung zu Recht hohes Ansehen und großes Vertrauen. Dieses Vertrauen gründet auf der Pflicht zu Neutralität und Verschwiegenheit. Es setzt eine in jeder Hinsicht rechtstreue Amtsausübung und ein untadeliges außerdienstliches Verhalten voraus. Die verschwindend geringe Zahl staatlicher Aufsichtsmaßnahmen zur Ahndung von Pflichtverstößen in den vergangenen 50 Jahren zeigt, dass sich die bayerischen Notarinnen und Notare dieses Vertrauens sowie ihrer Pflichten bewusst sind und ihre Ämter mit hohem Berufsethos sowie großem Verantwortungsgefühl ausüben.

Länderbericht Italien

Von Notar Dr. *Herald Kleewein*, Bozen

Das italienische Notariat, das zur Zeit über einen Stellenplan von 5.312 Amtssitzen in 94 Distrikten verfügt, gehört dem „lateinischen Notariat“ an, welches wohl als eines der ältesten Einrichtungen der romanistischen Rechtstradition angesehen werden kann. Dieser Beitrag soll nun Aufschluss darüber geben, welche Entwicklung das hiesige Notariat in den letzten 15 Jahren im Aufsichtsrecht und in der Selbstverwaltung erfahren hat.

Mit der Verordnung vom 1.8.2006 Nr. 249 sind maßgebliche Neuerungen im notariellen Disziplinarverfahren eingeführt worden. Die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Notare, Notariatskammern und Archive, wie sie in den Art. 127 bis 134 der Notariatsordnung vom 16.2.1913 Nr. 89 enthalten sind, wurden verschiedenen Abänderungen unterzogen. Übt bis zum Jahre 2006 noch der Justizminister die Aufsicht über alle Notare und Notariatskammern aus, so fällt diese Aufgabe jetzt im Zuge einer moderneren Auffassung der Kompetenzabgrenzung zwischen Politik und Verwaltung dem Justizministerium zu. Auf regionaler Basis wird diese Aufsicht vom Staatsanwalt des Landesgerichtes durchgeführt, in dem der jeweilige Notar seinen Sitz hat: ihm werden dann auch die Anzeigen betreffend die Übertretungen, derer sich der jeweilige Notar durch Nichtbeachtung der Bestimmungen schuldig gemacht hat, durch den Archivführer mitgeteilt. Das Notariatsarchiv führt nämlich i. S. d. Art. 128 der N. O. im Zweijahresrhythmus Überprüfungen der Register und der in diesem Zeitraum aufgenommenen Akten durch.

Es stellt sich nun die Frage, welche Befugnisse der Bezirksnotarkammer zustehen. Diese hatte bis zum 1.6.2006 lediglich auf die Würde bei der Berufsausübung und beim sonstigen Verhalten sowie auf die genaue Einhaltung der Pflichten der bei ihr eingetragenen Notare zu achten (Art. 93 N. O.), aber ihr war jegliche Regelung untersagt, eine zwingende Maßnahme gegen einen Notar vorzunehmen. Sie konnte lediglich eine festgestellte Übertretung an die Gerichtsbarkeit weiterleiten.

Diese Rechtsauffassung ist nun teilweise überholt, da es der nationalen Notarkammer zusteht, entsprechende Ständesregeln (*codice deontologico*) zu erlassen (Art. 16 Ges. 220/91). Bei all diesen Neuerungen sei auf die Einführung der regionalen Disziplinarkommission (*commissione amministrativa regionale di disciplina – CO. RE. DI* genannt), bestehend aus einem Richter und zwei Notaren, verwiesen, der eine wichtige Kontrollfunktion eingeräumt wurde und der es vor allem erlaubt ist, einzelne Notarkanzleien in Augenschein zu nehmen. Diese Reform ist vor allem darauf ausgerichtet, die Qualität der notariellen Tätigkeit anzuheben und dem Bürger einen besseren Schutz durch geeignete Disziplinarmaßnahmen zu gewähren. Hierbei geht es nicht nur um ein besseres Regelwerk, welches das Verhältnis Notar–Mandant zum Gegenstand hat. Es geht vielmehr um ein spezifisches Anliegen der Allgemeinheit, dass der Notarberuf sich auf juristische und ethische Normen beruft, deren Einhaltung durch ein hochqualifiziertes Kontrollorgan überwacht wird, das ein besonderes Interesse daran hat, dass ein hohes Maß an „Qualität“ bei der Ausübung dieses Amtes gewährleistet wird.

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die Notarkammern die Befugnis haben, in den Kanzleien Einsicht in Schriftstücke, Dokumente und buchhalterische Unterlagen zu nehmen sowie Informationen beim Notariatsarchiv und bei anderen

öffentlichen Instanzen einzuholen. Es gibt also nicht eine vollständige Auflistung von Aufgaben, die der Kammer zustehen, aber ihre Kontrolltätigkeit ist darauf ausgerichtet, auf „die genaue Einhaltung der Pflichten“ (Art. 93 N. O.) der bei ihr eingetragenen Notare zu achten, um festzustellen, ob die notarielle Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt wurde (Art. 93 bis). Hier sei auf die umfangreiche Formulierung des Art. 93 verwiesen, der von einer Kontrolle über die Einhaltung von „Gesetzen, Verordnungen und Ständesregeln, die vom Nationalrat erlassen werden, und anderen Verpflichtungen des Notars“ spricht. Es handelt sich daher um umfassende Befugnisse, die bis zur Reform aus dem Jahre 2006 lediglich dem Staatsanwalt vorbehalten waren und nun zur Folge haben, dass es auch dem Präsidenten der Notarkammer zusteht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (Art. 153 N. O.).

Eine solche Überprüfung der Tätigkeit in der Kanzlei auch ohne „Vorankündigung“ kann nach Mitteilung eines widerrechtlichen Verhaltens an die Kammer oder wenn die notarielle Tätigkeit ohne Sorgfalt und Aufmerksamkeit ausgeführt wird, erfolgen. In Ermangelung einer Durchführungsbestimmung zur Reform bleibt zweifelhaft, ob die Inspektion mit der Abfassung eines Protokolls oder eines Berichtes endet, was freilich für den betroffenen Notar von Wichtigkeit ist, da es bei einem für ihn negativ ausfallenden Protokoll die Möglichkeit gibt, das Disziplinarverfahren durch das Entrichten einer Geldstrafe abzuwenden oder dieses anzufechten, während eine solche Regelung bei der Abfassung eines „Berichtes“ nicht vorgesehen ist.

Beeinträchtigt ein Notar durch sein Verhalten im öffentlichen oder privaten Leben seine Ehre und seinen Ruf sowie die Würde und das Ansehen des Notarstandes, so kommt Art. 147 N. O. zur Anwendung, der als Strafe eine Rüge oder die zeitweilige Enthebung aus dem Amt für die Dauer bis zu einem Jahr und in schwerwiegenderen Fällen die endgültige Enthebung aus dem Amt vorsieht. Wie sich nun ein Notar nicht nur in seinem Leben, sondern auch gegenüber seinen Berufskollegen und anderen Körperschaften zu verhalten hat, ist seit dem Jahre 1994 in den Beschlüssen des Nationalrats (zuletzt novelliert am 5.4.2008) enthalten, dem die Zuständigkeit zufällt, über die Ständesregeln zu beschließen. Eines dieser Grundsatzprinzipien zum Schutz des Ansehens der Berufskategorie liegt in der Pflicht des Notars, auf Anfrage seiner Kammer alle Angaben über die Berufsausübung zu tätigen und Kopien jeglicher Art auszuhändigen. Der oberste Gerichtshof (Cass. 12113/06) hat sich mit einem Notar befasst, der der Kammer die Einsicht in Unterlagen verweigerte und festgestellt, dass es sich hier um ein Fehlverhalten handelte, welches nicht nur ethisch verwerflich, sondern auch ungerechtfertigt und nicht standesgemäß war und somit die Würde und das Ansehen des Notarstandes verletzt hat, weshalb eine Disziplinarstrafe zu verhängen war.

Mit Disziplinarstrafe wird ebenfalls belangt, wer entweder durch Gewährung einer Ermäßigung auf Honorare und Nebengebühren oder mithilfe von Klientenvermittlern, von Hinweisen und Werbemitteln, den Kollegen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreibt. Legt ein Notar einen besonderen Einsatz an den Tag, der sich auch in seinem Geschäftsanfall niederschlägt, so ist dies keinesfalls verwerflich, auch dann nicht, wenn seine Tätigkeit seinen Berufskollegen ein geringeres Geschäftsvolumen übrig lässt. Wenn aber diese positiven Resul-

tate nicht mit dem beruflichen Können und dem persönlichen Einsatz des Notars in Zusammenhang zu bringen sind, sondern von organisatorischen Maßnahmen im Büro abhängen, die es ermöglichen, dass die Arbeitsleistung nicht durch den Notar persönlich, sondern durch seine Mitarbeiter getätigt wird oder die genannten Resultate gar durch ein Mitwirken von Vermittlern zustande kommen, dann wird dies als ein widerrechtliches Verhalten des Notars angesehen, das die Berufsethik verletzt und mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden ist.

Bleibt letztlich noch die Frage zu klären, ob der Notar, der eine Honorarnote unter dem Tarifminimum ausstellt, gegen eine Ständesregel verstößt und somit einer Disziplinarmaßnahme unterliegt. Wurde dieses Verhalten bis zum Jahre 2006 als rechtswidrig angesehen, da das notarielle Tarifwesen ge-

setzlich geregelt und somit für jeden Notar rechtsverbindlich war, so scheint dies nun nicht mehr der Fall zu sein, nachdem der Minister *Bersani* und die Antitrust-Behörde das Minimum der Tarife außer Kraft gesetzt haben. Das Notariat hat das Handeln des Ministers als unbegründet abgewiesen, aber der Nationalrat hat es trotzdem vorgezogen, diese Maßnahme vor Gericht nicht anzufechten, obwohl die Tätigkeit des Notars in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgt, wo eine Wettbewerbsbeschränkung nicht denkbar ist.

Der weiter oben behandelte Fragenkomplex bildet auch weiterhin den Themenkreis, dem der Präsident des Nationalrates Dr. *Giancarlo Laurini* eine prioritäre Behandlung zukommen lassen will: Wettbewerb um Notarstellen, Novellierung der Ständesregeln, Einführung einer neuen Tarifordnung.

Länderbericht Ungarn

Notarassessorin *Annamária Csizi-Schlosser*, Esztergom/Ungarn

I. Organisation des Notarwesens, die Aufsichtsorgane

Die Tätigkeit, das Amt der Notare und Notaraufsichtsrecht wird in Ungarn durch Gesetz Nr. 1991: XLI. über die Notare geregelt. Die Selbstverwaltungsorgane des ungarischen Notariats sind die territorialen Notarkammern: die Notarkammer von Budapest Győr, Miskolc, Pécs, Szeged, die jeweils das Gebiet von vier Komitaten¹ (den Zuständigkeitsgebieten von vier Komitatgerichten entsprechend) umfassen. Das wichtigste Leitungs- und Aufsichtsorgan des ungarischen Notariats ist der Vorstand jeder Territorialkammer; er kontrolliert die amtliche Tätigkeit, die Geschäftsstellen und das Verhalten der Notare. Der Vorstand jeder Territorialkammer wird von den Mitgliedern der Kammer, also den Notaren, Notarassessoren und Notarkandidaten², gewählt. Er besteht aus elf oder 15 Mitgliedern (dies divergiert je nach Größe der Kammer) und setzt sich aus Notaren, aber auch aus drei Notarassessoren, zusammen.

Die fünf Territorialkammern bilden die Ungarische Landesnotarkammer (Magyar Országos Közjegyzői Kamara – MOKK), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Landesnotarkammer erfüllt in erster Linie technische, administrative und koordinative Aufgaben, sie führt Register und erstellt Richtlinien. Im elektronischen Mahnverfahren kümmert sich die Landesnotarkammer um die Pflege des elektronischen Systems, die Aushändigung von Schriftstücken und um die Einziehung und Aufteilung von Gebühren.

Die Aufsicht über die Notare obliegt dem Präsidenten des zuständigen Komitatgerichts. Der für das Justizwesen zuständige Minister übt die gesetzliche Kontrolle über die notariellen Selbstverwaltungsorgane aus (z. B. die Kontrolle über die Richtlinien der Kammer), weiter obliegt ihm die Personalhoheit, das heißt er ernennt die Notare (auf Vorschlag des Vorstands der Territorialkammer).

¹ Ungarn ist ein Zentralstaat, „Komitat“ ist die Bezeichnung der Verwaltungseinheiten.

² Notarassessoren und -kandidaten sind in Ungarn Angestellte der Notare. Notarassessoren sind Volljuristen, sie üben notarielle Tätigkeit teils selbständig, teils mit Gegenzeichnung des Notars aus. Notarkandidaten sind Juristen mit Universitätsabschluss, sie verrichten vorbereitende Aufgaben.

II. Aufsicht durch die Notarkammer

Der Vorstand der Territorialkammer kontrolliert die Amtstätigkeit der Notare im ersten Jahr nach ihrer Ernennung und im Folgenden alle vier Jahre. Das Kontrollverfahren ist in der Richtlinie Nr. 31³ der Landesnotarkammer detailliert geregelt. Der Präsident des Komitatgerichts oder der Kammervorstand können in begründeten Fällen jederzeit eine außerordentliche Kontrolle vornehmen. Die Untersuchung wird von den Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Die Notare sind verpflichtet, die Untersuchung zu ermöglichen. Das Verfahren wird mit einem Beschluss abgeschlossen. Sollte eine Unregelmäßigkeit festgestellt werden, so muss der Notar sie beseitigen, in begründeten Fällen kann eine wiederholte Kontrolle vorgeschrieben werden. Beim Verdacht auf ein Disziplinarvergehen wird Anzeige erhoben. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle notariellen Tätigkeitsfelder, vor allem aber auf die Akten und Bücher des Notars, die Urkunden und die Beglaubigungsklausel. Während der ersten Untersuchung (ein Jahr nach Ernennung zum Notar) wird auch eine Nachlassverhandlung angehört. Gegenstand der Untersuchung sind neben der Rechtmäßigkeit des Verhaltens auch die Genauigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorgehens und der angemessene Umgang mit den Beteiligten.

III. Das Disziplinarverfahren

Ein Notar, Notarassessor oder Notarkandidat begeht ein Disziplinarvergehen, wenn er seine rechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt oder wenn sein schuldhaftes Verhalten gegen die Richtlinien der Landesnotarkammer verstößt oder geeignet ist, das Ansehen des Notariats zu verletzen.

Es gibt folgende Disziplinarmaßnahmen:

- Warnung,
- schriftlicher Verweis,
- Geldbuße,
- Verlust von Würden bei der Kammer,
- Entfernung aus dem Amt (Amtsverlust oder Entfernung auf eine bestimmte Zeit).

³ In Kraft getreten am 1.1.2011 (anstelle der Richtlinie Nr. 5.)

Die Geldbuße beträgt im Falle eines Notars maximal 2.000.000 HUF (etwa 8.000 €), im Falle eines Notarassessors oder Notarkandidats maximal 500.000 HUF (etwa 2.000 €). Es gibt allerdings eine subjektive Verjährungsfrist von sechs Monaten bzw. eine objektive Frist von fünf Jahren. Die Disziplinargerichte sind bei den Komitatsgerichten, bzw. beim Obersten Gericht (als zweiter Instanz) angesiedelt. Der Gerichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern (drei Notaren und zwei Richtern), wobei der Ratsvorsitzende Richter ist. Untersuchungskommissar ist stets ein Notar. Auch das Justizministerium wird am Verfahren beteiligt, ein Vertreter des Ministeriums wird von der Verhandlung benachrichtigt, er hat ein Rede- und Berufungsrecht. Eine Anzeige kann vom Kammervorstand oder vom Präsidenten des Komitatsgerichts erstattet werden. Über den Amtsverlust als schärfste Sanktion entscheidet das Gericht durch Beschluss, wobei mindestens vier Stimmen zustimmen müssen. Die Verfahrenskosten werden vom Staat vorgestreckt, müssen aber (teils oder gänzlich) vom Verantwortlichen getragen werden. Nach den Regeln des Disziplinarverfahrens wird vorgegangen, wenn sich ein Mitglied der Kammer bei Unfähigkeit oder

Unwürdigkeit weigert, sein Amt abzulegen. Ein Disziplinarverfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Kammermitglied ohne berechtigten Grund die Sitzung der Kammer versäumt.

IV. Gesetzliche Kontrolle des Ministers

Wie bereits oben erwähnt, übt der für das Justizwesen zuständige Minister die gesetzliche Kontrolle über die notarielle Selbstverwaltung aus. Die Landesnotarkammer ist verpflichtet, dem Minister ihre Richtlinien und Geschäftsordnung innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Ist eine Richtlinie, die Geschäftsordnung oder ein Beschluss der notariellen Selbstverwaltung rechtswidrig, so ruft der Minister das Organ der Selbstverwaltung auf, die Rechtswidrigkeit innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Kommt das Organ der Aufforderung nicht nach, so kann der Minister das Komitatgericht beauftragen, die Richtlinie, Geschäftsordnung oder den Beschluss zu prüfen. Das Gericht kann bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit die Richtlinie, Geschäftsordnung oder den Beschluss für nichtig erklären.

Länderbericht Tschechische Republik

Von Notarin Dr. *Claudie Rombach*, Düsseldorf

I. Organisation des Notarwesens

1. Geschichtliche Entwicklung

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und dem Zerfall der Habsburger Monarchie führte der tschechische Teil der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik die österreichische Rechtsordnung fort und damit auch die dortige Notariatsordnung aus dem Jahre 1871. Die Notare übten zum einen eine selbständige hoheitliche Tätigkeit aus, wie etwa Beurkundungen und Beglaubigungen. Zum anderen wurden sie in Nachlassverfahren als Gerichtskommissare, also als Hilfsorgan des Gerichts, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. In beiden Fällen waren sie freiberuflich tätig. Die kommunistische Machtübernahme im Februar 1948 führte zu radikalen politischen, wirtschaftlichen und damit auch rechtlichen Veränderungen. Nachdem im Frühjahr 1948 noch die Abschaffung des Notariats als solches durch Bemühungen einiger Notare im letzten Moment verhindert werden konnte, wurden in den folgenden Jahren die Notarkammern abgeschafft und das Notariat verstaatlicht. Die Notare und ihre Mitarbeiter wurden zu Staatsbediensteten. Nach der politischen Wende im Jahre 1989 haben die Notare ihre Selbständigkeit zurückerhalten. Mit Wirkung zum 1.1.1993 trat in der Tschechischen Republik eine neue Notariatsordnung in Kraft, die wieder an das früher geltende österreichische Recht anknüpft.

2. Organisation des Notariats

a) Der Notar

Nach der gesetzlichen Definition der Notariatsordnung¹ (§ 1 NotO) ist der Notar eine natürliche Person, die die Vorausset-

zungen nach der Notariatsordnung erfüllt und der vom Staat ein Notariatsamt anvertraut worden ist. Unter Notariatsamt versteht man dabei die Gesamtheit der notariellen Zuständigkeiten zur Ausübung des Notariats sowie weitere gesetzlich festgelegte Tätigkeiten. Das Notariatsamt ist dauerhaft mit dem Tätigkeitsort verbunden, der dem Sitz des Notars entspricht. Die Anzahl der Notariatsämter wird vom Justizministerium nach Anhörung der Notarkammer der Tschechischen Republik festgelegt. Der Notar übt seine Tätigkeit unabhängig und unparteiisch aus. Er ist hauptberuflicher Notar („Nur-Notar“). Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Justizminister auf Vorschlag der Notarkammer der Tschechischen Republik. Dem Vorschlag der Kammer geht eine Ausschreibung² voraus. Als Notar kann nur eine natürliche, geschäftsfähige Person ernannt werden, die die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt und unbescholten ist. Weitere Voraussetzung ist ein tschechischer Hochschulabschluss³ in Rechtswissenschaften, eine fünfjährige Notariatspraxis⁴ und das Bestehen der Notarprüfung. Einen Anwärterdienst des Landes kennt das tschechische Recht nicht. Der sog. Notarkonzipient ist Angestellter des jeweiligen Notars. Nach Bestehen der Notarprüfung, an der er nach dreijähriger Notariatspraxis teilnehmen kann, wird er in das Verzeichnis der sog. Notarkandidaten aufgenommen.

Der Notar wird vom Justizminister in den in § 11 NotO geregelten Fällen aus dem Amt entlassen. Dies geschieht insbe-

² Sog. „Konkurs“. Einzelheiten und Verfahren regelt eine von der Notarkammer erlassene Verordnung. Für die Teilnahme an einer Ausschreibung wird ein Entgelt erhoben, das derzeit 10.000 CZK (ca. 413 €) je Ausschreibung beträgt.

³ Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch ein ausländischer Hochschulabschluss anerkannt.

⁴ Die Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten (z. B. als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt etc.) kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

¹ Notariatsordnung, Gesetz Nr. 358/1992 Slg. (= Sammlung) vom 7.5.1992, über die Notare und ihre Tätigkeit, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 227/2009 Slg.

sondere, wenn er dies beantragt oder automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die notarielle Tätigkeit umfasst die Beurkundung von Willenserklärungen und von Beschlüssen von Organen juristischer Personen, die Bezeugung von rechtlich relevanten Tatsachen und Erklärungen, insbesondere durch Beglaubigungen und Bescheinigungen sowie die Durchführung von Verwahrungen (§ 2 NotO). Ferner sind die Notare nach vorher festgelegten Geschäftsplänen als sog. Gerichtskommissare für die Durchführung nahezu des gesamten Nachlassverfahrens zuständig und dürfen weitere, gesetzlich festgelegte Tätigkeiten übernehmen (§§ 3, 4 NotO).

b) Die Notarkammern

Der notariellen Selbstverwaltung, die zweistufig aufgebaut ist, kommt ein hoher Stellenwert zu. Sie wird durch die einzelnen, regional gegliederten Notarkammern⁵ und die Notarkammer der Tschechischen Republik wahrgenommen. Pflichtmitglieder der sieben regionalen Kammern sind jeweils alle Notare im Bezirk der jeweiligen Kammer. Die Kammern sind juristische Personen, die sich u. a. durch Mitgliedsbeiträge finanzieren. Organe der Kammern sind jeweils die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Präsident und die Kontrollkommission. Die Notarkammer der Tschechischen Republik, deren Mitglieder die einzelnen regionalen Kammern sind, hat ihren Sitz in Prag und gilt als juristische Person. Ihre Organe sind die Delegiertenversammlung, das Präsidium, der Präsident, die Kontrollkommission und die Disziplinarcommission.

Hauptaufgabe der Notarkammern ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die notariellen Tätigkeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Sie vertreten ihre Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und sie vertreten die berechtigten Interessen der Notare. Die Notarkammer der Tschechischen Republik führt und verwaltet ferner nicht öffentliche, elektronisch geführte Register, und zwar das Testamentsregister, das Pfandrechtsregister und das Ehevertragsregister.

II. Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden sind nach § 45 NotO das Justizministerium, die Notarkammer der Tschechischen Republik und die einzelnen Notarkammern.

1. Aufsicht durch das Justizministerium

Die staatliche Aufsicht durch das Justizministerium nach § 45 Abs. 1 NotO ist auf die Ausführung der notariellen Tätigkeit nach § 2 NotO beschränkt. Allerdings werden alle Rechtshandlungen des Notars als Gerichtskommissar im Rahmen des Nachlassverfahrens nach § 38 ZPO als Rechtshandlungen des Gerichts gesehen. Daher unterliegt der Notar insoweit nicht der Aufsicht nach § 45 Abs. 1 NotO, sondern der staatlichen Aufsicht über Gerichte, die durch das Justizministerium und die Vorsitzenden der Land- und Amtsgerichte durch Kontrolle der Gerichtsakten ausgeführt werden kann. Der Justizminister und die Vorsitzenden der Land- und Amtsgerichte sind zudem berechtigt, einen Antrag zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Notar zu stellen.

⁵ Diese sind: Notarkammer in Brno (Brünn), Notarkammer in České Budějovice (Budweis), Notarkammer in Hradec Králové (Königgrätz), Notarkammer in Ostrava (Ostrau), Notarkammer in Plzeň (Pilsen), Notarkammer in Ústí nad Labem (Aussig) und Notarkammer in der Hauptstadt Praha (Prag).

2. Aufsicht durch die Notarkammern

a) Allgemeines

Die Aufsicht durch regelmäßige und außerordentliche Prüfungen wird grundsätzlich durch die Notarkammern ausgeübt. Die Notarkammer der Tschechischen Republik wacht über die Tätigkeit der einzelnen Notarkammern, über die Tätigkeit des Notars und über die Führung der Notariatsämter. Die regionalen Kammern wachen jeweils über die Tätigkeit des Notars und über die Führung der Notariatsämter in ihrem Bezirk. Einzelheiten über die Durchführung der Aufsicht sind in den §§ 23 ff. OrgO⁶ wie auch in Beschlüssen des Präsidiums der Notarkammer der Tschechischen Republik (P2-6/2007) geregelt. Während die regionalen Kammern insbesondere regelmäßige Kontrollen über alle Tätigkeiten des Notars – auch im Rahmen des Nachlassverfahrens – durchführen, konzentriert sich die Notarkammer der Tschechischen Republik grundsätzlich auf eine thematische Kontrolle, deren Thema alljährlich festgelegt wird. Alle Notarkammern haben jedes Jahr bis Ende Oktober einen Plan aufzustellen, nach dem im Folgejahr die regelmäßigen Kontrollen durchzuführen sind. Die Kontrolle erfolgt jeweils durch eine mindestens zweigliedrige Kommission, die vom jeweiligen Präsidium benannt wird. Die Prüfenden dürfen bei der Durchführung der Kontrolle die Notariatsräume betreten, Einsicht in die Urkunden,⁷ in die Akten und die Register nehmen sowie Verwahrungen, technische Hilfsmittel und die Buchhaltung überprüfen. Über die Prüfung wird jeweils ein Prüfungsbericht verfasst. Geringfügige Mängel bei der notariellen Tätigkeit oder beim Verhalten des Notars werden formlos beanstandet. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

b) Aufsicht durch die Notarkammer der Tschechischen Republik

Die Aufsicht durch die Notarkammer geschieht durch regelmäßige und außerordentliche Kontrollen. Während sich die Kontrolle einzelner Notare auf einen Themenbereich bezieht, wird bei den regionalen Notarkammern die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse der Notarkammer der Tschechischen Republik geprüft. Außerordentliche Kontrollen kann das Präsidium im Bedarfsfall anordnen.

c) Aufsicht durch die einzelnen Notarkammern

Die regionalen Kammern kontrollieren ohne Ausnahmen alle Tätigkeiten der Notare in ihrem jeweiligen Bezirk. Sie haben darauf zu achten, dass jeder Notar mindestens alle drei Jahre überprüft wird. Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der Notariatsordnung, der Dienstordnung und aller weiteren, den Notar betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften. Das Vorgehen bei der Durchführung der Kontrolle ist durch Beschluss des Präsidiums der Tschechischen Notarkammer ausführlich geregelt. Im Bedarfsfall können auch die regionalen Notarkammern eine außerordentliche Kontrolle anordnen.

⁶ Organisationsordnung der Notarkammer der Tschechischen Republik und der Notarkammern. Vorschrift, die durch die Delegiertenversammlung der Notarkammer der Tschechischen Republik gemäß § 37 Abs. 3 Buchst. 1) NotO verabschiedet wurde, in der aktuellen Fassung gültig seit dem 30.1.2006.

⁷ Notarielle Testamente sind vom Einsichtsrecht ausgenommen, solange der Erblasser lebt (§ 24a Abs. 5 Buchst. b) OrgO i. V. m. § 10 NotO).

3. Disziplinarverfahren

Gegen einen Notar, Notarkonzipienten oder Notarkandidaten kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln bei der Ausführung der notariellen Tätigkeit oder bei seinem Verhalten ein Disziplinarverfahren nach §§ 48 ff. NotO eingeleitet werden. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens sind ausschließlich Organe der notariellen Selbstverwaltung zuständig. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer Disziplinarordnung⁸ geregelt. Die Entscheidung in erster Instanz obliegt einem für jedes einzelne Verfahren bestimmten dreigliedrigen Senat, dessen Mitglieder durch Losverfahren von dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission der Notarkammer der Tschechischen Republik bestimmt werden. Die Disziplinarkommission als Organ der Notarkammer besteht aus fünf Notaren oder Notarinnen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen.

Als Strafe kann eine schriftliche Verwarnung, eine Geldstrafe oder – falls es sich um einen Notar handelt – eine Amtsenthebung verhängt werden. Bei einem Notarkandidaten kommt auch ein Widerruf seiner Vertretungsbefugnis in Betracht.

⁸ Disziplinarordnung, durch die Delegiertenversammlung der Notarkammer der Tschechischen Republik gemäß § 37 Abs. 3 Buchst. m) NotO am 16.6.2009 neu verabschiedet und durch das Justizministerium genehmigt.

Wird ein Notar des Amtes enthoben, darf er auf die Dauer von fünf Jahren nicht erneut zum Notar bestellt werden. Wird einem Notarkandidaten die Vertretungsbefugnis entzogen, so darf er auf die Dauer von fünf Jahren weder zum Notar noch zum Notarvertreter bestellt werden. Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenats kann innerhalb von 15 Tagen Berufung eingelegt werden, die aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet ein wiederum für jedes einzelne Verfahren zusammengesetzter fünfgliedriger Senat. Dessen Mitglieder sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums der Notarkammer, die durch Losverfahren bestimmt werden, und drei Mitglieder – darunter auch der Vorsitzende des Disziplinarsenats – die auf Vorschlag des Präsidiums vom Präsidenten benannt werden.

Ist ein Notar aufgrund seines Gesundheitszustandes dauerhaft nicht in der Lage, die Notartätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, kann die regionale Notarkammer, dessen Mitglied der Notar ist, oder der Minister bei der Disziplinarkommission die Entlassung des Notars aus dem Amt beantragen (§ 51 NotO). Das Verfahren wird von der Disziplinarkommission entsprechend den Vorschriften der Disziplinarordnung geführt. Im Gegensatz zu der Entscheidung im Disziplinarverfahren ist die Entscheidung der Kommission über die Entlassung des Notars aus gesundheitlichen Gründen lediglich Rechtsgrundlage für die Entlassung des Notars durch den Justizminister nach § 11 Buchst. i) NotO.

Länderbericht Österreich

Von Notar Hon.-Prof. Dr. *Claus Spruzina*, Hallein

I. Einleitung

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Bundesminister für Justiz (BMJ) zu, die Überwachung der Amtsführung der Notare den Präsidenten des Gerichtshofes erster und des Gerichtshofes zweiter Instanz zu.¹ Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesgemäßen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.²

§ 153 NO bestimmt somit im Absatz 1 eine (gerichtliche) Außenkontrolle und in Absatz 2 eine berufsinterne Kontrolle.

II. Stellung des österreichischen Notars

Nach § 1 NO sind die österreichischen Notare vom Staat bestellt und öffentlich beglaubigt. Drei Tätigkeitsgruppen sind ihnen zugeordnet: die Errichtung öffentlicher Urkunden,³ die Verfassung von Privaturkunden sowie die Parteienvertretung⁴ und die Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichtes.⁵ In allen drei Tätigkeitsbereichen unterliegen sie der genannten Außen- und Innenkontrolle. Wenngleich der Notar kein Beamter ist, ist seine Ernennung ein hoheitlicher Akt.⁶ Im Rahmen des ihm gesetzlich zugewiesenen Geschäftskreises übt der Notar an Stelle eines anderen Organs staatliche Verwal-

tungstätigkeit aus.⁷ Der historische Grund für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Notare liegt in der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Zuge der Revolution des Jahres 1848. Das nach französischem Vorbild neu geschaffene Notariat sollte wesentliche Aufgaben der grundherrschaftlichen Gerichte übernehmen und diese zum Wohle der rechtssuchenden Bevölkerung ausüben.⁸

Der österreichische Notar ist nur dem Gesetz verpflichtet und gleich einem Richter unversetzbar⁹ und unabsetzbar.¹⁰ Er ist sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber den Parteien unabhängig.¹¹ Der österreichische Notar ist „Nur-Notar“; er übt seinen Beruf zwingend hauptberuflich aus und unterliegt sehr weitgehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen.¹²

Diese besondere Stellung des Notars spiegelt sich auch im Ernennungsverfahren wider. Die Notariatskammer hat aus den Bewerbungen um die ausgeschriebene Amtsstelle einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom

¹ § 153 Abs. 1 NO.

² § 153 Abs. 2 NO.

³ § 1 NO.

⁴ § 5 NO.

⁵ BGBl. Nr. 343/1970.

⁶ *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 1 Rdnr. 7 ff.

⁷ *Adamovich*, Verwaltungsrecht, S. 67.

⁸ *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 1 Rdnr. 4 m.w.N.

⁹ § 10 Abs. 5 NO.

¹⁰ § 19 Abs. 1 NO.

¹¹ *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 1 Rdnr. 10.

¹² § 7 NO.

Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat.¹³ Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Bundesminister für Justiz und ist ein rechtlich nur in der Sphäre des öffentlichen Interesses liegender Verwaltungsakt, bezüglich dessen den Bewerbern weder ein materieller noch ein prozessualer Rechtsanspruch zukommt.¹⁴ Dem Bewerber steht somit weder eine Parteistellung noch eine Beschwerdelegitimation zu.¹⁵

III. Aufsicht

1. Revisionen durch die Landeskammer

Der Notar unterliegt in allen seinen Tätigkeiten zwar einer Aufsicht; bezüglich der inhaltlichen Gestaltung und der Zweckmäßigkeit von Urkunden ist er jedoch keiner persönlichen oder sachlichen Weisung unterworfen.¹⁶

Die Notariatskammer ist nach § 154 NO verpflichtet, in die Akten, Geschäftsregister, Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen¹⁷ der Notare ihres Sprengels zur Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (Revision). Dabei ist auch zu überwachen, ob die Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278 d StGB) dienen.

Die Revision ist durch Kollegiumsmitglieder durchzuführen (die Revisoren müssen daher nicht Kammermitglieder sein), die Notare sind und von der Notariatskammer für drei Jahre bestellt werden; diese können zu ihrer Unterstützung eine geeignete fachkundige Person beiziehen, die entweder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder die von der Notariatskammer hiezu bestellt wurde und sich gegenüber der Notariatskammer ausdrücklich zur Einhaltung der notwendigen Verschwiegenheit über die Revisionstätigkeit verpflichtet hat.

Diese Revisionen erfolgen regelmäßig in mehrjährigen Abständen nach einem Beschluss der Kammer; sie haben vorbeugenden Charakter. Die Kammer bestimmt auch, welche Revisoren welche Amtsstelle revidieren; dabei ist darauf zu achten, dass Notare nicht unmittelbar aufeinander folgend von den gleichen Revisoren revidiert werden. Bei neu ernannten Notaren wird die erste Revision üblicherweise nach ca. einem Jahr durchgeführt (sie dient nicht nur der Kontrolle, sondern auch der Hilfestellung im Sinne einer Vereinheitlichung der formalen Amtstätigkeit der Notare). Die Revisionsrevisionen werden schriftlich angekündigt. Liegen besondere Umstände vor (z.B. gröbere Mängel in der Amtsführung, Beschwerden oder Anzeigen, Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Fremdgutgebarung, persönliche wirtschaftliche Schwierigkeiten oder vermutete Missachtung von Pflichten), werden auch Zwischen- oder Sonderprüfungen vorgenommen;¹⁸ diese werden in der Regel nicht angekündigt und sind anlassbezogen; Sonderprüfungen können sich auch nur auf eingeschränkte Bereiche der Amtstätigkeit beziehen (z.B. die Überprüfung nur der Anderkontenbuchhaltung oder auch nur eines bestimmten Treuhandkontos oder eines Geschäftsfalls).

Die Regelrevision wird durch einen Revisor durchgeführt; bei Sonderprüfungen oder bei der Prüfung großer Amtskanzleien werden in der Regel auch zwei oder mehrere Revisoren beigezogen.

Die ordentliche Revision ist sehr umfassend und beinhaltet die Prüfung aller notariellen Geschäfte (alle drei Tätigkeitsbereiche des Notars), der Vollständigkeit der Register, der Fremdgutgebarung, der Kanzleiorganisation, der Kanzleiausstattung (einschließlich der juristischen Literatur), des ausreichenden Versicherungsschutzes, der Aktenverwahrung, der Tarifierung, der Amtsverschwiegenheit (auch bezogen auf eine dem Stand der Technik entsprechenden Schutz der EDV-Anlage vor dem Zugriff dritter Personen), der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung und der Ausbildung der Kandidaten.

Die Notariatskammer kann den von ihr mit der Revision beauftragten Kammerabgeordneten jederzeit auswechseln, z. B. wenn im Zuge der Revision gravierende Mängel oder Fehler bei dem zu revidierenden Notar festgestellt werden, die die Vornahme oder Fortsetzung der Revision durch ein Kammermitglied zweckmäßig erscheinen lassen¹⁹ oder die Beiziehung fachkundiger Personen vorschreiben.

Die Prüfung beschränkt sich nicht nur auf äußere Mängel der Urkunden, sondern ist auch eine Inhaltsprüfung. Die Kammer hat aber kein Weisungsrecht.²⁰ Bei der Revision hat der Notar eine umfassende Mitwirkungs-, Aufklärungs- und Auskunftspflicht.²¹ Der Revisor tritt im Zuge der Revision auch mit dem Gerichtsvorsteher, in dessen Sprengel der Notar als Gerichtskommissär tätig ist, in Kontakt, um festzustellen, ob seitens des Gerichts Beanstandungen hinsichtlich der Amtsführung des zu revidierenden Notars bestehen.

Über das Ergebnis der Revision ist ein schriftlicher Bericht an die Kammer zu verfassen. Werden im Revisionsbericht Mängel festgestellt, hat die Kammer dem Notar eine Erinnerung zu erteilen; sie kann auch vom Notar einen Nachweis darüber verlangen, dass die beanstandeten Mängel beseitigt wurden. Die Erinnerung ist eine dienstaufsichtsbehördliche Maßnahme, mit der ein Mangel abgestellt werden soll; sie kann von der Bemängelung bis zur Missbilligung reichen.²² Werden anlässlich der Revision Standespflichtverletzungen festgestellt, ist ein Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen der §§ 155 ff. NO einzuleiten (siehe Abschnitt 3).

2. Revisionsrecht des Präsident des zuständigen Landesgerichts

Die unmittelbare Aufsicht über die Notare kommt der Notariatskammer zu; der Präsident des zuständigen Landesgerichts am Sitz der Notariatskammer ist aber, wenn ein begründetes Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, berechtigt die Kammer darauf aufmerksam zu machen und, falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist der Notariats-

¹³ § 11 Abs. 2 NO.

¹⁴ VwGH 13.10.1949, VwSlgNF 1022/A.

¹⁵ VwGH vom 25.1.1972, ZI 73, 74/72; VfGH vom 14.12.1972, VfSlg 6933; VfGH vom 3.10.1977, VfSlg 8139/79.

¹⁶ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 1 Rdnr. 10.

¹⁷ §§ 112 Abs. 4, 115 und 116 NO.

¹⁸ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 154 Rdnr. 1.

¹⁹ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 154 Rdnr. 1 c.

²⁰ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 154 Rdnr. 3.

²¹ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 154 Rdnr. 2.

²² Wagner/Knechtel, Notariatsordnung, 6. Aufl., § 154 Rdnr. 5.

kammer Mitteilung zu machen.²³ Prüfungsgegenstand ist hierbei nicht nur die Tätigkeit des Notars in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär; dem Präsidenten des Gerichtshofes steht ein Prüfungsrecht über alle Tätigkeitsbereiche des Notars zu.

3. Standespflichtverletzungen

Verletzt der Notar schuldhaft (durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten) eine ihm im Gesetz oder in einer anderen Rechtsvorschrift für die Ausübung seines Berufes auferlegte Pflicht (sog. Berufspflichtverletzung) oder ist das schuldhaft Verhalten geeignet, die Ehre und Würde des Standes zu beeinträchtigen, begeht er eine Standespflichtverletzung. Diese ist je nach Schwere der Verfehlung und der Größe des daraus resultierenden Schadens entweder ein Disziplinarvergehen oder eine Ordnungswidrigkeit.

Disziplinarvergehen liegen vor, wenn die Standespflichtverletzung eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung in sich schließt oder vorsätzlich eine Berufspflicht verletzt wird, es sei denn die Verletzung zieht keinen oder nur einen unbedeutenden Schaden nach sich oder fahrlässig eine oder mehrere Berufspflichten verletzt werden und die Verletzung geeignet ist, bei einem oder mehreren anderen einen 3.600 € übersteigenden Schaden herbeizuführen oder der Notar wegen einer oder mehreren Standespflichtverletzungen schon einmal mit einer Suspension oder einer 3.600 € übersteigenden Geldbuße oder schon zweimal mit Geldbußen bestraft worden ist. In allen anderen Fällen sind Standespflichtverletzungen Ordnungswidrigkeiten.²⁴

Disziplinarvergehen sind vom Oberlandesgericht²⁵ als Disziplinargericht nach Anhörung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft mit Disziplinarstrafe zu ahnden, Ordnungswidrigkeiten fallen in den Kompetenzbereich der Kammer und sind mit Ordnungsstrafe zu ahnden. Disziplinarstrafen sind der schriftliche Verweis, Geldbußen bis 50.000 €, Suspension und Amtsentsetzung; der Notariatskammer stehen als Ordnungsstrafen die Mahnung an die Pflichten des Standes, die schriftliche Rüge und die schriftliche Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße bis 10.000 € zur Verfügung.²⁶ Die Bewirkung und Überwachung des Vollzuges der verhängten Disziplinarstrafe obliegt dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet. Im Falle der Suspension oder der Entsetzung vom Amt hat der Präsident oder der von ihm dazu bestimmte Richter dem Notar das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§ 42 NO) zu übergeben.²⁷

Für die Zusammensetzung des Disziplinarsenates und für das Disziplinarverfahren sind die Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes²⁸ sinngemäß anzuwenden.²⁹ In Disziplinarangelegenheiten der Notare (Notariatskandidaten) wird die Hälfte der Mitgliederstellen bei den Disziplinarsenaten der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes durch Notare besetzt.³⁰

23 § 154 Abs. 4 NO.

24 § 156 NO.

25 In Österreich gibt es insgesamt vier Oberlandesgerichte.

26 § 158 NO.

27 § 178 Abs. 4 NO.

28 BGBl. Nr. 305/1961.

29 Jene der §§ 112 bis 120, 122 bis 129, 130 Abs. 2 bis 4, 131 bis 136, 137 Abs. 1 und 3, 138 bis 141, 143, 151 bis 155, 157, 161, 163 bis 165.

30 § 171 Abs. 1 NO.

Die Berichterstattung ist einem Notarenrichter zu übertragen. Bei der Abstimmung stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Notar, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Notar ab. Die Notarenrichter tragen bei mündlichen Verhandlungen das für die Richter des Disziplinarsenates vorgeschriebene Amtskleid.³¹ Gegen den Beschluss des Disziplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notar, gegen den Beschluss, mit dem die Suspension verweigert wird, dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offen. Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.³²

Gegen den Beschluss der Notariatskammer, der einen Schuldspruch enthält, steht dem Beschuldigten das bei der Notariatskammer einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat in Ordnungsstrafsachen zu.³³

IV. Bleibende Unfähigkeit zur Führung des Notariats

Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessenen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen. Eine solche Aufforderung ist nicht gesondert anfechtbar. Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat als Dienstgericht in der im § 171 NO bestimmten Zusammensetzung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 93 bis 95, 97 und 98 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes,³⁴ mit Beschluss das Erlöschen des Amtes auszusprechen.

V. Notarielle Selbstverwaltung

Sämtliche Notare und die im Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragenen Notariatskandidaten eines Bundeslandes bilden ein Notariatskollegium.³⁵ Jedes Kollegium besteht aus der Gruppe der Notare und der Gruppe der Notariatskandidaten. Die Notariatskollegien und jede ihrer Gruppe sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.³⁶ Satzungsgebendes Organ, dem die Selbstverwaltungsmaßnahmen, die für das Funktionieren der Notariatskammer als Selbstverwaltungseinrichtung wesentlich sind, übertragen wurden, ist das Notariatskollegium (Versammlung der Gruppe der Notare und Kandidaten).³⁷ Die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wird durch den Rechnungshof geprüft.³⁸ Seit 1.1.2008 sind die Kammern in der Bundesverfassung verankert.³⁹

31 § 173 NO.

32 § 181 NO.

33 § 167 NO; der Berufungssenat ist bei der Österreichischen Notariatskammer eingerichtet und besteht aus sechs Mitgliedern.

34 BGBl. Nr. 305/1961.

35 Wien, Niederösterreich und das Burgenland bilden ein Kollegium; ebenso Tirol und Vorarlberg; somit sind in Österreich insgesamt sechs Kammern eingerichtet.

36 § 124 Abs. 3 NO.

37 VfGH vom 4.10.1979, VfSlg 8639.

38 § 20 a Rechnungshofgesetz 1948.

39 Art. 120 a Bundes-Verfassungsgesetz.

VI. Resümee

In Österreich werden die Notare durch den Bundesminister für Justiz ernannt; sie üben ihren Beruf als „Nur-Notare“ unabhängig und unparteiisch aus. Ihre Amtstätigkeit unterliegt einer umfassenden internen Kontrolle durch die Kammern

als Selbstverwaltungskörper. Daneben bestehen externe Kontrollrechte und Kontrollpflichten durch die Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz. Die Disziplargerichtsbarkeit über die Notare übt das jeweils zuständige Oberlandesgericht unter Mitwirkung von Notaren als Richter aus, das auch über Suspension und Amtsentsetzung entscheidet.

Länderbericht Spanien

Von Notar *Carlos Jiménez Gallego*, Palma de Mallorca

I. Das spanische Notariat und seine Organisation

Das spanische Notariat ist ein Notariat lateinischem Typus. Der Notar hat daher die Eigenschaften eines Beamten und zugleich die eines Rechtsgelehrten. Der Zugang zum Notarberuf ist nur mit Absolvierung einer staatlichen Zulassungsprüfung möglich (Schwerpunkt Privatrecht). Voraussetzung ist, dass die Kandidaten Juristen sind, wobei eine vorherige Rechtsanwaltszulassung nicht erforderlich ist. Die staatliche Zulassungsprüfung garantiert, dass Notare in der Lage sind, zu jeglicher Art von Rechtsgeschäften zu beraten und entsprechende Verträge aufzusetzen. Damit wird gesichert, dass sich die Beglaubigung nicht nur auf die Form (Identifikation der Parteien, Legitimationskontrolle, Formalitäten für die Erteilung des Dokumentes), sondern auch auf den Hintergrund (rechtliche Kontrolle des beabsichtigten Rechtsgeschäftes an den Willen der Beteiligten) bezieht. Die Anzahl der Notare und ihr Amtsbereich sind gesetzlich beschränkt, wobei ein Notar grundsätzlich nur in seinem Amtsbereich tätig werden darf. Die Vergütung der Notare wird durch eine Regierungsverordnung geregelt. Die Eigenschaft eines Fachmannes und eines Beamten zugleich wurde stets als unerlässlich angesehen (aufgrund der Richtlinien und der Jurisprudenz). In Spanien fungieren die Notare ausschließlich als Notare, obwohl es keine ausdrückliche Inkompatibilität gibt, welche die gleichzeitige Tätigkeit als Rechtsanwalt verbieten würde. In der Praxis gibt es aber ausschließlich Nur-Notare; andernfalls müsste beides völlig getrennt und unabhängig voneinander gehalten werden. Auch kommt es nicht vor, dass Notare und Rechtsanwälte in einer Kanzlei zusammenarbeiten.

Die Notarkammern sind für die Organisation der Notare (etwa 3000) zuständig. Es existieren insgesamt 17 Notarkammern, jeweils eine in jeder Autonomen Region. Die Anzahl der Notare steht ungefähr im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner. So gehören der Notarkammer der Balearen 81 Notare an. Jede Notarkammer ist in verschiedene Bezirke unterteilt (aus organisatorischen Gründen und für die Archivierung der Urkundenrollen), die mit den Gerichtsbezirken des jeweiligen Amtsgerichts übereinstimmen. Organe der Notarkammer sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Die Notare jeder Notarkammer wählen alle vier Jahre den Vorstand, welcher die laufenden Geschäfte der Notarkammer erledigt. Weiter wird ein Präsident gewählt, der seit jeher den Namen „Dekan“ trägt und die Notarkammer nach außen vertritt. Der Vorstand wählt einen Delegierten für jeden Bezirk, welcher Notar dieses Bezirkes sein muss. Mindestens einmal im Jahr tritt die Generalversammlung zusammen, um die Amtsführung des Vorstandes und den Jahresabschluss zu billigen und um der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zuzustimmen. Die Versammlung kann jederzeit vom

Vorstand einberufen werden, um jegliche Angelegenheit zu verhandeln.

Für die Koordination der verschiedenen Notarkammern und für die einheitliche Vertretung des spanischen Notariats existiert ein Generalrat der spanischen Notariate, welcher sich aus den Dekanen der 17 Notarkammern zusammensetzt und alle vier Jahre neu gewählt wird. Dieser wählt wiederum einen Präsidenten. Der Sitz dieses Generalrates ist in Madrid.

Die Notare, die Notarkammern und der Generalrat unterstehen hierarchisch dem Justizministerium, das seine Aufsichtsbefugnisse über die Generaldirektion für Register und Notariate ausübt. Diese hierarchische Abhängigkeit bezieht sich nur auf die administrativen Aspekte, da jeder Notar seine Tätigkeit – Beratung, Betreuung und Beurkundung von Rechtsgeschäften – als unabhängiges Organ ausübt.

Die Vorschriften für Notariate sind in ganz Spanien einheitlich; die Rechtsetzungskompetenz obliegt insoweit dem Staat und nicht den Autonomen Regierungen. Letztere sind jedoch für die Festlegung der Notarsitze und die Sitzverlegung zuständig, obwohl Notare ihren Amtssitz in jede Stadt jeglicher Autonomen Regierung frei verlegen dürfen (dies erfolgt per Ausschreibung der vakanten Sitze nach dem Dienstalter jedes Bewerbers). Jeder Notar darf sein Amt nur innerhalb eines Ortes ausüben und kann demzufolge nur einer Notarkammer angehören.

Die Notarkammern sind nicht lediglich ein Berufsverband, welcher die Interessen ihrer Mitglieder vertritt, sie üben vielmehr (gemeinsam mit der Generaldirektion für Register und Notariate) auch öffentliche Funktionen aus.

II. Die Kontrolle

Die staatliche Aufsicht und Kontrolle der Notare obliegt der Generaldirektion für Register und Notariate, dem Generalrat und dem Vorstand jeder Notarkammer. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Art. 40 bis 43 des Notariatsverfassungsgesetzes vom 26.5.1862 und in der gegenwärtig geltenden Notarverordnung vom 2.6.1944 enthalten. Diese wurde bereits mehrmals modifiziert. Die letzte und umfangreichste Änderung erfolgte am 19.1.2007.

Die Generaldirektion ist für die Kontrolle und die Aufsicht der gesamten Notare, Notarkammern und des Generalrates zuständig (Art. 313 der Verordnung). Der Generalrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die notarielle Ethik und die Würde eingehalten wird (Art. 344 der Verordnung). Der Generalrat ist somit befugt, bei den Notarkammern und auch bei den einzelnen Notaren Kontrollen durchzuführen und bei der Generaldirektion für Register und Notariate ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der Vorstand ist unter anderem für die Aufsicht der disziplinarischen Einhaltung der Pflichten eines jeden

Notars zuständig (Art. 327 der Verordnung). Gleichfalls darf der Vorstand jederzeit Kontrollen bei den Notariaten des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs durchführen. Sobald Anhaltspunkte für ein berufsrechtliches Fehlverhalten vorliegen, muss der Vorstand unverzüglich eine Inspektion einleiten, um dieses zu beheben. Der Dekan darf auch aus eigener Initiative Kontrollen durchführen lassen.

In der Praxis beschließt der Vorstand, ob eine Kontrolle durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll. Seitens der Notare wird seit Langem gefordert, dass dies wegen der größeren personellen Distanz in die Zuständigkeit des Generalrates fallen soll (gegenwärtig ist dies nur in Ausnahmefällen erfolgt). Weiterhin ist es für den Generalrat einfacher, die entsprechenden Prüfer und deren Mitarbeiter zu bestimmen. Dies führt im gegenwärtigen Verfahren zu Problemen, da der Vorstand lediglich aktive Notare für die Durchführung von Kontrollen benennen darf.

Der Beschluss für die Durchführung der Kontrollen darf ausschließlich vom Vorstand gefasst werden. Jeder hat aber die Möglichkeit (unabhängig davon, ob er Notar ist oder nicht) den Vorstand auf ein Fehlverhalten eines bestimmten Notars hinzuweisen und zu beantragen, dass eine entsprechende Kontrolle durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Der Vorstand muss solche Anzeigen prüfen und über diese mit einer angemessenen Begründung entscheiden, was dem Anzeigenden entsprechend mitgeteilt werden muss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Generaldirektion für Register und Notariate Beschwerde eingelegt werden. Schließlich kann auch gegen die Entscheidung der Generaldirektion für Register und Notariate Berufung eingelegt werden.

Wenn die Durchführung einer Kontrolle beschlossen wird, werden zugleich diejenigen Personen bestimmt, welche die Kontrolle durchführen sollen. Hinsichtlich der Generaldirektion oder des Generalrates gibt es keine Vorschriften bezüglich der Voraussetzungen oder Eigenschaften der Personen, welche die Kontrollen durchzuführen haben. Diese werden frei bestimmt und haben, soweit ein entsprechender Beschluss gefasst wird, einen weiten Handlungsspielraum. Es dürfen sowohl eine einzelne Person oder auch mehrere zugleich bestimmt werden, ganz gleich ob diese Notare sind oder nicht. Diese Personen dürfen wiederum eigenes Hilfspersonal einsetzen. Sollte der Vorstand der Notarkammer die Durchführung einer Kontrolle beschließen, so sieht die entsprechende Verordnung vor (Art. 331), dass die Kontrolle von mindestens zwei Personen durchgeführt wird, welche wiederum aktive Notare sein müssen. Die Kontrolle durch Notare ist in der Praxis nicht unproblematisch: Zum einen können die Notare, die für die Durchführung der Kontrollen benannt werden, während dieser Zeit ihrer Amtstätigkeit nicht nachkommen. Überdies müssen sie gegen die eigenen Kollegen ermit-

teln. Um diese Situation zu vereinfachen, erlaubt die Verordnung nun seit der Reform im Jahre 2007, dass Notare, die einer anderen Notarkammer angehören, mit der Kontrolle beauftragt werden. Zu diesem Zweck erstellt jede Notarkammer jedes Jahr eine Liste mit den Notaren, die mit der Inspektion in einer anderen Notarkammer beauftragt werden können. Es ist jedoch nicht bekannt, ob dieses Verfahren bereits praktiziert wurde. Die hierfür benannten Prüfer dürfen auch eigenes Hilfspersonal in Anspruch nehmen und/oder die Hilfe von Notaren, die bereits in den Ruhestand getreten sind, auch wenn der Vorstand dies nicht ausdrücklich im Beschluss vorgesehen hatte.

Die einzelnen Prüfungsgegenstände und der Umfang der Prüfung wird von dem Organ bestimmt, welches die Prüfung einleitet, also entweder von der Generaldirektion für Register und Notariate, dem Generalrat oder dem Vorstand. Regelmäßige Kontrollen deutet lediglich der Art. 331 der Verordnung an, welcher sich aber nur auf den Vorstand bezieht. Dieser erstellt jedes Jahr einen Plan der durchzuführenden Kontrollen, welcher von der Generaldirektion für Register und Notariate genehmigt werden muss. In der Praxis werden allerdings keine festen Kontrollkriterien festgelegt. Die Kontrollen werden nur bezüglich ganz konkreter Materien durchgeführt, welche sich meist auf die Formeinhaltung der Urkunden und auf die Aufbewahrung der Urschriften sowie sonstiger offizieller Bücher beziehen. Immer mehr Notare sprechen sich aber dafür aus, regemäßigere Kontrollen durchzuführen und den Kontrollumfang zu erweitern, etwa auf die Anwendung der Normen, welche die Vorgehensweise eines Notars bestimmen, wie beispielsweise die Umsetzung der neuen Verordnung zur Prävention der Geldwäsche oder um zu kontrollieren, dass Notare ihr Amt persönlich ausüben und bestimmte Arbeiten nicht an die Mitarbeiter delegieren. Weiter wird gefordert, dass die Kontrollen nicht von den Notaren durchgeführt werden sollen, die bei derselben Notarkammer zugelassen sind, wie jene Notare, bei welchen die Kontrollen durchgeführt werden.

Die konkrete Durchführung einer Kontrolle ist nicht gesetzlich geregelt. In der Praxis wird daher nach demselben Modus Operandi vorgegangen: Mindestens einen Tag vor der Inspektion wird der betroffene Notar darüber in Kenntnis gesetzt und die Kontrollen werden zu Publikumsöffnungszeiten und immer in Anwesenheit des Notars oder der von ihm bestimmten Person durchgeführt. Die Prüfer müssen jegliche Irregularität dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sollte sich anlässlich der Inspektion herausstellen, dass der Notar gegen seine berufsrechtlichen Pflichten verstoßen hat, so entscheidet der Vorstand, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Kurz gesagt, wird das Thema der Inspektionen immer wieder in den Versammlungen und Notarkongressen angesprochen.

Länderbericht Frankreich

Von Notar *Edmond Gresser*, La Wantzenau

I. Allgemeines

1. Amtscharakter

Der Notarberuf ist in der Verordnung Nr. 45–2590 vom 2.11.1945 (Artikel 1) geregelt. Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes, er ist befugt, alle Dokumente und Verträge zu beurkunden, denen die Beteiligten einen Urkundscharakter verleihen wollen oder müssen. Der Notar hat außerdem die Pflicht, die Urkunden über einen Zeitraum von 100 Jahren aufzubewahren sowie Ausfertigungen mit Vollstreckungscharakter auszuhändigen. Er darf sich seiner Amtstätigkeit nicht entziehen, sofern kein besonderer Ablehnungsgrund vorliegt. Der Notar darf bei der Beurkundung von Willenserklärungen nicht mitwirken, wenn der Notar selbst, seine Frau, seine Eltern oder seine nächsten Verwandten (einschließlich Onkel und Neffen) beteiligt sind. Eine derartige Beurkundung wäre unwirksam.

2. Örtliche Zuständigkeit

Seit 1986 besteht eine grundsätzliche Zuständigkeit jedes Notars für ganz Frankreich. Jeder Notar hat somit die Möglichkeit, im ganzen Staatsgebiet zu beurkunden (Aufhebung des Amtssprengels). Im Jahre 1988 wurde zudem die Residenzpflicht aufgehoben.

3. Entgeltlicher Erwerb des Notaramtes

Aus historischen Gründen,¹ die an dieser Stelle nicht aufgeführt werden, besteht mit Ausnahme des Elsass-Lothringischen Notariats, das bis zum 1. Weltkrieg von deutschen Grundsätzen geprägt wurde und noch heute geprägt ist, ein Vorschlagsrecht, das der Nachfolger dem Amtsinhaber vergütet. Der Kaufpreis bemisst sich am Jahresumsatz.

4. Gebührenordnung

Die Notargebühren sind gesetzlich festgelegt und dürfen bei der Beurkundung nicht frei vereinbart werden. Übersteigt die Gebühr 80.000 €, so kann für den darüberliegenden Betrag eine Vereinbarung getroffen werden. Dagegen können bei der Beurkundung von nicht beurkundungspflichtigen Vorgängen, wie zum Beispiel bei Gesellschaftsverträgen oder der Abtretung von Geschäftsanteilen, die Notargebühren frei vereinbart werden.

II. Die Ausübung des Notarberufes

1. Selbständiger Notar

Wie in den meisten Bundesländern ist auch in Frankreich eine selbständige Ausübung des Notarberufes möglich. Heute sind allerdings nur noch etwa ein Drittel aller Notare als selbständige Notare (ohne Bindungen innerhalb einer Notargesellschaft) tätig. Für die Zukunft erscheint diese Form der Berufsausübung trotzdem als die zweckmäßigste und klientenfreundlichste Möglichkeit der notariellen Beurkundung und Rechtsberatung, vor allem in ländlichen Bezirken.

2. Berufsgesellschaft

a) Allgemeines

Am 29.11.1966 schuf der französische Gesetzgeber die Grundlage für alle freien Berufe, also auch für Notare, sich zur Ausübung des Berufs in einer Gesellschaft zusammenzuschließen. Das französische Recht bietet für diese Zusammenarbeit zwei mögliche Formen. Die erste Alternative ist eine „société civile de moyen“ (SCM), die einer Bürogemeinschaft entspricht. Die zweite Alternative ist die „société civile professionnelle“ (SCP). Im Unterschied zum deutschen Recht ist diese Gesellschaft eine juristische Person kraft Gesetz. Das ausführende Dekret für Notare vom 2.10.1967 unterscheidet bei der SCP noch einmal zwischen:

(1) société titulaire d'un office notarial

Das bedeutet, die Gesellschaft ist Inhaberin des öffentlichen Amtes und der Kanzlei. Mit etwa 2400 Gesellschaften ist dies die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in Frankreich. 5400 Notare üben den Beruf in dieser Form aus.

(2) société de notaires

Dies ist ein Zusammenschluss mehrerer selbständiger Notare in einer Gesellschaft, innerhalb welcher jeder Gesellschafter Inhaber des öffentlichen Amtes bleibt. In dieser Form gibt es zurzeit etwa zehn Gesellschaften.

b) Haftung der Gesellschafter

Für die in Ausübung seines Berufs begangenen Fehler und die hierdurch entstandenen Schäden haftet der Notaire associé mit seinem gesamten Vermögen gesamtschuldnerisch zusammen mit der Gesellschaft. Da die société titulaire d'un office notarial ebenso wie jeder Einzelnotar auch an das System der Caisse de garantie angegliedert ist, sind Durchgriffe in großem Umfang auf das Vermögen der einzelnen Notaires associés sehr selten.

Die Anwendung der Gesellschaftsform, insbesondere der société titulaire d'un office, in Elsass-Lothringen hat im Laufe der Zeit trotz spezifischer Bestimmungen manchmal zu schwierigen Entscheidungen geführt, insbesondere die Auflösung der Gesellschaft bei Ausscheiden eines Gesellschafters (vor allem bei Erreichen der Altersgrenze oder im Todesfall) könnte den oder die verbleibenden Sozietäten dazu zwingen sich für eine andere Stelle zu bewerben, falls das Notariat an einen älteren Kollegen vergeben wird. Konfliktsituationen können ebenfalls entstehen, wenn sich mehrere Sozietäten für das gleiche Amt bewerben.

Die Regionalkammer Elsass-Lothringen hat deshalb eine Nachfolgeregelung vorgeschlagen, wenn die verbleibenden Sozietäten in der Berufsgesellschaft fünf Jahre tätig waren. Diese können die Auflösung der Gesellschaft vermeiden, wenn sie aus einer von der Generalstaatsanwaltschaft errichteten Bewerberliste den ausscheidenden Notar ersetzen. Die darauf folgende Anpassung des Stammkapitals erfolgt ohne Berücksichtigung der immateriellen Werte.

c) Neuere Entwicklungen

Im Jahre 1993 ging der Gesetzgeber in der Liberalisierung der Berufsausübung noch einen Schritt weiter und erlaubte die

¹ Gresser in FS Zimmermann und Dissertation *van Randenborg*.

société d'exercice libéral (SEL). Danach sind Notare dazu befugt, ihren Beruf in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft auszuüben, wenn auch mit zivilrechtlichem Zweck. In allen Gesellschaftsformen arbeiten die Notare zusammen als Gesellschafter dieser juristischen Person. Sie handeln auch im Namen dieser Gesellschaft. Praktisch hat diese Ausübungsform eine geringe Bedeutung (47 Sozietäten gegenüber 2500). Sie soll für die Zukunft eine Alternative darstellen, u. a. für die Ausübung des Notarberufes in interdisziplinären Zusammenschlüssen, die bislang nicht erlaubt waren. Somit sollten dem Notariat ebenfalls die Voraussetzungen angeboten werden, um innerhalb der EU mit den anderen Rechtsberufen den Konkurrenzkampf aufzunehmen.

Am 22.9.2009 ist ein Dekret veröffentlicht worden, wonach Rechtsanwälte sich ohne Mehrheitsansprüche an Kapitalgesellschaften von Notaren beteiligen können. Die ersten Kommentare² geben diesem Dekret keine große praktische Bedeutung. Dennoch ist der rechtliche und wirtschaftliche Rahmen zu einer interdisziplinären Struktur geschaffen, auch mit ausländischen Kollegen zusammenzuarbeiten, die den Berufsstand mittel- oder langfristig auf nationaler und internationaler Ebene prägen wird.

3. Eine Besonderheit: der „notaire salarié“ – der angestellte Notar

Das Gesetz vom 31.12.1990 hat die Möglichkeit eingeräumt, angestellte Notare zu beschäftigen. Diese Option soll die Möglichkeit schaffen, Notar zu werden, ohne sich einkaufen zu müssen. Aber ein selbständiger Notar darf nicht mehr als einen gehaltsempfangenden Notar beschäftigen, während eine Notargesellschaft nicht mehr gehaltsempfangende Notare einstellen darf, als sie Notargesellschafter hat. Der notaire salarié ist befugt, alle Aufgaben eines Notars durchzuführen, obwohl er nicht selbst Inhaber eines öffentlichen Amtes ist und nicht als „Voll-Notar“ angesehen werden kann.³ Als Notar unterliegt er dem Standesrecht, ist Mitglied der Notarkammer und kann in den Vorstand gewählt werden. Als Arbeitnehmer untersteht er seinem Arbeitgeber, der auch als solcher für den Notaire salarié haftet. Die Ernennung wird nach Ersuchen an den Staatsanwalt, durch den Justizminister nach Absprache mit der regionalen Notarkammer durchgeführt. Im Jahr 2009 (November) arbeiteten aber nur knapp 666 Notare als angestellte Notare, davon waren 417 Frauen.

Der Gesetzgeber hatte sich so erhofft, junge Anwärtler in den Berufsstand eingliedern zu können ohne zunächst die Nachteile des Erwerbes des Amtes gegen Entgelt in Kauf nehmen zu müssen. So wollte er die Anzahl der Notare erhöhen, ohne den Numerus clausus zu umgehen. Gleichzeitig haben angestellte Notare die Anwartschaft, sich später einzukaufen. Auf diese Weise sollte außerdem die Werthaltigkeit des Amtes gesichert bleiben.

III. Beratungstätigkeit

Neben den Beurkundungen ist der Notar auch zur Beratung der Beteiligten verpflichtet. Diese Beratungspflicht ist im Laufe der Jahre durch die Gerichte immer weiter ausgedehnt worden.

Der Notar hat den Beteiligten den Umfang der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erläutern; außerdem

muss er die Beteiligten über die Rechtsfolgen und die rechtlichen Auswirkungen belehren. So muss der Notar die Beteiligten über die gesetzlichen und vertraglichen Grundstücksbelastungen informieren und die zum Grundstückskaufvertrag erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen einholen. Als Beispiel bei Beurkundung eines Baugrundstücks, hat der Notar im Vorfeld zu klären, ob der Käufer dieses Grundstück als Bauland nutzen kann. Sollte er diese Prüfung nicht durchführen, kann er gegenüber dem Käufer wegen Verletzung seiner Belehrungspflicht haften. Bei Nachlassabwicklungen ist er für die Errechnung und Zahlung der Erbschaftsteuer zuständig und hat die Erben im Falle einer zu niedrigen Wertangabe zu warnen.

IV. Die Haftpflicht

Der Notar haftet für jede Nichteinhaltung seiner Amtspflichten. Wie jeder Freiberufler ist auch der Notar verpflichtet,⁴ eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Wenn Notare sich in einer Gesellschaft zusammengeschlossen haben, ist die juristische Person versicherungspflichtig.⁵

V. Treuhandtätigkeit

Die Notare können auch als Treuhänder tätig sein, was in der Praxis häufig der Fall ist. Sie nehmen fremde Gelder entgegen, die sie auf einem spezifischen Sammelkonto der Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) verbuchen, sofern sie von ihnen beurkundete Verträge betreffen. Die verwahrten Gelder müssen während der Verwahrungszeit jederzeit für den Notar verfügbar bleiben. Die besonderen Vorschriften für die Buchführung der Notare sollen eine Garantie für die korrekte Abwicklung sein. Dies ist im Interesse der Klienten und gleichzeitig auch im Interesse des ganzen Berufsstandes, der die kollektive Verantwortung für das etwaige Fehlverhalten eines Notars trägt. Im Rahmen dieser Buchführung erhält jeder Klient ein besonderes Konto mit Aktiva und Passiva, welches ihm eine genaue Überprüfung aller Kontenbewegungen erlaubt.

Zum Schutz der Klienten bei Zahlungsunfähigkeit wurde mit einem Vertrauensschadensfonds eine Solidaritätshaftung aller Notare geschaffen. Die Höhe der Selbstbeteiligung des Notars beträgt 7.622 €.

VI. Berufsgeheimnis Schweigepflicht

Das Berufsgeheimnis ist in §§ 226–13 ff. Code pénal (Strafgesetzbuch) streng geregelt. Es verpflichtet den Notar und seine Angestellten zur Verschwiegenheit. Der Notar kann die Aussage vor Gericht verweigern.

VII. Berufsorganisation⁶

Die standesrechtliche Vertretung des französischen Notariats ist auf drei Stufen verteilt:

1. Notarkammer

In jedem Département besteht eine Notarkammer, der die Notare angehören. Ausnahmsweise kann die Kammer meh-

² Hovasse revue droit des sociétés N°11 2009.

³ Dekret vom 15.1.1993.

⁴ Gemäß Dekret vom 20.5.1955 (Artikel 13 Abs. 1).

⁵ Dekret von 1967, Artikel 54.

⁶ Ordonnance No. 45 290 vom 2.11.1945, Dekret No. 45 0114 vom 19.12.1945 in der Fassung vom D. No. 2004 259 vom 23.3.2004.

rere Départements umfassen. Jedes Jahr werden zwei ordentliche Versammlungen mit Anwesenheitspflicht abgehalten (im Mai und November). Der Vorstand, dessen Mitgliederzahl von der Anzahl der Notare abhängig ist, wird für drei Jahre gewählt, der Präsident für zwei Jahre; er darf nicht unmittelbar eine neue Amtszeit antreten.

Mitteilungen betreffend Verletzungen der Amtspflicht, sowie Klagen werden von der Notarkammer entgegengenommen, die Verhängung von Sanktionen wird vom Conseil régional oder durch Gerichtsentscheidung durchgeführt. Die Notarkammer vertritt den Berufsstand auf lokaler Ebene, pflegt die Beziehungen mit Behörden und Medien und übt standesrechtliche Kontrollen in Form von jährlichen Revisionen, genannt „inspection“, aus. Jedes Notariat hat sich einer jährlichen Kontrolle zu unterziehen. Diese umfasst u. a. die Urkunden, die Vollzugsmaßnahmen, die Anderkontenführung und die Einhaltung des Standesrechtes sowie der Gebührenordnung.

Zur Durchführung der Kontrolle bestellt die Notarkammer zwei Notare aus einem anderen Département und einen Wirtschaftsprüfer. Diese sind für die Kontrolle persönlich verantwortlich und geben anschließend einen Bericht ab, wovon ein Exemplar dem Staatsanwalt zugeleitet wird. Verletzungen der Amtspflicht werden mit den Sanktionen geahndet, die dem Gericht oder den Standesorganisationen zur Verfügung stehen. Die Kammer, der Conseil Régional, der Conseil supérieur du notariat oder die Staatsanwaltschaft können eine zweite Inspektion mit erweiterten Kontrollen anordnen.

Dem Notar kann ein Pfleger zugewiesen werden, wenn der Verdacht einer Gefährdung für den Vertrauensschadensfonds (caisse de garantie collective) vorliegt.

2. Conseil Régional

Im Bezirk eines OLG sind mehrere Notarkammern in den Conseil Régional eingegliedert. Dieser besteht aus den jeweiligen Kammerpräsidenten sowie einzelnen für vier Jahre gewählten Notaren. Der Conseil Régional vertritt den Berufsstand auf regionaler Ebene, insbesondere gegenüber dem OLG. Seit 2005 (Gesetz vom 11.2.2004) wurde dem Conseil Régional die vorher den Kammern zugeteilte Aufgabe übertragen, disziplinarische Maßnahmen zu verhängen.

3. Conseil supérieur du notariat

Auf nationaler und internationaler Ebene wird das französische Notariat durch den Conseil supérieur du notariat mit Sitz in Paris vertreten. Der Präsident ist für zwei Jahre gewählt, sein Vorstand, bestehend aus sieben Mitgliedern, für vier Jahre. Jeder Conseil Régional wird von einem ebenfalls für vier Jahre gewählten Delegierten vertreten. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Berufspolitik, er greift als Aufsichtsbehörde nicht mittelbar ein.

VIII. Das Disziplinarverfahren⁷

Zuständig sind entweder das LG oder der Conseil Régional in Verbindung mit der Kammer. In nicht öffentlicher Sitzung kann das Gericht verschiedene Sanktionen verhängen, von der Ermahnung bis zur Entfernung aus dem Amt.

Das interne außergerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf Ansuchen des sog. Syndic bei der Kammer oder beim Conseil Régional (es handelt sich um ein hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied).

Ihm stehen drei Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. le rappel à l'ordre (Ermahnung)
2. la censure simple (Missbilligung)
3. la censure devant la chambre assemblée (von dem versammelten Kammervorsand ausgesprochene Missbilligung)

Diese berufsinternen Sanktionen, die durchaus standesrechtliche und ehrenrührige Folgen haben, wie z. B. den Ausschluss von der Kandidatur für eine standesrechtliche Funktion, haben jedoch keine Berufsverbote zur Folge. Hierüber kann ausschließlich das Gericht entscheiden.

Das Disziplinarverfahren ist unabhängig von ordentlichen Straf- oder Zivilverfahren, die von den Gerichtsbarkeiten eingeleitet und entschieden werden.

IX. Ergebnis

Die Grundlage des Standesrechtes der französischen Notare war und bleibt – trotz wiederholter Ansätze zu Kontrollen von außerhalb des Berufsstandes – die Selbstverwaltung mit strenger Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Sie hat sich bislang als zweckmäßig und effizient erwiesen, sog. „schwarze Schafe“ wurden rechtzeitig erkannt und durch entsprechende Sanktionen verurteilt. Es wird in allen Fällen in erster Linie darauf geachtet, dass dem Klienten entstandene Schäden ersetzt werden.

Ein wesentlicher Grund dieser „internen Aufsicht“ liegt darin, dass alle Notare zwingend der gleichen Haftpflichtversicherung angehören, deren Prämien anteilmäßig vom Jahresumsatz berechnet werden, und diese sich durch die angefallenen Versicherungsfälle erhöhen.

Außerdem besteht neben der grundsätzlich treuhänderischen Kaufpreisabwicklung ein Vertrauensschadensfonds, in dem alle Notare gesamtschuldnerisch für Nachzahlungen haften, wenn der Fonds die Veruntreuung nicht vollständig begleichen könnte.

Das in dieser Weise gepflegte, gemeinschaftliche Verantwortungsbewusstsein kann als Garant einer effizient erbrachten Dienstleistung verstanden werden, damit die erwartete Sicherheit, die der Rechtssuchende vom Notar erwartet, gewährleistet wird, und hierdurch sein Amt rechtfertigt.

⁷ Ordonnance Verordnung No. 45 1418 vom 28.6.1945, Dekret 73 1202 vom 23.12.1973.

Überblick über den Vorstand und die Geschäftsführung der Landesnotarkammer Bayern sowie die Notarassessoren an der Geschäftsstelle

Präsidenten:



1961 – 1969
Dr. Georg Feyock
München



1969 – 1973
Ludwig Mittenzwei
München



1973 – 1993
Prof. Dr. Helmut Schippel
München



1993 – 2001
Dr. Helmut Keidel
München



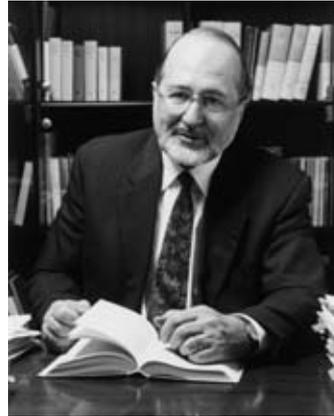
seit 2001
Dr. Ulrich Bracker
Weilheim

1. Vizepräsident:

1961 – 1964 Dr. Theo Eppig, München



1964 – 1969
Ludwig Mittenzwei
München



1969 – 1973
Prof. Dr. Helmut Schippel
München



1973 – 1989
Dr. Christian Schelter
Erlangen



1989 – 1993
Dr. Helmut Keidel
München



1993 – 2005
Dr. Jürgen Vollhardt
Hersbruck



seit 2005
Dr. Andreas Albrecht
Regensburg

Weitere Vorstandsmitglieder:

1960 Dr. Georg Feyock München

1961 – 1965 Dr. Ludwig Altstötter Bamberg
 Dr. Ernst Merk Vilsbiburg
 Dr. Hermann Rosenbauer Nürnberg
 Dr. Friedrich Saller Ingolstadt
 Dr. Alois Pabst Weiden
 Dr. Germar Hüttinger Wunsiedel

1965 – 1968 Dr. Ludwig Altstötter Bamberg
 Emil Beck Obernburg
 Hans von Bomhard Miesbach
 Dr. Wilhelm Hupfauer Memmingen
 Dr. Hermann Rosenbauer Nürnberg
 Dr. Christian Schelter Abensberg

1968 – 1969 Dr. Emil Beck Obernburg
 Hans von Bomhard Miesbach
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Dr. Hermann Rosenbauer Nürnberg
 Dr. Christian Schelter Erlangen
 Dr. Helmut Schippel München

1969 – 1972 Hans von Bomhard Miesbach
 Franz Seidl München
 Dr. Hermann Rosenbauer Nürnberg
 Dr. Christian Schelter Erlangen
 Ernst Grimm Coburg
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg

1972 – 1973 Hans von Bomhard Miesbach
 Ernst Grimm Coburg
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Heinrich Döbereiner Mitterfels
 Dr. Christian Schelter Erlangen
 Franz Seidl München

1973 – 1979 Dr. Otto Grimm Bad Aibling
 Rüdiger Graf von Castell Hof
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Heinrich Döbereiner Mitterfels
 Dr. Hans Hermann Memmingen
 Franz Seidl München

1979 – 1981 Rüdiger Graf von Castell Hof
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Heinrich Döbereiner Mitterfels
 Dr. Hans Herrmann Memmingen
 Franz Seidl München
 Dr. Helmut Wirner Burghausen

1981 – 1982 Rüdiger Graf von Castell Hof
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Heinrich Döbereiner Mitterfels
 Dr. Hans Herrmann Memmingen
 Dr. Helmut Keidel München
 Dr. Helmut Wirner Burghausen

1982 – 1985 Dr. Peter Anton Kulmbach
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Heinrich Döbereiner Mitterfels
 Dr. Hans Herrmann Memmingen
 Dr. Helmut Keidel München
 Dr. Helmut Wirner Burghausen

1985 – 1987 Dr. Peter Anton Kulmbach
 Dr. Hans Herrmann Memmingen
 Dr. Walter Hitzlberger Würzburg
 Dr. Helmut Keidel München
 Dr. Hans-Dieter Kutter Vohenstrauß
 Dr. Helmut Wirner Burghausen

1987 – 1989	Dr. Peter Anton	Kulmbach	2001 – 2005	Dr. Andreas Albrecht	Regensburg
	Dr. Hans Herrmann	Memmingen		Dr. Jens Eue	Kulmbach
	Dr. Walter Hitzlberger	Würzburg		Dr. Tilman Götte	München
	Dr. Helmut Keidel	München		Ulrich Gropengießer	Memmingen
	Dr. Karl Sauer	Regensburg		Joseph Hönle	Tittmoning
	Dr. Helmut Wirner	Burghausen		Dr. Hans-Dieter Kutter	Schweinfurt
<hr/>					
1989 – 1993	Dr. Peter Anton	Kulmbach	2005 – 2009	Dr. Jens Eue	Bamberg
	Dr. Friedrich von Daumiller	Prien		Dr. Tilman Götte	München
	Dr. Hans Herrmann	Memmingen		Ulrich Gropengießer	Memmingen
	Dr. Hans-Dieter Kutter	Schweinfurt		Joseph Hönle	Tittmoning
	Dr. Karl Sauer	Regensburg		Jens Kirchner	Altdorf
	Dr. Jürgen Vollhardt	Hersbruck		Dr. Hans-Dieter Kutter	Schweinfurt
<hr/>					
1993 – 1997	Dr. Peter Anton	Kulmbach	2009 – 2011	Dr. Thomas Baumann	Würzburg
	Dr. Ulrich Bracker	Weilheim		Dr. Jens Eue	Bamberg
	Dr. Friedrich von Daumiller	Prien		Dr. Tilman Götte	München
	Georg Engelhardt	Augsburg		Joseph Hönle	Tittmoning
	Dr. Hans-Dieter Kutter	Schweinfurt		Gerhard Thoma	Nürnberg
	Dr. Karl Sauer	Regensburg		Dr. Hans-Joachim Vollrath	München
<hr/>					
1997 – 2001	Dr. Ulrich Bracker	Weilheim	2011	Dr. Gabriele Bartsch	Wasserburg
	Georg Engelhardt	Augsburg		Dr. Thomas Baumann	Würzburg
	Dr. Tilman Götte	München		Dr. Jens Eue	Bamberg
	Dr. Winfried Kössinger	Münchberg		Dr. Winfried Kössinger	München
	Dr. Hans-Dieter Kutter	Schweinfurt		Gerhard Thoma	Nürnberg
	Dr. Karl Sauer	Regensburg		Dr. Hans-Joachim Vollrath	München
<hr/>					

Geschäftsführer:

15.11.1968 – 31.07.1975	Dr. Helmut Keidel	München
01.07.1975 – 29.02.1984	Dr. Jürgen Vollhardt	München
24.02.1984 – 31.10.1992	Dr. Ulrich Bracker	München
01.11.1992 – 31.03.1996	Dr. Oliver Vossius	München
01.04.1996 – 01.11.2001	Dr. Hans-Joachim Vollrath	München
01.11.2001 – 30.09.2006	Hans-Ulrich Sorge	München
seit 01.08.2006	Dr. Rainer Regler	München

**Notarassessoren an der
Geschäftsstelle:**

05.11.1968 – 01.11.1970	Dr. Helmut Keidel	17.10.1996 – 1.12.1997	Dr. Johann Mayr
22.09.1970 – 18.10.1971	Walter Zöllner	13.10.1997 – 31.10.1999	Dr. Hansjörg Heller
06.09.1971 – 01.02.1974	Dr. Manfred Rapp	01.04.1998 – 24.05.1999	Dr. Markus Riemenschneider
01.02.1974 – 01.09.1975	Dr. Gerd Lintz	12.04.1999 – 15.10.2000	Dr. Margit Twehues
01.06.1974 – 01.08.1975	Dr. Eduard Wufka	10.08.1999 – 31.10.1999	Dr. Annette Schneider
05.12.1974 – 01.04.1975	Franz Edler von Koch	20.09.1999 – 31.03.2001	Dr. Wolfram Schneeweiß
01.05.1975 – 01.07.1978	Dr. Hans Rainer Gebhard	01.10.1999 – 31.07.2001	Hans-Ulrich Sorge
17.07.1978 – 31.10.1979	Günther Dannecker	01.04.2000 – 24.02.2002	Dr. Monika Triller
1.12.1979 – 31.5.1981	Dr. Eberhard Thum	09.04.2001 – 31.03.2002	Dr. Lorenz Bülow
01.06.1981 – 30.11.1984	Erwin Richter	01.06.2001 – 31.10.2003	Dr. Helene Ludewig geb. Förtig
01.07.1984 – 31.03.1985	Dieter Ellert	01.03.2002 – 13.01.2004	Johannes Schwarzmann
01.04.1985 – 31.08.1986	Klaus Ochs	01.03.2002 – 31.03.2005	Dr. Markus Krebs
01.09.1986 – 05.11.1989	Dr. Johann Frank	19.05.2003 – 31.03.2007	Dr. Andrea Lichtenwimmer
18.10.1989 – 31.10.1991	Dr. Andreas Albrecht	15.02.2005 – 08.07.2007	Dr. Martin T. Schwab
29.10.1990 – 30.11.1990	Dr. Oliver Vossius	01.10.2005 – 31.10.2005	Dr. Sebastian Apfelbaum
28.10.1991 – 30.11.1992	Dr. Hans-Frieder Krauß	01.06.2006 – 30.11.2007	Dr. Markus Sikora
01.12.1991 – 31.01.1994	Dr. Norbert Mayer	26.02.2007 – 31.07.2010	Dr. Anja Heringer
01.12.1992 – 30.06.1994	Dr. Walter Kamp	01.04.2007 – 30.09.2009	Dr. Markus Vierling
01.04.1994 – 05.06.1995	Martin Reiß	01.10.2007 – 30.06.2010	Johannes Hecht
05.09.1994 – 09.06.1996	Eva Maria Brandt	20.07.2009 – 30.04.2010	Dr. Tobias Pfundstein
01.01.1995 – 21.07.1996	Dr. Christian Mickisch	seit 06.04.2010	Dr. Ulrich Gößl
09.10.1995 – 30.11.1996	Michael Deutrich	seit 05.07.2010	Eliane Schuller geb. Mayr
01.06.1996 – 31.05.1998	Eva Rumpf	seit 01.01.2011	Alexander Lutz

Statistik – Notare, Notarassessoren, Notarstellen

Stand	Notare	männlich	weiblich
31.12.1961	287	287	–
1.1.2000	481	467	14
1.1.2011	490	428	62

Stand	Notarstellen
1.3.1961	273
1979	400
2001	501
1.1.2011	492

Stand	Notarassessoren	männlich	weiblich
31.12.1961	42	–	–
31.12.1969	90	–	–
1.1.1980	37	–	–
31.12.1989	51	46	5
1.1.2000	102	75	27
1.1.2011	55	32	23

**Festakt anlässlich des 50-jährigen Bestehens
der Landesnotarkammer Bayern
Samstag, 7. Mai 2011, Allerheiligen-Hofkirche, München**

Impressionen



Dr. Beate Merk, Bayerische
Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz



Dr. Ulrich Bracker, Präsident der Landesnotarkammer Bayern



Prof. Dr. Udo Steiner



Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern dankt den Musikern (von links: Notar Dr. Andreas Albrecht, Notarin Dr. Constanze Huber, Dr. Elisabeth Albrecht, Karl Faller, Notar Dr. Christoph Giehl, Notar Dr. Florian Satz, Notarin Sigrun Erber-Faller).



Von links: Dr. Ulrich Bracker, Präsident der Landesnotarkammer Bayern, Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und Prof. Dr. Udo Steiner.



Schriftleitung: Notarassessor Dr. Ulrich Göbl,
Notarassessorin Eliane Schuller

Ottostraße 10, 80333 München
ISSN 0941-4193

Sonderheft 2011 der Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot).

Auflage: 3.490 Stück

Die Mitteilungen erscheinen jährlich mit 6 Heften und können nur über die Geschäftsstelle der Landesnotarkammer Bayern,
Ottostraße 10, 80333 München, Telefon 089551660, Fax 08955166234, info@mittbaynot.de, bezogen werden.

Der Preis für dieses Sonderheft beträgt 10,00 € (inkl. Versand).

Landesnotarkammer Bayern, Ottostr. 10, 80333 München
PVSt, Deutsche Post AG • Entgelt bezahlt • B 13022 F